ISSN 0042-384X N 20196 F
BONN · FEBRUAR 1988 · 36. JAHRGANG · PREIS 3,50 DM

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

VEREINTE NATIONEN

UN · FAO · ICAO · ILO · UNESCO
IBRD · IDA · IFC · IMF
ITU · WHO · IMO
UPU · WMO · WIPO
IFAD · UNIDO
GATT · IAEA
UNRWA · UNITAR
UNICEF · UNHCR
WFP · UNCTAD
UNDP · UNFPA · UNV
UNU · UNEP · WFC
HABITAT · INSTRAW
CERD · CCPR · CEDAW · CESCR
ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA
UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · POSTFACH 1560

1
88

INHALTSVERZEICHNIS 1/1988

Zwischen weltpolitischer Analyse, politischem Meinungskampf und Ritual der Staatengleichheit

Die Generaldebatte der 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1

von Klaus Dicke

Pragmatische gesamteuropäische Zusammenarbeit

Der Beitrag der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) 7

von Fredo Dannenbring

»Wie ich ihn erlebte«

Zur Causa Waldheim 11

von Rémy Gorgé

Frieden, das heißt unsere Welt menschlich machen

Rede des Bundesaußenministers vor der 42. UN-Generalversammlung (24. September 1987) 14

von Hans-Dietrich Genscher

Bundesleistungen an den Verband der Vereinten Nationen (Tabelle) 17

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1983 bis 1987 (Tabelle) . . 19

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:

Vom Neuen Denken (1), USA bleiben der Erörterung des Komplexes ›Abrüstung und Entwicklung‹ fern (2), Fortschritte in Richtung C-Waffen-Verbot bei Genfer Abrüstungskonferenz (3), Zweite Konferenz über ärmste Entwicklungsländer beschlossen (4), Halbzeit der Dekade der Behinderten (5), Menschenrechtsausschuß (6), Menschenrechts-Unterkommission tagt wieder (7), Todesstrafe und Recht auf Leben (8), Ein- und Ausreisefreiheit (9), Voraussetzungen für ein Westsahara-Referendum untersucht (10), Finanzkrise dauert trotz größerer Übereinstimmung in Haushaltsfragen an (11), Seerecht (12) 21

von Hans Arnold, Victor Beermann, Gerhard Greza, Lothar Koch, Birgit Laitenberger, Martina Palm-Risse, Renate Platzöder, Horst Risse und Joachim Tzschaschel

Dokumente der Vereinten Nationen:

Internationaler Gerichtshof, Namibia, Nahost, Zypern, Irak-Iran, Umfassendes Sicherheitssystem, Finanzkrise 34

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 38

nach Regionalgruppen 39

nach Gebietsgröße 39

nach Bevölkerungszahl 40

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.
Verlag: Mönch-Verlag GmbH, Geschäftsführerin: Marlies Mönch, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch, ☎ (0 26 28) 7 66. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 605 419 500; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.
Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.
Anzeigenverwaltung: Special Publication Service, Verlagsdienstleistungsgesellschaft mbH und Werbeagentur, Karl-Mand-Straße 2, 5400 Koblenz-Industriegebiet, ☎ (02 61) 80 70 60.
Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 5 46-0.
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 30,—/32,— DM (Inland/Ausland) einschließlich Porto- und Versandkosten; Preis für Luftpostversand auf Anfrage. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der DGVN, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Prälat Heinz-Georg Binder, Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Ernst Breit, Vorsitzender des DGB
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
Dr. Klaus von Dohnanyi, MdBü, Erster Bürgermeister, Hamburg
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Iring Fetscher
Dr. Katharina Focke, MdEP, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Karl Günther von Hase
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA, Bürgermeister, Berlin
Dr. Hans-Werner Lautenschlager, Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Mitglied im Rassendiskriminierungsausschuß
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Lothar Späth, MdL, Ministerpräsident, Baden-Württemberg
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Gerhard Stoltenberg, MdB, Bundesminister der Finanzen
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, Vorsitzender der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion
Rüdiger Freiherr von Wechmar, Botschafter
Günther van Well

Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen (Stellv. Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellv. Vorsitzender)
Oskar Barthels, Leinfelden-Echterdingen
Dr. Mir A. Ferdowsi, München
Wolfgang Lüder, MdB, Berlin
Ulrike Renner, München
Prof. Volker Rittberger, Ph. D., Tübingen
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:
Joachim Schmidt
Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Poppelsdorfer Allee 55, 5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46

Zwischen weltpolitischer Analyse, politischem Meinungskampf und Ritual der Staatengleichheit

Die Generaldebatte der 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen

KLAUS DICKE

Als ersten substantiellen Tagesordnungspunkt weist die Agenda der Generalversammlung der Vereinten Nationen unter Ziffer 9 aus: ›Generaldebatte‹. In den drei Wochen zu Beginn jeder Generalversammlung von Ende September bis Mitte Oktober nehmen die Mitgliedstaaten die Gelegenheit wahr, in einer ausführlichen Rede die Grundlagen und Richtlinien ihrer Politik in der Weltorganisation darzulegen und zu den die Staatengemeinschaft insgesamt betreffenden Fragen und Ereignissen Stellung zu beziehen. Doch nehmen weder die politische Öffentlichkeit noch die Wissenschaft nennenswerte Notiz von diesem alljährlichen weltpolitischen Ereignis. So finden in der westlichen Presse meist die Reden des amerikanischen Präsidenten und des eigenen Außenministers, bestenfalls noch diejenige des sowjetischen Außenministers Interesse; in der wissenschaftlichen Literatur über die Generalversammlung läßt sich die Behandlung der Generaldebatte unschwer nach Zeilen zählen.[1] Der folgende Überblick über die Generaldebatte der 42. Generalversammlung soll der Frage nachgehen, ob diese Nichtachtung in der Sache berechtigt ist — oder ob hier nicht vielmehr eine erstrangige Informationsquelle über den Zustand und die Entwicklungen des internationalen Systems wie auch über die Rolle, welche die UN in diesem System spielen und spielen können, ungenutzt gelassen wird.

Zunächst sind einige methodische Vorbemerkungen erforderlich. Erstens handelt es sich bei dem folgenden Überblick um eine Momentaufnahme, die nur in begrenztem Maße Rückschlüsse auf die UN-Politik der einzelnen Mitgliedstaaten zuläßt. Hierzu wäre ein Vergleich mit früheren Reden in der Generaldebatte, insbesondere aber mit Debattenbeiträgen und dem Stimmverhalten etwa in den einzelnen Hauptausschüssen erforderlich. Beides kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht geleistet werden. Zweitens werden die Stellungnahmen der UN-Mitglieder hier zum Nennwert genommen. Damit soll weder verkannt werden, daß sich etwa hinter den vielfachen Bekenntnissen zu Frieden, Demokratie und Menschenrechten doch sehr unterschiedliche Konzepte verbergen — die in den allerwenigsten Fällen auch nur annähernd transparent gemacht werden —, noch soll verdeckt werden, daß »die Realität in bemerkenswertem Maße hinter Beteuerungen und Verpflichtungen zurückbleibt« (Tindemans, Belgien, *9*).[2] Drittens lautet die im folgenden leitende Fragestellung: Welche politischen Urteile werden in der Generaldebatte in welcher Strukturierung zur Sprache gebracht und wie spiegelt sich darin die Einstellung der Mitgliedstaaten zur Weltorganisation und deren Funktion als ›Forum‹ und Kristallisationspunkt internationaler Kooperation wider? Viertens liegt jedoch die Hauptintention in der Dokumentation und Aufbereitung des Informationsgehalts der einzelnen Reden hinsichtlich der Politik der betreffenden Staaten wie auch hinsichtlich des Zustandes des internationalen Systems.

I. Grundlagen und Verfahren der Generaldebatte

Eine Generaldebatte ist weder in der UN-Charta noch in der ursprünglichen Fassung der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgesehen und reguliert.[3] Doch hatte bereits der Völkerbund eine eher im parlamentarischen denn im diplomatischen Stil abgehaltene jährliche Debatte eingeführt, in der die Verhandlungen des Völkerbundrats und allgemeine Fragen der Weltpolitik besprochen wurden.[4] Diese Praxis nahm die UN-Generalversammlung zunächst 1946 mit einer allgemeinen Aussprache über den Bericht des Vorbereitungsausschusses auf und setzt sie seit 1947 mit der jährlichen Generaldebatte fort. Für die Mitgliedstaaten, die sich fast ausnahmslos an der Debatte beteiligen, sprechen in wenigen Fällen die Staatsoberhäupter, in aller Regel die Außenminister oder Delegationschefs. In der 42. Generaldebatte, die vom 21. September bis zum 9. Oktober 1987 dauerte, sprachen 13 Staatsoberhäupter[5] und 139 Delegationschefs, darunter 10 Regierungschefs und 108 Außenminister (vgl. *33*); für die Bundesrepublik Deutschland sprach Bundesaußenminister Genscher.[6] Seit 1955 ist es Brauch,[7] daß die Generaldebatte von der brasilianischen Delegation eröffnet wird; es folgt meist der Vertreter des Gastlandes USA. Die weitere Reihenfolge richtet sich nach der Rednerliste, die am dritten Tag der Debatte geschlossen wird. Jeweils am Ende der Nachmittagssitzung können die Delegationen von ihrem Recht Gebrauch machen, zweimal für zehn beziehungsweise fünf Minuten auf einen Debattenbeitrag zu antworten;[8] in der Praxis führt dies zu gelegentlich heftigen Auseinandersetzungen von Konfliktparteien — zwischen Vietnam und (Exil-)Kamputschea, Kuba und den USA[9], China und Vietnam, Samoa, Vanuatu sowie anderen Südpazifik-Staaten und Frankreich, Indonesien und Portugal (wegen Osttimor), Tschad und Libyen oder Chile und Bolivien. Lediglich in einem Fall, zwischen Ghana und Tschad, konnte eine Mißstimmung auf dem Weg über Rede und Gegenrede zumindest verbal überbrückt werden. Der Präsident der Generalversammlung — auf der 42. Ordentlichen Tagung ist es Peter Florin aus der DDR — enthält sich bei den Interventionen wie auch insgesamt jeglicher gegebenenfalls die Kleiderordnung wiederherstellender Eingriffe. Die Generaldebatte wird beendet durch ein knappes Resümee des Präsidenten, in früheren Jahren gelegentlich auch des Generalsekretärs.

An wohl kaum einer anderen Stelle im Leben der Weltorganisation dokumentiert sich die in Artikel 10 der Charta niedergelegte umfassende politische Kompetenz der Generalversammlung so deutlich wie in der Generaldebatte. Die Außen- und Wirtschaftspolitik des eigenen Staates, sein Bemühen, internationalen Verpflichtungen nachzukommen, die gesamte Palette internationaler Konflikte und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in ihrer gesamten Bandbreite werden dargestellt sowie kritischer Analyse und politischer Bewertung unterzogen. Gleichzeitig findet in der Generaldebatte — hierauf weisen insbesondere die kleinen Staaten mit Nachdruck hin (statt anderer: Singapur, *4*) — die Staatengleichheit (Art. 2 Abs. 1 der Charta) politischen Ausdruck. Doch auch hier weicht der hehre Anspruch einer in nationalen Parlamenten hinreichend bekannten Wirklichkeit:

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Fredo Dannenbring, geb. 1926, ist seit Oktober 1986 Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei dem Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen in Genf.

Dr. Klaus Dicke, geb. 1953, Akademischer Rat am Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, arbeitet an seiner Habilitationsschrift über Bestrebungen zur Reform der Vereinten Nationen.

Dr. Rémy Gorgé, geb. 1923, Schweizer Jurist, stand 1948—1983 im Dienste der Vereinten Nationen; zeitweise Mitarbeiter des Generalsekretärs Waldheim. Einsatz insbesondere in der Mittelmeerregion.

Der Vertreter Burkina Fasos führte in einer leidenschaftlichen Rede im Namen der Staatengleichheit Klage darüber, daß bei den Statements der Großmächte der Versammlungssaal gefüllt sei, daß jedoch Burkina Faso seine Analyse der Weltpolitik vor leeren Bänken vortragen müsse (*23*).
Diese Kritik legt nicht zuletzt die Frage nach der Funktion der Generaldebatte nahe. Ist sie ein Ritual der Staatengleichheit? Ist sie ein Instrument oder ein Ort des weltpolitischen Meinungskampfes, wie der Präsident Guatemalas mit seinem Aufruf nahelegt, »die einzige Macht, über die wir in ausreichendem Maße verfügen, aus(zu)üben: die Macht unserer eigenen Überzeugungen« (*6*)? Ist es eine Gelegenheit zu gemeinsamer Information und Analyse der Probleme, die die Staatengemeinschaft insgesamt angehen? Über diese Fragen können zunächst Stil und Aufbau, insbesondere aber der Inhalt der einzelnen Beiträge Aufschluß geben.

II. Aufbau und Haupttypen der Beiträge

Schon der äußere Aufbau und der Stil der Reden lassen einige Schlußfolgerungen auf die Funktion der Generaldebatte zu. Was zunächst den Aufbau angeht, so weisen die Reden in aller Regel sehr große Ähnlichkeiten auf. Alle Beiträge beginnen mit einem Glückwunsch für den neuen sowie den scheidenden Präsidenten der Generalversammlung und in der Regel einer Würdigung des Generalsekretärs, sei es hinsichtlich seiner Reisen und Friedensmissionen, sei es im Zusammenhang mit seinem Bericht an die Generalversammlung. Vier Elemente sind dem Großteil der Beiträge darüber hinaus gemeinsam: Zunächst enthalten sie wertende Stellungnahmen zu Ereignissen und Entwicklungen der internationalen Politik, zumeist nach den beiden Rubriken ›Konflikte‹ und ›Weltwirtschaft‹ getrennt. Als sozusagen klassisches Beispiel für diesen Aufbau kann die Rede des britischen Außenministers Howe (*8*) gelten. Als zweites Element enthalten die Reden Informationen über die Politik des eigenen Staates beziehungsweise der eigenen Region, zuweilen auch einer Staatenverbindung, in deren Namen der Redner als Vertreter der jeweiligen Präsidialmacht spricht (so Dänemark für die EG, Sambia für die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), Kuwait für die Islamische Konferenz). Diese Informationen beziehen sich etwa auf Demokratisierungsprozesse und gegebenenfalls neue Verfassungen, im Falle fast aller afrikanischen Staaten auf die wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Zuge des auf der 13. UN-Sondergeneralversammlung verabschiedeten Afrika-Programms, in auffallend vielen Fällen auf die Entstehung und Fortentwicklung regionaler Kooperationsformen sowie bei fast allen Entwicklungsländern auf die ökonomische Situation des Landes. Ein drittes Moment stellen Ausführungen zur Rolle und Agenda der Vereinten Nationen insgesamt und der Generalversammlung im besonderen dar. Hier werden einerseits die internationalen Konferenzen der jüngsten Vergangenheit — die Wiener Weltdrogenkonferenz, UNCTAD VII, die Konferenz über Abrüstung und Entwicklung — oder sonstige Ergebnisse der Tätigkeit der Vereinten Nationen (insbesondere die Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats zum Golfkrieg und der 1987 vorgelegte Bericht der Brundtland-Kommission über Umwelt und Entwicklung[10]) gewürdigt; andererseits werden Initiativen für die gerade begonnene Generalversammlung vorgestellt und begründet. Zu diesem Element sind auch Aussagen zur Rolle der Weltorganisation und insbesondere zu dem auf der 41. Generalversammlung eingeleiteten Reformprozeß zu zählen. Schließlich steht als viertes Element — zumeist am Ende der Rede — eine erneute Bekräftigung der Charta-Ziele.
Dieser formale Aufbau wird nun insofern aufgelockert, als zahlreiche Staaten ihre Darstellung und Bewertung unter ein Leitthema stellen. So unterbreitete der amerikanische Präsident seine Vision einer Weltordnung, in der Demokratie und Marktwirtschaft herrschen sollen (*4*). Der belgische Außenminister (*9*) stellte seine Rede unter die Frage nach der Humanisierung der internationalen Beziehungen; sein sowjetischer Kollege Schewardnadse hat in seiner programmatischen Rede die Analyse der Weltlage sehr geschickt verpackt in ein durch »das neue politische Denken«, für welches die UN-Charta den Grundstein gelegt habe, herbeizuführendes umfassendes Sicherheitssystem (*9*). Eine Reihe von Staaten schließlich stellten ihre Ausführungen unter die Frage, wie die Rolle der UN in der Weltpolitik zu beurteilen sei und wie sie verbessert werden könne (so unter anderen Norwegen, Indonesien, Irland, Österreich, Belize). Tragen diese Reden einen eher *programmatischen* Anstrich, so sind andere als *analytisch* zu charakterisieren. Dazu zählen insbesondere die Stellungnahmen Mexikos und Argentiniens und auch wohl Frankreichs. Es überwiegt jedoch deutlich die Absicht, zu *informieren*, und dies in dreierlei Hinsicht: zum einen über die politische Einschätzung und Perspektive der eigenen Regierung, zweitens über die Situation des eigenen Staates und drittens hinsichtlich der Kooperation mit dritten Staaten, sei es über konkrete Initiativen im UN-Rahmen, sei es — wie in der überwiegenden Zahl der Reden — über regionale Zusammenarbeit auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet. Mögen sich die relativ wenigen programmatischen und analytischen Reden in erster Linie an die vertretenen Regierungen richten, so ist der Adressat der informierenden Stellungnahmen die Weltöffentlichkeit insgesamt — ein Adressat freilich, der faktisch wohl weitgehend imaginär bleibt.
Wer an die Reden mit der Erwartung herangeht, daß sich in ihnen die Blockzugehörigkeit der einzelnen Staaten überdeutlich widerspiegele, sieht sich weitgehend getäuscht (anders aber Burkina Faso, *23*, das in diesem »Turm von Babel« eine »Kakophonie« der Stimmen von West, Ost und blockfreier Welt vernimmt). Sicherlich — die Staaten des Ostblocks unterstützen auch terminologisch den Vorschlag der Sowjetunion für ein »umfassendes Sicherheitssystem« (vgl. etwa DDR, *10*), dessen weiterer Werdegang auf S. 21 f. dieser Ausgabe dargestellt ist; und deutlich läßt sich bei den Ausführungen zu den Menschenrechten zwischen westlicher Betonung der liberalen und politischen Menschenrechte, der Argumentation der kommunistisch regierten Staaten, oberstes Menschenrecht sei das Recht auf Leben in Frieden (so etwa die Tschechoslowakei, *28*) und der Betonung des Rechts auf Entwicklung durch die Dritte Welt unterscheiden. Auch geben die meisten Entwicklungsländer ihre Zugehörigkeit zum ›Block der Blockfreien‹ deutlich zu erkennen. Doch werden diese vordergründigen Kriterien der Blockzugehörigkeit deutlich überlagert durch eine im wesentlichen gleiche Sprache und Priorität der Themen einerseits und durch regionale und kulturelle Differenzierungskriterien andererseits.[11]
Einen sehr homogenen Eindruck erwecken insgesamt die afrikanischen Staaten. Dies mag darin begründet sein, daß sie ausnahmslos längere Ausführungen ihrer Umsetzung des UN-Afrika-Programms, der Zusammenarbeit in der OAU zumeist bei der Konfliktlösung in Sachen Westsahara und Libyen-Tschad, insbesondere aber der Situation in Südafrika widmen. Ähnlich finden die arabischen Staaten in der Verurteilung Israels einen gemeinsamen politischen Kristallisationspunkt; darüber hinaus vermitteln sie jedoch durch ihre Ausführungen zum Islam als auch die Außenpolitik tragender religiöser Grundlage ihrer gemeinsamen Kultur den Eindruck einer eigenen kulturellen Identität der islamischen Staaten. Die lateinamerikanischen Vertreter stellen, wie schon auf der Gründungskonferenz in San Franzisko, Demokratie und Völkerrecht — die ›Herrschaft des Rechts‹ — als Maßstab ihrer weltpolitischen Lagebeurteilung wie ihres politischen Handelns in den Vordergrund. Dabei wird nach wie vor das Bemühen deutlich, die nationale Selbstbestimmung durch völkerrechtliche Regeln vor jeglicher Intervention in Schutz zu nehmen. Insgesamt läßt sich bei diesen Staatengruppen jeweils hinter Gemeinsamkeiten in konkreten politischen Beurteilungen und Forderungen ein durchaus eigenständiger politisch-kultureller Habitus erkennen. Das internationale System stellt sich in den Beiträgen zur Generaldebatte dar als ein multipolares System, in dem eine Pluralität zumeist regional

abgrenzbarer politisch-kultureller Staatengruppen in einer — im folgenden näher zu betrachtenden — gemeinsamen politischen Agenda sich als weltweite Schicksals- und Handlungsgemeinschaft interpretiert.

Nur einige wenige Staaten fallen in Aufbau und Stil der Reden aus dem bislang geschilderten Rahmen heraus. So widmen sich die Vertreter Libanons, Israels und El Salvadors ausschließlich der Lage des eigenen Staates; Irak nimmt die Reaktion Irans auf die Resolution 598 des Sicherheitsrats zum Anlaß, unter Berufung auf die Aggressionsdefinition von 1974 seine Position in der Kriegsschuldfrage des Golfkrieges darzulegen (*13*). Vietnam stellt im Geiste altleninistischer Dogmatik Überlegungen zum Stand der Weltrevolution an; Libyen und Kuba ergehen sich in verbalen Attacken gegen die Vereinigten Staaten. Am deutlichsten verläßt wohl der iranische Präsident Khamenei den Rahmen der auf die UN-Charta verpflichteten Staatengemeinschaft. Nicht nur greift er den Sicherheitsrat wegen dessen Resolution 598 scharf an, sondern mit seiner Aussage, »Gerechtigkeit« sei durchaus wichtiger als Frieden (*6*), stellt er darüber hinaus eines der tragenden Konstruktionselemente der Charta — den Vorrang der Friedenssicherung — in Frage.

III. Inhaltliche Schwerpunkte der Debatte

Wie jedoch schon ein flüchtiger Überblick über die thematischen Schwerpunkte der Beiträge zeigt, nehmen die friedenssichernden Aufgaben der Vereinten Nationen aus der Perspektive der Mitgliedstaaten eindeutig und mit Abstand den wichtigsten Stellenwert ein. Die behandelten politischen Themen lassen sich in fünf Gruppen zusammenfassen, wobei die Ausführungen zu Tätigkeit, Funktion und Reform der Vereinten Nationen vorerst ausgeklammert bleiben sollen.

1. Friedenssicherung, Konflikte, Abrüstung

Unter dem Aspekt der Friedenssicherung wird meist darauf hingewiesen, daß angesichts der nach wie vor ungelösten Konflikte — auf die im einzelnen detailliert eingegangen wird — eine negative Bilanz zu ziehen sei, daß jedoch drei Ereignisse eine Wendung zum Besseren anzeigen: die prinzipielle Einigung zwischen den USA und der Sowjetunion über ein Abkommen zur Abschaffung der Mittelstreckenwaffen (INF), die bereits erwähnte Resolution 598 des Sicherheitsrats und schließlich das mittelamerikanische Friedensabkommen.

Was zunächst die einzelnen Konflikte anlangt, steht unangefochten auf Platz 1 der Agenda der Kampf gegen das Apartheidregime in Südafrika einschließlich des Namibia-Problems.[12] Barbados (*23*) fand eine Erklärung dafür in der Tatsache, daß die Vereinten Nationen gegründet wurden, um systematische, von einer Regierung als legitim erachtete »Abscheulichkeiten« sich in der Geschichte nicht wiederholen zu lassen und daß Südafrika in dieser Hinsicht ein Stachel im Fleisch der unter der UN-Charta versammelten Staatengemeinschaft darstelle. Längere Ausführungen zu Südafrika werden von den afrikanischen Staaten vorgetragen; eine deutliche Mehrheit fordert den Sicherheitsrat auf, Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta zu erlassen, und plädiert für eine Unterstützung der

Stets am dritten Dienstag im September tritt die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu ihrer Jahrestagung in New York zusammen; seit 1982 wird der Tag der Eröffnung auch als ›Internationaler Friedenstag‹ begangen. Die 42. Ordentliche Tagung der Generalversammlung wurde am 15. September 1987 eröffnet; ihr erster substantieller Tagesordnungspunkt war die Abhaltung der jährlichen ›Generaldebatte‹.

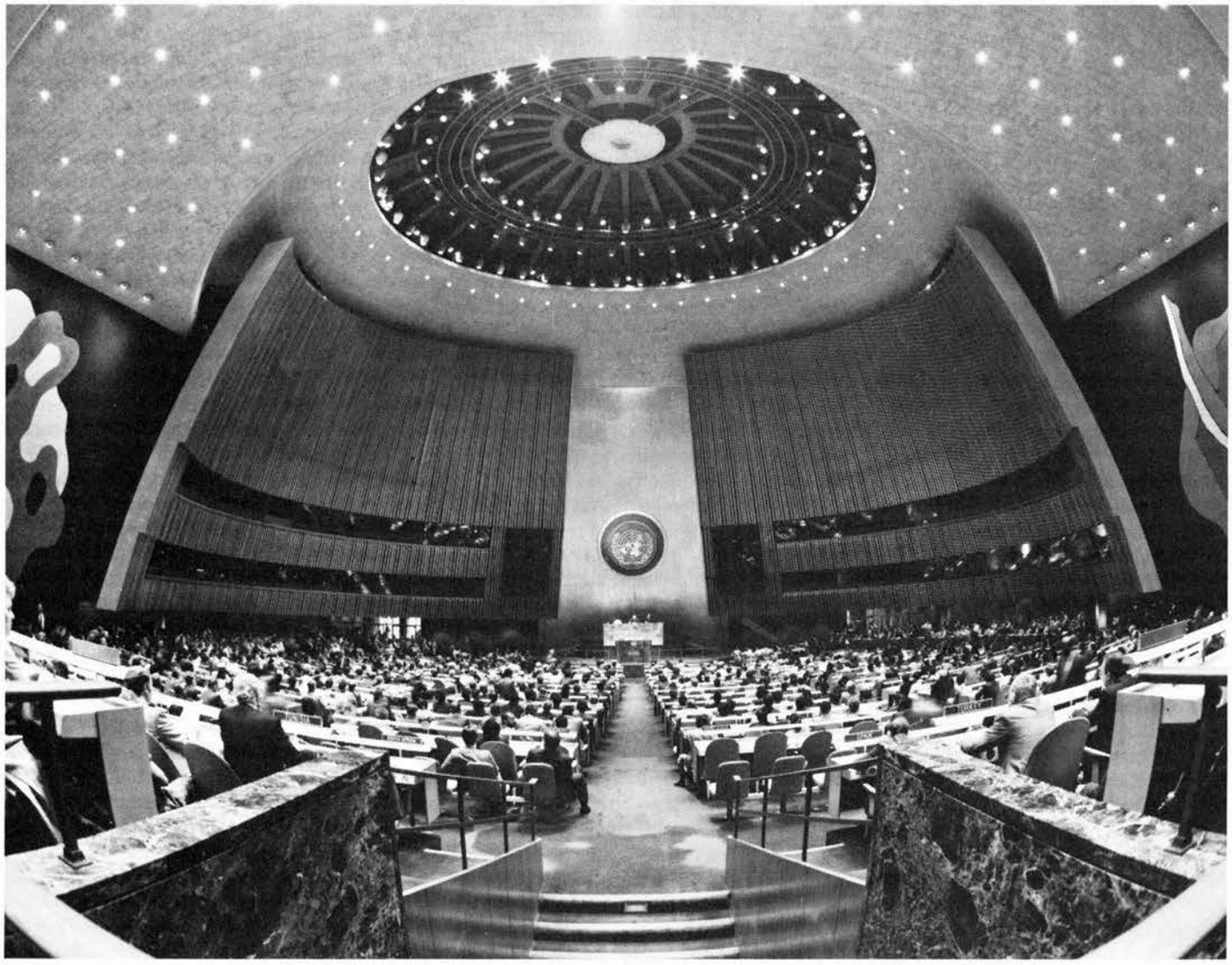

Zur internationalen Politik

Ägypten *(16)*:

Die Staatengemeinschaft sieht sich mit einem sehr ernst zu nehmenden Phänomen konfrontiert, das alle von der zivilisierten Gemeinschaft anerkannten Werte hinwegfegt und Frieden und Sicherheit bedroht. Die Flutwelle der Gewalt und des Terrorismus stellt nicht so sehr eine materielle Bedrohung der Sicherheit von Individuen und Völkern dar — vielmehr ist sie Ausdruck eines bedenklichen ideologischen Trends, der Gewalt als Mittel und Zweck zugleich zuläßt, der den Pluralismus der Meinungen nicht erträgt und der Dialog und konstruktivem Miteinander einen Riegel vorschieben will.

Äthiopien *(22)*:

Unter diesen Umständen hat die entwickelte Welt eine politische und moralische Verpflichtung, die Entwicklungsländer bei der Überwindung ihrer mißlichen Wirtschaftslage zu unterstützen, deren Hauptursachen ihrem Einfluß entzogen sind. Die Forderung, die Entwicklungsländer müßten erst das eigene Haus in Ordnung bringen, ist offensichtlich nicht das richtige Rezept für eine Krankheit, deren Hauptursache in der äußeren ökonomischen Umwelt liegt.

Angola *(17)*:

Der Kampf geht weiter. Der Sieg ist gewiß.

Bolivien *(16)*:

Kurz: Bolivien ist nunmehr ökonomisch und finanziell reif für Investitionen und internationale Zusammenarbeit, und dies — zusammen mit seinen natürlichen Ressourcen — rechtfertigt die Erwartung einer gesunden politischen und sozialen Entwicklung.

Jordanien *(11)*:

Man sagt, es sei die wichtigste Lehre der Geschichte, daß der Mensch aus der Geschichte nicht lernt. Wie auch immer, die gegenwärtigen Weltprobleme fordern jedenfalls von der gesamten Menschheitsfamilie einen grundlegenden Wandel im Denken und in der Einstellung. Trotz spektakulärer wissenschaftlicher Fortschritte und technologischer Erfolge kann die Menschheit nach wie vor die Probleme der Armut und der Entwicklung nicht lösen. Es ist in der Tat eine Ironie, daß einerseits kürzlich eine Hungersnot einen Kontinent heimsuchte, während auf einem anderen Kontinent Getreide-, Fleisch- und Butterberge ernste Lagerprobleme schaffen. . . . Das Dilemma unserer Zeit besteht darin, daß die Weisheit des Menschen mit seinem Wissen nicht Schritt halten kann.

Vereinigte Staaten *(4)*:

Die Anhänger dirigistischer Lösungen für die Entwicklung sollten sich merken, daß der freie Markt den einzig richtigen Weg zur Entwicklung eröffnet. Und im Gegensatz zu anderen Wegen führt er zum Ziel.

Frontstaaten. In diesem Zusammenhang werden gelegentlich auch die westlichen Staaten — ausdrücklich auch die Bundesrepublik Deutschland — wegen ihrer diesbezüglichen Zurückhaltung kritisiert (Simbabwe, *20*). Lobend hervorgehoben werden die Boykottmaßnahmen der skandinavischen Staaten; auch wird zuweilen auf einen Fortschritt in der Einstellung der westlichen öffentlichen Meinung zum Südafrika-Problem hingewiesen.

Der Golfkrieg und der Nahost-Konflikt werden ebenfalls von fast allen Staaten behandelt. Iran wird insbesondere auch von islamischen Staaten aufgefordert, seine ablehnende Einstellung zur Resolution 598 des Sicherheitsrats zu ändern. Verschiedentlich wird der vom Konsens der Resolution 598 genährten Hoffnung Ausdruck gegeben, der Sicherheitsrat möge die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen in der Friedenssicherung dadurch wiederherstellen, daß er einer Nichtbefolgung dieser Resolution Sanktionen folgen lasse. Madagaskar schlägt einen Ausschuß zur Tatsachenermittlung zwecks Klärung der Kriegsschuldfrage vor (*27*). Für den Nahen Osten wird mit überwältigender Mehrheit die Einberufung einer internationalen Konferenz unter gleichberechtigter Teilnahme der PLO und Beteiligung der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats befürwortet. Hier hatte der israelische Außenminister Peres (*17*) die höchst undankbare Aufgabe, in einer diplomatischen Gratwanderung weder die internationalen Erwartungen noch seinen Regierungschef zu brüskieren.

An Afghanistan und Kamputschea — in der Regel gemeinsam behandelt — schieden sich die östlichen von den westlichen Geistern. Die kommunistische Seite hob ab auf die jeweiligen nationalen Versöhnungsprogramme, die westlichen, aber auch zahlreiche blockfreie Staaten forderten den Rückzug der Interventionstruppen als Voraussetzung einer friedlichen Lösung. Während Afghanistan im Blick auf eine sich abzeichnende Lösungsmöglichkeit vergleichsweise moderat behandelt wurde, führte insbesondere eine von Son Sann, dem Ministerpräsidenten des Demokratischen Kamputschea, verlesene Botschaft des Prinzen Sihanouk (*15*) zu heftigen Kontroversen zwischen Vietnam, China und dem Demokratischen Kamputschea, welches weiterhin von der Staatenmehrheit anerkannt wird. Die ASEAN-Staaten verwiesen auf ihre Initiativen, die Konfliktparteien bei einer ›Cocktail-Party‹ zu Gesprächen zusammenzuführen. — Etwa ein Drittel der Staaten plädiert für die Aufnahme beider koreanischer Staaten in die Vereinten Nationen und sieht darin einen möglichen Beitrag zur Lösung des Korea-Konflikts.

Wie schon beim Golfkrieg und bezüglich des Nahen Ostens, so wird insbesondere bei den nordafrikanischen Konflikten (Westsahara, Libyen-Tschad) und im Blick auf Mittelamerika eine deutliche Präferenz für eine regionale Konfliktregelung unübersehbar (vgl. Guyana, *21*). Die Präsenz der Großmächte im Golf wird in dieser Hinsicht ebenso kritisiert wie das amerikanische Engagement in Zentralamerika; umgekehrt wird die Rolle der OAU in den afrikanischen Konflikten (vgl. etwa Niger, *23*) deutlich herausgestellt. In die gleiche Richtung deuten auch verschiedentlich hervorgehobene Initiativen, den Indischen Ozean, den Südatlantik, das Mittelmeer oder auch nur Nepal zur Friedenszone zu erklären und damit nicht zuletzt dem Zugriff der Supermächte zu entziehen.

Nahezu einhellig begrüßt wird die kurz vor Beginn der Generaldebatte bekanntgewordene prinzipielle Einigung der USA und der Sowjetunion auf ein INF-Abkommen. Abgesehen von den kritischen Stimmen Libyens und Albaniens wird hierin generell ein Anzeichen für eine deutliche weltpolitische Entspannung gesehen, wie im übrigen einige Staaten auch das Treffen Kohl-Honecker als Entspannungsboten begrüßen (so Rwanda und Kuba). Man erhofft sich von dem INF-Abkommen einen »Adrenalinstoß« (Howe, *8*) für die Genfer Abrüstungsverhandlungen; insbesondere werden ein Verbot chemischer Waffen und eine weltweite Einigung auf einen Teststopp für Kernwaffen als die nächsten Schritte eingefordert.

2. *Wirtschaft, Entwicklung, Umwelt*

Überwogen bei diesem ersten Schwerpunkt die optimistischen Stellungnahmen, so stehen die weltwirtschaftlichen Fragen ganz im Zeichen der Klage der Entwicklungsländer, die achtziger Jahre seien für die Entwicklung verloren (Ägypten, *16*). Der Verfall der Rohstoffpreise, die Unsicherheit der internationalen Finanzmärkte, wiederauflebender Protektionismus, insbesondere aber das Verschuldungssyndrom werden als wachstums- und entwicklungshemmende Faktoren angeführt. Trotz überwiegend positiver Würdigungen der UNCTAD VII, der Uruguay-Runde des GATT und gelegentlich auch des letzten Weltwirtschaftsgipfels in Venedig (kritisch allerdings etwa Togo, *5*) stellen die Entwicklungsländer ihre ökonomische Situation mehrheitlich als ausweglos dar. Der sambische Präsident und gegenwärtige OAU-Vorsitzende Kaunda rechnete der Generalversammlung vor, daß Afrika 1985/86 auf Grund des Rückgangs der Rohstoffpreise 19 Mrd US-Dollar an Exporterlösen verloren und 1986 die Verschuldung Afrikas eine Größenordnung von 200 Mrd Dollar erreicht habe, was 440 Prozent der afrikanischen Exporterlöse entspreche (*26*). Nach Angaben Senegals betrug 1985 der Netto-Ressourcentransfer von den Entwicklungsländern in die Industriestaaten 31 Mrd Dollar (*16*). Diesen »Blutsturz« (Mauretanien, *25*) können die Entwicklungsländer nur mit Hilfe internationaler Kooperation überstehen. Der peru-

anische Außenminister sprach denn auch deutlich aus, daß die Entwicklungsländer bei fehlenden internationalen Lösungsstrategien »zunehmend einseitige Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Souveränität und des Rechts ihrer Völker auf Entwicklung« zu ergreifen gezwungen seien (*5*). Die afrikanischen Staaten schilderten minutiös, welche Maßnahmen sie in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Afrika-Programm der Vereinten Nationen sowie von Programmen der Weltbank zur Strukturverbesserung ihrer Volkswirtschaften ergriffen hätten (statt anderer: Senegal, *16*). Zugleich kritisierten sie jedoch eine nur mangelhafte Erfüllung der Hilfsverpflichtungen durch die Industriestaaten. Das für die EG von Dänemark ausgesprochene Bekenntnis zu gemeinsamer Verantwortung in der Schuldenfrage und seine Aufforderung, die UN-Standards für Entwicklungshilfe (0,7-Prozent-Ziel) möglichst bald zu verwirklichen, trat hinter dieser zum Teil vorwurfsvoll, zum Teil sachlich-informativ, zum Teil bittend vorgebrachten Kritik deutlich zurück. Lediglich Kanada wurde für den Erlaß von Schulden an Zaire ausdrücklich gedankt (*7*). Konkrete Vorschläge zur Lösung des Schuldenproblems wurden indessen auch bei der Generaldebatte nicht sichtbar. Zwar forderte Rumänien ein fünfjähriges Moratorium für alle an Entwicklungsländer gewährten Kredite (*12*); Jamaika stellte einen Umschuldungsplan vor, der den Schuldendienst mit der Sicherung des Wachstums in den Entwicklungsländern zu koppeln sucht (*12*); Polen informierte über eine dem Schuldenproblem gewidmete Forschungseinrichtung in Krakau, die mit den Vereinten Nationen verbunden und ausgebaut werden könne (*22*); von verschiedener Seite wurde eine Schuldenkonferenz für die afrikanischen Staaten gefordert. Eine konsensfähige Gesamtlösung oder auch nur Teilstrategie zeichnete sich indessen nicht ab.

Umweltfragen nahmen einen vergleichsweise geringen Stellenwert ein. Nur gelegentlich wurde das Wiener Ozonabkommen des UNEP oder die Luftreinhaltepolitik der ECE erwähnt. Lediglich der Zusammenhang Umwelt und Entwicklung fand insofern breite Aufmerksamkeit, als viele Delegationen den Bericht der Brundtland-Kommission zustimmend zur Kenntnis nahmen. Einige wenige Staaten — darunter Schweden — schlugen für 1992 eine zweite UN-Umweltkonferenz zu einer Art Bestandsaufnahme nach 20 Jahren vor.

3. *Menschenrechte und humanitäre Fragen*

Einen weiteren, wenn auch bei weitem nicht so umfangreich behandelten Themenkomplex bildeten Menschenrechte und humanitäre Fragen. Das Bekenntnis zu den Menschenrechten war Bestandteil fast aller Reden, wenn auch Menschenrechte in Gestalt des Rechts, in Frieden zu leben, oder des Rechts auf Entwicklung nicht selten zur Rechtfertigung anderweitiger politischer Programme funktionalisiert wurden. Gewürdigt wurden — etwa seitens der Bundesrepublik Deutschland — die UN-Konvention gegen die Folter und (von einigen Entwicklungsländern) die Bemühungen um Anerkennung und Formulierung eines Rechts auf Entwicklung. Ägypten informierte die Generalversammlung, daß es im Zuge seiner Demokratisierungsbemühungen in den letzten sechs Jahren sechs UN-Menschenrechtskonventionen, darunter den beiden Menschenrechtspakten von 1966, beigetreten sei und diese in innerstaatliches Recht umgesetzt habe (*16*). Die Bundesrepublik Deutschland wiederholte ihren wenig glücklichen Vorschlag für einen Menschenrechtskommissar und einen Menschenrechtsgerichtshof der Vereinten Nationen. Kanada und einige weitere Staaten — überwiegend Entwicklungsländer — berichteten über Maßnahmen zur Sicherung von Frauenrechten (unter anderem die Philippinen (*18*) unter Hinweis auf das zehnjährige Bestehen des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM)).

Konkretere Ausführungen waren einer Reihe von humanitären Fragen gewidmet. Hier ist insbesondere das Flüchtlingsproblem in Afrika und Asien zu nennen, über das einzelne Staaten informierten; so wies Somalia darauf hin, daß es derzeit 700 000 Flüchtlinge beherberge, und verband dies mit der dringenden Bitte um Erfüllung der Zusagen für Nahrungsmittelhilfe (*11*). Indonesien dankte dem UNICEF für die Durchführung eines Programms gegen Kindersterblichkeit (*13*). Einige wenige Staaten sprachen einen Handlungsbedarf auch der Vereinten Nationen im Kampf gegen AIDS an.

Zur Rolle der Vereinten Nationen

Botswana *(25)*:

Wo ist der Sicherheitsrat, der die Resolution 435(1978) aufgesetzt hat?

Indonesien *(13)*:

Wenn auch unsere Organisation offensichtlich nicht ohne Schwächen ist, so liegen doch unsere Hoffnungen für eine neue Weltordnung nicht in der Zurückweisung, sondern in einer Verjüngung der Vereinten Nationen. Das System effektiv zu nutzen, ist ebenso wichtig wie es zu ändern.

Singapur *(4)*:

Wenn die drei Großmächte ihre Beziehungen neu ordnen, schlägt dies Wellen, die auch die äußersten Ecken des internationalen Systems erreichen. Niemand von uns kann sich den Konsequenzen entziehen. Wir müssen uns alle gleichermaßen den Wandlungen anpassen. . . . Nur in den Vereinten Nationen können wir auf der Basis formaler Gleichheit zusammenkommen. . . . Die Vereinten Nationen sind in einzigartiger Weise geeignet, den kleineren Staaten zu helfen, sich auf den Wandel des internationalen Systems einzustellen.

Ukraine *(23)*:

Wir unterstützen den Vorschlag des Generalsekretärs, ein multilaterales Zentrum zur Verringerung der Kriegsgefahr zu schaffen. Eine direkte Verbindung zwischen dem UN-Hauptquartier und den Hauptstädten der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie dem Vorsitzenden der Blockfreien-Bewegung könnte unserer Ansicht nach denselben Zweck erfüllen.

4. *Regionale Kooperation*

»Es ist wohltuend zu sehen, daß die Bereitschaft der Staaten zu regionaler Konfliktregelung und zur Förderung wirtschaftlicher und funktionaler regionaler Zusammenarbeit zugenommen hat.« In dieser Bemerkung des Vertreters Guyanas (*21*) spricht sich nicht zuletzt die Genugtuung darüber aus, daß durch eine weitreichende Regionalisierung der Ost-West-Konflikt in seiner weltpolitischen Bedeutung zurückgedrängt wird. Dies wird nicht nur daran deutlich, daß in der Konfliktregelung oft regionalen Organisationen der Vorrang gegeben wird (vgl. etwa Honduras für Mittelamerika), sondern daß insbesondere über vielfältige Bemühungen regionaler Kooperation ausführlich berichtet wird mit dem Ziel, das Wachsen großmachtunabhängiger politischer Handlungszentren mit eigenständigen politischen Konzepten zu demonstrieren (vgl. besonders Belize, *21*). Hier sind in erster Linie die europäischen Staaten zu nennen; neben der EG steht hier vor allem die Zusammenarbeit im Rahmen der KSZE im Vordergrund (Bundesrepublik Deutschland und andere). Des weiteren berichteten Marokko (*21*) und Tunesien (*9*) über den Aufbau von Kooperationsmechanismen im Maghreb, um der EG geschlossener gegenübertreten zu können, und verschiedene karibische Staaten über Aufbau und Tätigkeit der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM); Dschibuti über die zusammen mit fünf anderen ostafrikanischen Staaten gegründete Zwischenstaatliche Behörde zur Bekämpfung der Dürre und für Entwicklung (IGADD); die Komoren über die 1984 ins Leben gerufene, noch Madagaskar, Mauritius, Seschellen und Réunion umfassende Kommission für den Indischen Ozean; verschiedene afrikanische Staaten über die Konferenz zur Koordinierung der Entwicklung im Südlichen Afrika (SADCC); Mexiko über lateinamerikanische Kooperationsbestrebungen; Nepal über die Südasiatische Vereinigung für regionale Kooperation (SAARC); Sri Lanka über eine Ministertagung zwecks meereswirtschaftlicher Kooperation und die Gründung eines entsprechenden Ständigen Ausschusses.

5. Sonstiges

Aus der Fülle der Einzelfragen, die über diese vier Schwerpunkte hinaus angesprochen wurden, sei herausgehoben das Problem des Drogenhandels, das im Anschluß an die Wiener Weltdrogenkonferenz vom Juni 1987 von zahlreichen Vertretern insbesondere aus Lateinamerika und Asien angesprochen wurde, sowie das Problem des Terrorismus. Neben der Information über bilaterale und regionale Maßnahmen zum Beispiel im Rahmen der SAARC (Sri Lanka) wurde hier von Syrien der Vorschlag unterbreitet, eine internationale Konferenz zur definitorischen Abgrenzung des Terrorismus vom legitimen nationalen Befreiungskampf einzuberufen.

Völkerrechtlichen Fragen wurden von vergleichsweise nur wenigen Staaten (darunter Österreich und Mexiko) breitere Ausführungen gewidmet. Hinsichtlich des Seerechts wurde die Zulassung Indiens als erster Pionierinvestor durch die Vorbereitungskommission der Meeresbodenbehörde begrüßt; zur Antarktis vertraten Malaysia und Neuseeland die sich in der Weltorganisation gegenüberstehenden Positionen des Pro und Contra einer Unterstellung des Antarktisregimes unter die Kontrolle der Vereinten Nationen. Die lateinamerikanischen Staaten suchten das Völkerrecht immer wieder als Beurteilungsmaßstab der internationalen Politik heranzuziehen; Mexiko etwa bezeichnete die bisherigen Ansätze zur Überwindung des Verschuldungsproblems als mit dem auf der Charta aufbauenden Kooperationsvölkerrecht nicht vereinbar (*7*).

Besondere Aufmerksamkeit verdient darüber hinaus die Fülle der Informationen über die Geschichte sowie über innenpolitische und bilaterale Probleme einzelner Staaten. Erinnert wird an eine Reihe von Gedenktagen, vom 70. Jahrestag der Oktoberrevolution, dem 200. Geburtstag der amerikanischen Verfassung über verschiedenste Unabhängigkeitsjubiläen bis hin zu dem 100. Geburtstag der paraguayischen Regierungspartei oder den anstehenden Feierlichkeiten der ›Descobrimentos‹ Portugals, »(des) Abenteuers unserer maritimen Expansion und (der) Begegnung der Völker und Kulturen« (*9*). Die Türkei berichtet über ein geplantes Projekt, das die Wassermassen aus zwei Flüssen bis nach Saudi-Arabien führen soll (*12*). Bolivien schildert seine Situation als Binnenstaat und zugleich seinen Konflikt mit Chile über den Zugang zum Meer (*16*); es informiert dabei darüber, daß Chile einem bolivianischen stellvertretenden Minister die Einreise zu einem Besuch der regionalen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika verweigert habe. Afrikanische Staaten (so Niger) berichten über witterungsbedingte Mißernten und über die Heuschreckenplage; in einzelnen Staaten ist von 1,4 Mill Heuschrecken pro Hektar die Rede. Neue Verfassungen und Verwaltungsreformen bringen unter anderem Haiti, Brasilien und Äthiopien zur Kenntnis. In Kongo hat 1987 ein afrikanischer Wissenschaftskongreß stattgefunden, auf dem eine Panafrikanische Union für Wissenschaft und Technologie als Nichtregierungsorganisation gegründet wurde. Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich, daß eine Reihe von Rednern ihre Beiträge mit Kostproben des nationalen oder regionalen Kulturgutes in Form von kurzen Gedichten (Costa Rica) oder Zitaten von Schriftstellern (Spanien) und Philosophen (der sowjetische Außenminister bemühte Seneca) beziehungsweise aus dem Alten Testament (Israel) und dem Koran schmückten.

IV. Einstellung zu den Vereinten Nationen

Welche Erwartungshaltung gegenüber, aber auch welche Kritik an der Weltorganisation kann nun aus den Reden der Mitgliedstaaten herausgelesen werden? Zunächst ist auszugehen von der Vielzahl von Funktionen, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung zugesprochen werden. »Hier können große und kleine Nationen frei und souverän ihre Stimme in eine Diskussion der wichtigsten Fragen der Weltpolitik einbringen« — so umschrieb Brasilien die von den meisten Staaten hervorgehobene Funktion der UN als Forum, auf dem die Staaten gleichberechtigt auftreten können (*4*, vgl. weiter Zaire, *7*). Daneben wird der Generalversammlung eine Funktion als Katalysator für eine gemeinsame Wertgrundlage der Staatengemeinschaft, den Vereinten Nationen insgesamt insofern eine ordnende Funktion zugesprochen, als einerseits die Diskussion weltpolitischer Ereignisse in der Generalversammlung eine gewisse Machtkontrolle bedeute und andererseits die Vereinten Nationen die Agenda und damit auch die Prioritäten der internationalen Zusammenarbeit wesentlich mitbestimmen. Zugleich hülfen sie insbesondere den kleinen Staaten, ihre Politik auf die in rascher Wandlung begriffene Umwelt des internationalen Systems einzustellen.

Kritik an der Organisation trat im großen und ganzen hinter dem Bemühen zurück, den auf der 41. Generalversammlung in Gang gesetzten Reformprozeß kritisch-konstruktiv voranzutreiben. Resolution 41/213 wurde dabei allgemein als erster Schritt in die richtige Richtung angesehen. Die Beobachtung der Philippinen, die Finanzkrise der Organisation habe sich mäßigend ausgewirkt (*18*), zeigte sich gerade auch am Umgang der Mitgliedstaaten mit ihrer Organisation bestätigt. Konkrete Vorschläge richteten sich auf die nunmehr anzugehende Reform des Wirtschafts- und Sozialrats (Norwegen, Niederlande, Österreich) und auf die vom Generalsekretär bereits in Angriff genommene Reform des Sekretariats. Hier warnte freilich Nigeria davor, neben der Erhöhung der administrativen Effizienz auch politische Absichten mit der Reform des Sekretariats verwirklichen zu wollen. Norwegen, die Niederlande und Österreich waren die einzigen Staaten, die in diesem Zusammenhang auch auf die Vorschläge der ›Gruppe der 18‹ eingingen; die beiden letztgenannten Staaten griffen zusätzlich auch auf die Empfehlungen der UN-Gesellschaft der USA vom September 1987 zurück.[13] Norwegen und Österreich schlugen schließlich vor, durch ein wissenschaftliches Büro beim Generalsekretär die »Frühwarnkapazität« der Organisation zu erhöhen und die Koordination im wirtschaftlich-sozialen Bereich zu verbessern.

Zum Teil heftige Kritik erfuhren nach wie vor die Beitragszurückhaltungen insbesondere der USA. Sie richten sich — so Kap Verde — gegen eine Demokratisierung der internationalen Beziehungen überhaupt (*14*). Die der US-Politik zugrundeliegende Kritik des amerikanischen Präsidenten wurde nicht aufgegriffen.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Politische Analyse — Meinungskampf — Ritual der Staatengleichheit? Die Generaldebatte vereinigt alle drei politischen Funktionen in sich. Wenngleich auch manche Themen, so insbesondere die internationalen Konflikte, in sehr stereotypen Wendungen abgehandelt werden, so hat die Generaldebatte gleichwohl einen hohen Informationsgehalt sowohl über die politischen Urteile und Einstellungen der jeweiligen Regierungen als auch über den Zustand und die Entwicklungstendenzen des internationalen Systems. Sie ist dabei jedoch nur zum Teil Spiegelbild der politischen Realität; zu einem ebenso gewichtigen Teil hält sie der politischen Wirklichkeit normativ den Gestaltungswillen der UN-Charta entgegen. So kommt ihr insgesamt eine *repräsentative* Bedeutung im vollen Wortsinne zu: sie stellt die Spannung zwischen Norm und Wirklichkeit der Staatengemeinschaft alljährlich vor der Weltöffentlichkeit dar.

Diese Bedeutung der Generaldebatte könnte ohne Zweifel wesentlich wirkungsvoller zum Tragen kommen, wenn die Debattenbeiträge — etwa mittels einer Art Arbeitsteilung — verkürzt und konzentriert würden.[14] Daß dies möglich ist, zeigte der Präsident der 41. Generalversammlung und Außenminister Bangladeschs, Choudhury (*7*), indem er eine nur zehnminütige Rede vortrug und im übrigen auf eine längere schriftliche Fassung verwies — ein Vorgehen, das von Österreichs Außenminister Mock (am Ende einer freilich sehr langen Rede) begrüßt wurde (*18*). Doch steht und fällt die Bedeutung der Generaldebatte letztlich mit ihrer Aufnahme durch die politische Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten.

Anmerkungen

1 Bei Sidney D. Bailey, The General Assembly of the United Nations. A Study of Procedure and Practice, London 1960, S.73–81 findet sich die bisher ausführlichste Behandlung der Generaldebatte mit einer kurzen Inhaltsangabe der Generaldebatte der 14. Generalversammlung 1959. Die neueste umfangreiche Darstellung der Generalversammlung, M. J. Peterson, The General Assembly in World Politics, Boston/London/Sidney 1986, enthält lediglich einige Sätze zur Generaldebatte (S.267).

2 Die Debattenbeiträge werden zitiert nach der englischen Fassung des Vorläufigen Wortprotokolls der 4. bis 33. und der 45. Sitzung, UN Docs. A/42/PV.4 – A/42/PV.33 sowie A/42/PV.45. Verweise im Text erfolgen durch Angabe der Sitzungsnummer (4 = A/42/PV.4).

3 Jedoch hat der gemäß Resolution 2632(XXV) vom 9. November 1970 errichtete ›Sonderausschuß für die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung‹ im Jahr darauf Beratungsergebnisse vorgelegt, die unter der Rubrik ›Optimale Nutzung der verfügbaren Zeit‹ auch die Generaldebatte behandeln. Dort wird vom »unbestreitbaren Wert« derselben und von einer Dauer von »höchstens zweieinhalb Wochen« ausgegangen. Die Beratungsergebnisse des Sonderausschusses hat sich die Generalversammlung in Resolution 2837(XXVI) am 17. Dezember 1971 zu eigen gemacht und beschlossen, sie der Geschäftsordnung als Anhang beizugeben. Der Text findet sich als ›Anhang V‹ in UN-Dokument A/520/Rev.15 auf S.53ff. der deutschen Fassung.

4 Clive Parry, League of Nations, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd.5, Heidelberg 1983, S.196.

5 Die Ansprachen der Staatsoberhäupter sind protokollarisch aus dem übrigen Verlauf der Generaldebatte hervorgehoben. Gelegentlich werden derartige Reden auch nach Beendigung der Generaldebatte vorgetragen, so 1987 auf der 45. Sitzung durch den ugandischen Präsidenten Museveni.

6 Text der Rede von Bundesaußenminister Genscher: S.14ff. dieser Ausgabe.

7 In seiner Eröffnungsrede zur Generaldebatte der 17. Generalversammlung (1962) sprach der brasilianische Delegierte erstmals davon, es sei zur Gewohnheit geworden, daß Brasilien mit der Eröffnung der Generaldebatte betraut wird (UN Doc.A/PV.1125 v.20.9.1962); auch Bailey (Anm.1), S.73, muß sich mit der Erklärung begnügen, daß Brasilien gewohnheitsmäßig die Generaldebatte eröffne.

8 Vgl. dazu den Beschluß 34/401 der Generalversammlung über die ›Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung‹ (Ziff.8–10: ›Recht auf Antwort‹), als ›Anhang VI‹ der Geschäftsordnung (Anm.3) beigegeben. Während der Generaldebatte der 42. Generalversammlung machten auch zwei Vertreter von Organisationen mit Beobachterstatus (Arabische Liga, PLO) vom Erwiderungsrecht Gebrauch.

9 Die amerikanische Delegierte bezeichnete in ihrer Antwort auf Kuba dessen Stellungnahme als verfehlten Versuch, die Atmosphäre der 42. Generalversammlung zu vergiften. Daraufhin antwortete Kuba, es habe zwar mit einer Antwort der Vereinigten Staaten gerechnet, nehme aber bedauernd zur Kenntnis, daß die USA im Augenblick nicht in der Lage seien, auf eine so wichtige Rede angemessen zu reagieren, sondern erst über Nacht ihre Computer und den CIA nach Munition für entsprechende Ausführungen befragen müßten.

10 Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, Unsere gemeinsame Zukunft, Greven 1987; vgl. dazu Volker Hauff, Dauerhafte Entwicklung als globale Herausforderung. Anstöße der Brundtland-Kommission, VN 3/1987 S.86ff.

11 Vgl. dazu schon die Auswertung der Generaldebatte der 14. Ordentlichen Tagung durch Bailey (Anm.1).

12 Das Thema Südafrika wurde zum Teil aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten, überwiegend jedoch aus der Perspektive der Friedenssicherung heraus behandelt.

13 Vgl. UNA-USA (United Nations Management & Decision-Making Project), A Successor Vision: The United Nations of Tomorrow. Final Panel Report, New York 1987 (vervielfältigt).

14 Der ›Sonderausschuß‹ (Anm.3) hatte eine durchschnittliche Dauer der Reden von 35 Minuten festgestellt. Dabei scheint es auch geblieben zu sein, denn für die 39. Tagung der Generalversammlung (1984) wurde eine Durchschnittsdauer von ebenfalls 35 Minuten ermittelt; die kürzeste der insgesamt 150 Erklärungen der Generaldebatte war 8, die umfangreichste 80 Minuten lang. Auf der 38. Tagung (1983) hatte die durchschnittliche Länge 34 Minuten und die gesamte Bandbreite 15 bis 85 Minuten — bei insgesamt 132 Rednern — betragen.

Pragmatische gesamteuropäische Zusammenarbeit

Der Beitrag der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)

FREDO DANNENBRING

Inkrafttreten von zwei Zusatzprotokollen zur Genfer ›Konvention zur weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung‹, Inkrafttreten des ›Internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen‹ — Informationen, die sich dem letzten Heft dieser Zeitschrift (VN 6/1987 S.209 und S.208) entnehmen ließen. Um spektakuläre Ereignisse hat es sich dabei nicht gehandelt, aber doch um auf dem jeweiligen Gebiet nützliche, die Entwicklung ein Stück voranbringende Dinge — und insofern bezeichnend für das schrittweise Vorgehen, den praktischen Nutzen und den Arbeitsstil des UN-Organs, in dem die Übereinkommen entstanden waren, der ECE. Deren Arbeit vollzieht sich zwar nicht im Verborgenen, findet aber nur selten die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Der letzte ausführlichere Beitrag dieser Zeitschrift aus dem ECE-Bereich war einer (wichtigen) Detailfrage gewidmet, dem Energiehandel zwischen Ost und West in Europa (Klaus Brendow, Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ost und West: Bilanz und Aussichten, VN 2/1985 S.53ff.); davor wurde die Rolle der ECE im Ost-West-Dialog untersucht (Götz von Groll, Ost-West-Zusammenarbeit als Programm, VN 4/1979 S. 120ff.). Der nachfolgende Beitrag gibt eine Gesamtübersicht über die vielfältigen Tätigkeitsbereiche der Kommission zum gegenwärtigen Stand. Deutlich wird dabei, daß derzeit die ECE fast so etwas wie eine Vorreiterrolle bei den Reformbemühungen im UN-System spielt, und daß sich erste Auswirkungen dessen zeigen, was vom Schlagwort zur bewegenden Kraft werden könnte: eines Neuen Denkens.

I

›Reform‹ ist zu einem Stichwort in den heutigen Ost-West-Beziehungen geworden. Nicht nur in der politischen Sphäre, auch und gerade im wirtschaftsbezogenen Bereich sind die Dinge in Bewegung geraten. Der Rückgang des Anteils des Ost-West-Handels am Welthandel, die drastisch verschlechterten Terms of trade für die Sowjetunion und viele andere sozialistische Staaten sowie der sich vertiefende technologische Abstand zwischen Ost und West in Europa trugen dazu bei. In dieser Situation mag es von Interesse sein, ein Schlaglicht auf die Grundlagenarbeit für die wirtschaftsbezogenen Ost-West-Beziehungen zu werfen, die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Economic Commission for Europe, ECE) heute geleistet wird. Wie auch die anderen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen führt sie im öffentlichen Bewußtsein eher ein Schattendasein. Dies tut der Bedeutung ihrer Arbeit keinen Abbruch, vermag sie im Gegenteil in mancher Hinsicht zu fördern. Ihren Auftrag, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas zu fördern, haben die vierzig Jahre ihrer Existenz längst erfüllt, aber das Mandat geht weiter, denn es spricht auch von der Schaffung von Möglichkeiten für und die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den europäischen Staaten. Unter diesem Mandat hat sich die ECE eine lange Liste von Verdiensten auch in jüngster Zeit erworben. Ihre Arbeit erscheint oft wenig spektakulär, beeinflußt aber in der Erleichterung des internationalen Handels und Verkehrs umso nachhaltiger das tägliche Leben.

Bei einer Ost und West umfassenden Organisation sind Fortschritte in ihrer Arbeit nicht unbeeinflußt vom Stand der politischen Beziehungen und ihrer mehr oder minder stabilen Entwicklung. Die oft schwierigen politischen Rahmenbedingungen haben daher das Profil der ECE als einer Organisation geprägt, die sich auf nichtpolitische, vielfach hochgradig technische Arbeit und solide definierte Projekte konzentriert. Anders als viele internationale Wirtschaftsforen, in denen weltweite Grundprobleme von Wirtschaftsordnungen politisch kontrovers ›verhandelt‹ werden, bringt die ECE in ihrer üppigen Zahl von Arbeitsgruppen Regierungsexperten zusammen, die sich der Regelung einzelner und konkreter Detailfragen widmen und damit die Grundlagen für weiterreichende Verbindungen legen. Hier bietet die ECE ein Reservat relativ störungsarmer gesamteuropäischer Kontakte auf Arbeitsebene. In dieser kontinuierlichen Form der Arbeit an der Infrastruktur der europäischen Zusammenarbeit liegt aber auch ihre politische Dimension. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag für die Entwicklung verläßlicher politischer Beziehungen und damit politischer Stabilität in Europa.

Diesem Ziel dient auch der von den Staaten der EG auf Initiative von Bundeskanzler Kohl auf dem Wiener Folgetreffen zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) gemachte Vorschlag einer West-Ost-Wirtschaftskonferenz zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen West und Ost. Die ECE wird auf dieser Konferenz ihren Beitrag leisten. Sie spielt eine wichtige Rolle als eine der Institutionen zur Verwirklichung der Bestimmungen von ›Korb II‹ der Helsinki-Schlußakte. Durch das Madrider Schlußdokument des zweiten KSZE-Folgetreffens wurden eine Reihe weiterer Aktivitäten der ECE initiiert. Im Rahmen des von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten substantiellen und ausgeglichenen Ergebnisses der Wiener KSZE-Folgekonferenz wird diese Entwicklung voraussichtlich fortgesetzt werden.

II

Das Interesse an der Erhaltung dieses Instruments ist auf beiden Seiten, Ost wie West, gegeben und sichert auch seine Reformfähigkeit. Über die Jahre und Jahrzehnte hinweg hat die ECE eine beachtliche, verglichen mit anderen UN-Organen vielleicht sogar sehr beachtliche, Anpassungsfähigkeit an gemeinsame Bedürfnisse der Mitgliedstaaten gezeigt und sich den verschlechterten materiellen Rahmenbedingungen ohne nachhaltigen qualitativen Schaden anzupassen gewußt. Diese gemeinsame Reformwilligkeit hat die ECE in ihrer Antwort auf die gegenwärtige Finanzkrise der Vereinten Nationen erneut unter Beweis gestellt. Der Forderung der Generalversammlung nach einer Reform des UN-Systems und dem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC), entsprechende Vorschläge in einer Sonderkommission zu beraten, kam die ECE umgehend und ausführlich nach. Bereits 1984 hatte die ECE, deren Budget seit mehr als zehn Jahren einem realen Nullwachstum unterliegt, die Arbeit gestrafft und konzentriert. Die neuerliche Forderung nach Einsparungen verband die ECE mit einem Versuch, ihre Arbeitsformen effizienter zu gestalten. Weniger als zwei Monate nach der entsprechenden Entscheidung des ECOSOC tagte die ECE-Jahresversammlung und einigte sich nicht nur auf einen ausführlichen Bericht, der die Funktionsweise der ECE, ihre Struktur, ihre Arbeitsergebnisse und die Formen ihrer Zusammenarbeit mit anderen Organisationen darlegt, sondern auch einen mit einem umfangreichen Mandat ausgestatteten Sonderausschuß zur Strukturreform einsetzte. Im November 1987 konnte dann eine zweitägige Sondertagung der ECE einen substanzvollen Bericht im Konsens annehmen. Man hatte sich auf Dokumentationseinsparungen von etwa 20vH, Reduzierung der bereits sehr straffen formellen Tagungen um 15vH und der Elemente des Arbeitsprogramms um 18vH sowie auf die Zusammenfassung von Ausschüssen geeinigt. Bedeutender als diese im Prinzip leicht reversiblen Einsparungen erscheinen jedoch die auch für andere UN-Gremien interessanten Reformen der Arbeitsmethoden. Einigkeit bestand über die Einführung der automatischen Beendigung von Arbeitsprojekten nach einer bestimmten Frist (Höchstdauer: drei Jahre). Die Notwendigkeit eines Quorums aktiv beitragender Staaten aus Ost und West (Mindestzahl: vier), um Projekte zu beginnen, wurde anerkannt und festgelegt. Vor Aufnahme eines Projekts muß seine Finanzierung klargestellt sein (ressourcenbezogenes ›ceiling‹). Man könnte mit der Aufzählung lange fortfahren. Gemeinsam ist allen Beschlüssen, bei ausgewogener Interessenberücksichtigung eine Konzentration der knappen Mittel auf Projekte mit praktischen Ergebnissen zu erzielen. Mit einer zustimmenden Entscheidung setzte die ECE ihren Bericht an die ECOSOC-Sonderkommission sogleich um und verankerte den Reformprozeß damit auf Dauer.

Was bewirkte, daß gerade die ECE eine solche Pionierrolle übernehmen konnte? Zum einen dürfte die bereits beschriebene Rolle der ECE als einer vor allem technischen Organisation maßgebend gewesen sein, in der nur wenige Arbeitsbereiche mit politischen Prestigefragen belastet sind. Der sachliche und ergebnisorientierte Arbeitsstil in der Organisation kam zum Tragen. Dies allein hätte jedoch nicht ausgereicht. Die systematische Durchsicht des Arbeitsprogramms und der Strukturen und die mühsamen Prozesse der Konsensfindung zwischen allen Staaten, nicht nur zwischen Ost und West, zeigten deutlich den Wert, den der Großteil der Mitgliedstaaten den Ergebnissen der ECE-Arbeit beimißt. Die ECE zeigte sich dabei erneut in der Heterogenität ihrer Arbeitsbereiche als die Summe der mit Nachdruck vertretenen Interessen ihrer Mitgliedstaaten. Deshalb ist, zum zweiten, der Faktor des äußeren Drucks auf die ECE im Prozeß ihrer Reformierung nicht zu unterschätzen. Die Kritik des ›Plaza-Reports‹ — der die Erörterungen einer hochrangigen Ge-

Zum Präsidenten der 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde bei Eröffnung der Tagung durch Akklamation Peter Florin, einer der Stellvertretenden Außenminister und früherer UN-Botschafter der DDR, gewählt. Unser Bild zeigt ihn neben Außenminister Oskar Fischer noch auf dem Platz seiner Delegation im Plenum beim Wahlvorgang zu Eröffnung der Tagung. Die Sitzordnung in der Halle der Generalversammlung folgt dem englischen Alphabet; die Vertretung Ungarns (Hungary) sitzt neben der Islands (Iceland), Sitznachbarn der DDR (German Democratic Republic) sind Gambia (Gambia) und die Bundesrepublik Deutschland (Germany, Federal Republic of). Allerdings nehmen nicht unbedingt die Staaten, deren Name mit A beginnt, die vorderen Ränge ein; der erste Platz wird jährlich ausgelost, und ihm folgt dann die alphabetische Ordnung.

sprächsrunde unter Vorsitz Sadruddin Aga Khans vom August 1986 zusammenfaßte — und der ›Gruppe der 77‹ an der ECE als einem »Club der Reichen« und die Forderung nach ihrer Umwandlung in eine nur durch Beiträge von Mitgliedstaaten finanzierte Sonderorganisation oder zumindest ihrer drastischen Verkleinerung waren unüberhörbar. Gerade die Differenziertheit der ECE-Arbeiten, die Voraussetzung für ihre konkreten und zum Teil weltweit benutzten Arbeitsergebnisse ist, war ein Stein des Anstoßes. Die Kritik von außen stärkte das Bewußtsein des gemeinsamen Interesses der Mitgliedstaaten am Erhalt dieses gesamteuropäischen und auch die USA und Kanada umfassenden Forums. Die Form und Tragweite der Kritik ließen es aber auch allen ratsam erscheinen, die budgetbedingt notwendige Reform selbst durchzuführen und sie nicht den Mehrheitsverhältnissen im ECOSOC zu überlassen. Zum dritten muß auch der Umstrukturierungsprozeß in den sozialistischen Staaten als Voraussetzung gewürdigt werden. Bereits im Zuge der Jahresversammlung 1987, die zum erstenmal seit Beginn der achtziger Jahre nicht mehr durch politische Probleme der Ost-West-Beziehungen überschattet war, hatte sich eine betont kooperative Atmosphäre eingestellt. Der Wille zu einer von der Generalversammlung geforderten Strukturreform erschien somit auch als eine Verlängerung der eigenen Strukturreformen in den sozialistischen Staaten, die ebenfalls einen effizienteren Mitteleinsatz zum Ziel haben.

III

Etwa 300 Programme werden heute im Rahmen der ECE durchgeführt. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen *Handel und Handelserleichterung, Verkehr, Umwelt, Statistik* und *Energie*. Informationsaustausch und Erstellung von Studien, Erarbeitung von Empfehlungen, Richtlinien, Normen und Standards oder ihre Harmonisierung sowie die Ausarbeitung von Entwürfen für und Durchführung von internationalen Verträgen gehören zum Alltag der über 400 ECE-Sitzungstage im Jahr. Deshalb kann und soll hier nicht das gesamte Mosaik ausgebreitet werden, das eine der Grundlagen des weitgefächerten und mannigfachen Interesses der Mitgliedstaaten an der Erhaltung dieser Organisation ist. Dennoch soll hier an einigen Beispielen der Wert und der aktuelle Bezug der ECE-Arbeiten verdeutlicht werden.

● Die *Förderung des Handels* geschieht in der ECE in verschiedener Form: Vereinheitlichung und Vereinfachung der Handelsdokumentation, Erleichterung der Zollverfahren, Standardisierung, Harmonisierung von Testverfahren und Anerkennung von Prüfzeugnissen sowie Erstellung von Musterverträgen und Austausch von Informationen. Nachdem die ECE bereits vor längerer Zeit die mit Handelsdokumenten verbundenen Kosten durch internationale Harmonisierung der Dokumente um 50 bis 70vH mittels des ›Genfer Rahmenmusters für Außenhandelspapiere‹ (UN Layout Key) zu kürzen half, hat sie nun erneut eine Senkung der Kosten ermöglicht. Mit der Entwicklung einer universellen Syntax für den elektronischen Datenaustausch von Verwaltung, Handel und Transport (EDIFACT), die von der Internationalen Standardisierungsorganisation (ISO) als internationale Norm übernommen wurde, kann der elektronische Datenaustausch zwischen Handelspartnern und Zollverwaltungen im Handel innerhalb der Region wie im internationalen Handel eingesetzt werden. Heute liegen die mit Handelsdokumenten verbundenen Kosten zum Beispiel im Handel zwischen den EG-Staaten allein bei etwa 46 Mrd US-Dollar jährlich. Eine Halbierung dieser Kosten durch Anwendung des durch EDIFACT ermöglichten elektronischen Datenaustausches wird für möglich gehalten. Eine weltweite Anwendung, wie sie sich schon zuvor für den erwähnten ›UN Layout Key‹ der ECE für Handelsdokumente durchsetzte, wird die ersparte Summe noch beträchtlich erhöhen.

Die Standardisierung der Qualitätsanforderungen an verderbliche Ware und die Vereinheitlichung der Bedingungen für ihren Kühltransport helfen, große Verluste im Handel zu vermeiden und hygienische Standards zu sichern. Die Handelsvolumina, die von den einzelnen Standards erfaßt werden, sind beachtlich. Auch die Klassifizierung von Kohle oder von Hölzern für den Welthandel oder die Harmonisierung von Anforderungen an Kraftfahrzeugteile sind wenig spektakuläre Dinge, ohne die jedoch der Handel in diesen Bereichen effektiv behindert würde. Für den internationalen Handel in Bauprodukten wird nun im Rahmen der ECE ebenfalls eine Harmonisierung angestrebt. Gerade bei technischen Produkten stellt sich das Problem der Anerkennung von Testzertifikaten. Dies setzt qualitative Standards für Testlabors und die Qualitätskontrolle und Harmonisierung der Zertifikate voraus. In diesem Bereich leistet die ECE in Zusammenarbeit mit der ISO, der nicht alle Staaten aus Ost und West angehören, wichtige, den Handel integrierende Arbeit. Aber auch in der Aufarbeitung von Informationen wie beispielsweise zum im Ost-West-Handel aktuell gewordenen Thema der Gemeinschaftsunternehmen (Joint ventures) und der damit verbundenen praktischen Probleme und Erfahrungen erwirbt sich die ECE Verdienste. Die kürzlich vorgelegte umfangreiche Studie zu Joint ventures wurde auch von östlicher Seite gerade wegen ihres Wertes für potentielle Partner solcher Unternehmen, Fehler vermeiden zu helfen, positiv aufgenommen.

Generell bietet die ECE auch heute noch das Forum, in dem am schnellsten zwischen allen Staaten aus Ost und West Probleme des Handels und Marktanalysen besprochen werden können. Dies gilt nicht nur für allgemeine Handelsfragen wie beispielsweise die Ursachen für den Rückgang des Ost-West-Handels und Probleme, die sich aus dem Ölpreisverfall für sozialistische Staaten ergaben. Dies gilt auch für spezialisierte Bereiche wie Chemie, Stahl, Holz und Papier, für Energieträger wie Kohle, Gas, Elektrizität und für die Landwirtschaft.

● Einen wichtigen praktischen Beitrag für den Auf- und Ausbau verläßlicher politischer Beziehungen in Gesamteuropa leisten seit über 40 Jahren die in der ECE zusammengeführten *Verkehrsaktivitäten*. Der diesen Bereich umgreifende Binnenverkehrsausschuß der ECE wurde bereits im Gründungsjahr 1947 ins Leben gerufen. Seine Bedeutung für den Güter- und Personentransport auf den europäischen Straßen, Schienen- und Wasserstraßen, wird aus der beeindruckenden Zahl von mittlerweile 47 erarbeiteten und davon 37 in Kraft getretenen Verkehrsübereinkommen deutlich. Dieses internationale Regelwerk ist auf die Harmonisierung von Vorschriften für den Verkehrsablauf (Verkehrssicherheit beim Gefahrguttransport), die Standardisierung von technischen Anforderungen (Kraftfahrzeugteile, Verkehrsinfrastruktur) sowie auf die Harmonisierung von rechtlichen Vorschriften (Erleichterungen bei den Grenzkontrollen) gerichtet. Nicht minder wichtig sind ihre Beiträge zur Verkehrssicherheit und zum Umweltschutz.

Die Ergebnisse wurden in einem zum Teil jahrelangen und mitunter zähen Prozeß des fairen Interessenausgleichs erarbeitet. Dabei steht in der geographisch-politischen Dimension der Ost-West-Aspekt im Vordergrund: die ECE als einzigartiges Gesprächs- und Verhandlungsforum für multilaterale Verkehrsfragen zwischen Ost und West in Europa. Im Zeichen sich intensivierender Konturen des Europas der Zwölf — die Schaffung des gemeinsamen Verkehrsmarktes ist bis 1992 vorgesehen — und neben der Zusammenarbeit der OECD-Länder in der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT) spielt die ECE als kompetentes internationales Verkehrsforum auch für die westlichen Nicht-EG-Länder eine bedeutsame Rolle.

Im Herzen Kontinentaleuropas gelegen (Transitfunktion) und mit starken Handels- und Verkehrsbeziehungen zu den westlichen und östlichen Nachbarn, hat die Bundesrepublik Deutschland von Beginn an ein lebendiges Interesse an einer Mitarbeit bei der Lösung von europäischen Verkehrsproblemen im Rahmen der ECE bekundet. Von den 37 inzwischen in Kraft getretenen Verkehrsübereinkommen ist die Bundesrepublik Deutschland bei 26 Vertragspartei, also bei rund 70vH aller in Kraft befindlichen Übereinkommen.

Das große Interesse der Mitgliedstaaten am Verkehrsbereich — von der Zahl der Fachtagungen her umfaßt dieser inzwischen mehr als ein Drittel der insgesamt laufenden ECE-Aktivitäten — wurde erneut im vergangenen Jahr auf der 42. ECE-Jahresversammlung deutlich: Es gab drei Konsensentscheidungen zum Transport (Prioritäten der Zusammenarbeit, Transport gefährlicher Güter, Sommerzeit). Erfreulich ist insbesondere der erstmalig auch auf politischer Ebene bekräftigte Konsens zu prioritären Themen wie Transport gefährlicher Güter, Fahrzeugbau sowie Straßenverkehrssicherheit. Diese Bereiche machen auch den Löwenanteil der in Genf laufenden Verkehrsaktivitäten aus.

Im Vordergrund der Arbeiten stehen heute Fortentwicklung und Anpassung der Übereinkommen und Vorschriften an die sich im Verkehrsalltag rasch ändernden Verhältnisse. Aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer weltweit bedeutsamen chemischen Industrie ist der Problembereich ›Transport gefährlicher Güter‹ dabei von besonderem Interesse. Auch die transportrelevanten Aspekte gefährlicher Abfälle werden behandelt, ein Thema, das inzwischen weltweit auf Interesse von Regierungen und Öffentlichkeit stößt. Insgesamt stehen die Regierungsexperten in diesem immer komplexer werdenden Tätigkeitsfeld vor der schwierigen Aufgabe einer wohlausgewogenen Balance zwischen Regelungsbedarf einerseits — Sicherheits- und Umweltbewußtsein der Öffentlichkeit spielen hier zunehmend eine Rolle — und Überschaubarkeit der Regeln in bezug auf ihre praktische Anwendung andererseits.

Als eines der großen Automobilproduktions- und Exportländer hat die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls nachhaltiges Interesse an modernen internationalen Standards für Ausrüstungsgegenstände und -teile von Kraftfahrzeugen. Das in der ECE erarbeitete entsprechende Übereinkommen von 1958 enthält inzwischen rund 70 konkrete Einzelregelungen für Personenkraftwagen und Zweiräder, zum Beispiel für Bremsen, Reifen, Scheinwerfer, Windschutzscheiben, Gurte sowie auch für Abgas- und Lärmstandards, die ständig weiterentwickelt werden. Die ECE-Experten stehen zur Zeit vor der schwierigen Aufgabe, die jüngsten EG-Abgasrichtlinien in eine gesamteuropäische Abgasregelung umzusetzen. Unter Mitwirkung der östlichen Mitgliedsländer scheint sich hier eine Lösungsmöglichkeit im Sinne des EG-Kompromisses abzuzeichnen.

Von besonderer Bedeutung für den Verkehrsalltag ist auch das in seinen Grundlagen in Genf erarbeitete Wiener Weltabkommen über den Straßenverkehr und Straßenverkehrszeichen mit den Europäischen Zusatzübereinkommen von 1968 und 1972. An seiner Revision — zunächst auf europäischer Ebene — wird zur Zeit mit Hochdruck gearbeitet, um es der Verkehrsentwicklung und dem aktuellen Regelungs- und Unfallforschungsstand anzupassen.

Es wären noch eine Reihe von weiteren, für Bürger und Wirtschaft gleichermaßen nützlichen und in der Fortschreibung befindlichen ECE-Verkehrsübereinkommen zu nennen: beispielsweise die Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets (TIR) von 1959 und 1975, das Übereinkommen über sichere Container von 1972 und das Übereinkommen über die Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982. Mit den Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs von 1975 (AGR) — die erste Revision zur Europastraßenbeschilderung ist 1987 in Kraft getreten — und dem 1987 aufgelegten Europäischen Übereinkommen zu den bedeutenden Magistralen des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) zeichnen sich erste gesamteuropäische Konturen auch für den Bereich der Verkehrswege ab. Netzdefinition und Beschilderung sowie Harmonisierung der technischen Standards sind ein ermutigendes Anzeichen dafür, daß die völkerverbindende Rolle und Vorreiterfunktion des Verkehrs zunehmend erkannt wird.

Ein Rückblick auf 40 Jahre Transportaktivitäten der ECE zeigt: Das europäische Verkehrsgeschehen wäre ohne das Netzwerk administrativer, technischer und rechtlicher Verflechtungen wesentlich schwieriger zu bewältigen — Gesamteuropa und seine Bürger wären in puncto Mobilität erheblich ärmer.

Die Schwerpunkte im Verkehrsbereich wechseln verständlicherweise. Auch gibt es Bereiche des Stillstandes, beispielsweise auf Grund besonderer regionaler Entwicklungen wie der Schaffung des europäischen Verkehrsmarktes der Zwölf bis 1992. Dieser ›Totalumbau‹ relativiert die Verhandlungsfähigkeit der Zwölf in sensiblen Bereichen, etwa bei Kontingenten und Straßenabgaben.

Andere zur Lösung reife Probleme hingegen treten in ein neues Stadium, so zum Beispiel die 1987 begonnene Ausarbeitung eines internationalen Zivilhaftungsübereinkommens für die Schäden beim Transport gefährlicher Güter. Alfaques in Spanien und Herborn in der Bundesrepublik Deutschland stehen dabei für Katastrophen-Dimensionen, die dringend nach einer international einheitlichen Entschädigungsregelung verlangen.

● Luftverschmutzung macht an der Grenze nicht halt. Probleme der Luftverschmutzung lassen sich daher nicht allein national lösen. Die dramatischen Daten der jährlichen Waldschadensberichte der Bundesregierung stützen unsere Forderung nach internationaler Aktion in ganz Europa, nicht nur in der EG. Die *Umweltarbeiten* haben in der ECE eine solche Bedeutung gewonnen, daß manche bereits besorgt oder stolz von der ECE als einer ›Ecological Commission for Europe‹ sprechen. Am 2. September vergangenen Jahres trat das Zusatzprotokoll der Konvention zur weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung in Kraft, mit dem sich die Vertragsparteien verpflichten, die Schwefeldioxidemissionen bis 1993 um 30vH gegenüber dem Stand von 1980 zu verringern. Die gegenwärtigen Arbeiten an einem Protokoll zur Verringerung der Stickstoffoxidemissionen sind weit fortgeschritten. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Protokolle leistet die ECE umfangreiche Beiträge. Ohne eine gemeinsame Sicht und wissenschaftliche Substantiierung der Ursachen von Umweltschäden wäre die Notwendigkeit für solche gemeinsamen Maßnahmen nicht europaweit anerkannt worden. Mit dem gemeinsamen Programm zur Messung und Bewertung von weiträumigen Übertragungen von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) werden die Bewegungen von Luftschadstoffen von ihren Quellen bis zu den Niederschlagsgebieten verfolgt und gemessen. Diese Auswertungen werden ergänzt durch Meßprogramme über die Auswirkung von Luftverschmutzung auf Forsten, auf Gewässer, auf Saaten und auf Materialien und historische Denkmäler.

Aktive Umweltpolitik setzt jedoch auch das Vorhandensein effektiver Technologien zur Schadstoffminderung voraus. Die Information über verfügbare Technologien und ihre Leistungs- und Einsatzmöglichkeiten ist daher integraler Bestandteil des Arbeitsprogramms. Diskussionen über Umweltbelastungen und Umweltschutzmethoden in industriellen Prozessen und in der Landwirtschaft stellen eine logische Ergänzung dar. Erst kürzlich fand ein Seminar statt zu Fragen des Grundwasserschutzes, die sowohl die Landwirtschaft (wegen der Überdüngung) wie die Industrie berühren. Vor wenigen Jahren wurde die ECE-Gewässerschutz-Deklaration verabschiedet. 1987 folgte die Annahme von Prinzipien für die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Gewässerschutz, mit denen das Verursacherprinzip (»polluter pays«) im internationalen Bereich anerkannt wurde. Auch der Zusammenhang von Energiesparen, technologischer Innovation und Umweltschutz ist einer der interdisziplinären Arbeitsbereiche der ECE.

Gerade der Umweltbereich verdeutlicht die meinungsbildende Rolle der ECE. Die Umweltschutzdiskussion in der ECE gab dem neuen umweltpolitischen Denken in den sozialistischen Staaten Impulse. Über den Aufbau eines europäischen umweltstatistischen Kompendiums in der ECE wurde die Erfassung der Dimension von Umweltschäden und damit die Erkenntnis politischen Handlungsbedarfs gefördert. Für viele Staaten übte die ECE im umweltpolitischen Bereich eine Pionierfunktion aus. Heute stehen wir kurz vor der Annahme einer gemeinsamen

regionalen Umweltschutzstrategie, einer Deklaration zum Schutz von Fauna und Flora und von Prinzipien zum Grundwasserschutz.

IV

Die Stärke der ECE liegt in der pragmatischen Kooperation, und dies dürfte auch ihre Zukunft sichern. Der Wert und die Notwendigkeit multilateraler Zusammenarbeit wurde in jüngster Zeit sowohl in West wie in Ost wieder stärker erkannt. Ost-West-Handel, nicht nur als flankierende Maßnahme zur Stabilisierung der politischen Beziehungen, liegt im langfristigen wirtschaftlichen Interesse aller Beteiligten. Deshalb werden sich in diesem Bereich neue Anstöße und Notwendigkeiten für die Arbeit der ECE ergeben. Die nationalen grenzüberschreitenden Umweltbelastungen aus industrieller Produktion, Energieverbrauch und Verkehr und sich daraus ableitende negative Auswirkungen sind noch weit davon entfernt, in ausreichendem Maße begrenzt zu sein. Hier wird auch im Rahmen der ECE eine Ausweitung der Arbeiten zu erwarten sein. Der Umfang bestehender Abkommen im Verkehrsbereich, die Notwendigkeit weiterer Regelungen und die schnelle technologische Entwicklung im Transportsektor, ohne die der Handel zum Stillstand käme, diktieren die Notwendigkeit umfangreicher ECE-Arbeiten. Als Transitland an der Nahtstelle zwischen Ost und West hat die Bundesrepublik Deutschland daran ein besonderes Interesse.

Verringert die Entwicklung der Beziehungen zwischen der EG und den sozialistischen Staaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) die Bedeutung der ECE? Die gleiche Frage konnte man sich stellen, als in den siebziger Jahren die gemischten Wirtschaftskommissionen zwischen westlichen und östlichen Staaten entstanden. Damals wurden viele Aufgaben der ECE obsolet, aber die Intensivierung der Kontakte schuf neue Aufgabenfelder für die Zusammenarbeit in Europa. Die ECE umfaßt nicht nur die Staaten der EG und des RGW; die EFTA-Staaten, die USA und Kanada, die Türkei, Zypern und Malta arbeiten ebenfalls aktiv mit. Die Bedeutung der ECE für den europäischen Markt wird ferner durch die Teilnahme einiger außereuropäischer Staaten in den Arbeitsgruppen deutlich (Algerien, Australien, Brasilien, Israel, Japan). Wegen dieser größeren Zahl von mitarbeitenden Staaten erwächst der ECE aus fortschreitenden subregionalen Integrationsprozessen die Chance, der daraus resultierenden Gefahr der Desintegration der gesamteuropäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit entgegenzuwirken. Es darf nicht übersehen werden, daß die Integration nach außen hin, gegenüber anderen Staaten oder Wirtschaftsgemeinschaften, Wettbewerbsnachteile und nichttarifäre Handelshemmnisse schaffen kann. Durch die Harmonisierung oder wechselseitige Anerkennung von Standards, Normen und Testzertifikaten, wie sie bereits heute geschieht, kann die ECE diesen Effekten begegnen. Die europaweite und oft darüber hinausgreifende Bedeutung der Thematik der ECE-Arbeiten und ihre pragmatische Flexibilität werden sicherstellen, daß die ECE weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen in Europa leisten wird.

»Wie ich ihn erlebte«

Zur Causa Waldheim

RÉMY GORGÉ

›Unbehagen‹ hat im vergangenen Jahr in dieser Zeitschrift Jens Naumann ausgedrückt in Anbetracht der verschiedenen Facetten der ›Affäre Waldheim‹: Unbehagen über das Verhalten des Namengebers der ›Causa‹ und sein gebrochenes Verhältnis zur eigenen Biographie wie zur Wahrheit, Unbehagen auf Grund der Erkenntnis, daß deutsche und österreichische ›jüngste‹ Vergangenheit sich als in erschreckendem Maße zählebig und noch immer ›unbewältigt‹ erweist, Unbehagen über das inkonsequente, überdies rechtsstaatlichen Verfahren hohnsprechende Verhalten der US-Regierung (Stichwort ›watch list‹), Unbehagen auch über Versuche, mittels der Kritik am einstigen Generalsekretär die Vereinten Nationen selbst zu treffen.

In den Monaten seither konnte sich das in jenem Kommentar in VN 4/1987 artikulierte ungute Gefühl nur noch verstärken. Von der persönlichen Glaubwürdigkeit des österreichischen Bundespräsidenten ist nicht viel übriggeblieben. Längst ist auch die für das Nachkriegsösterreich so wohltätige Fiktion, Beethoven sei Wiener, Hitler dagegen ›Reichsdeutscher‹ gewesen, zerbrochen und hat teilweise schon ungerechter, bösartiger Stigmatisierung unseres Nachbarlandes in der internationalen Öffentlichkeit Platz gemacht. Der ›UN-Aspekt‹ der Angelegenheit scheint demgegenüber einstweilen wieder zurückgetreten zu sein — gewiß kein Nachteil, denn der gegenwärtige Augenblick ist einem nüchternen Urteil über die Vereinten Nationen in den zehn Jahren der Amtszeit Kurt Waldheims (1972—1981), aber auch über Kurt Waldheim als Generalsekretär der Weltorganisation nicht günstig.

Diesem Urteil will auch die folgende bemerkenswerte persönliche Betrachtung eines ehemaligen Mitarbeiters Waldheims nicht vorgreifen. Rémy Gorgé hat in mehreren Beiträgen dieser Zeitschrift sich zur Vermittlerrolle der Vereinten Nationen auf Zypern, im Mittleren und im Nahen Osten (VN 4/1986, VN 1/1987 und VN 5/1987) geäußert; seine Artikel waren stets von einer gelungenen Mischung aus Insider-Kenntnis, analytischer Klarheit und Unmittelbarkeit persönlichen Erlebens gekennzeichnet.

Urteile

Es ist auffallend, daß kein ehemaliger UN-Mitarbeiter für den sich in arger Bedrängnis befindenden früheren Generalsekretär der Vereinten Nationen ein gutes Wort einlegt. Die meisten schweigen, auch diejenigen, welche ihm etliches zu verdanken haben; einige lassen der Zunge freien Lauf und schwärzen ihn öffentlich unbarmherzig an. Einer von ihnen ist Robert Rhodes James, in den siebziger Jahren Waldheims rechte Hand und mittlerweile Tory-Abgeordneter des britischen Unterhauses. Er bezeichnet seinen einstigen Vorgesetzten als hochtrabenden Schwätzer, grob, unwirsch, herrschsüchtig und mit Selbstgefälligkeit behaftet. Überdies beschuldigt er ihn, im Oktoberkrieg 1973 die Araber begünstigt und sich erst für einen Waffenstillstand eingesetzt zu haben, als sich das Kriegsglück zugunsten Israels gewendet hatte. Von diesem Vorwurf halte ich wenig. Ich war damals als Politischer und Rechtsberater der Vereinten Nationen im Nahen Osten bei den Waffenstillstandsverhandlungen dabei. Die Unparteilichkeit der Weltorganisation wurde meines Wissens nicht angezweifelt. Wäre es anders gewesen, so hätte Henry Kissinger — der von Kriegsbeginn an die Übersicht nie verlor, das Geschehen stündlich verfolgte und nach Möglichkeit beeinflußte — es nicht für angebracht erachtet, Waldheim ausdrücklich zu danken.

Wenig freundlich urteilt auch Brian Urquhart in seinem kürzlich erschienenen Buch ›A Life in Peace and War‹. Urquhart, Nachfolger des unvergessenen Dr. Ralph Bunche als Untergeneralsekretär, prägt in seinen Memoiren einleitend den nieder-

schmetternden Ausdruck der »lebenden Lüge«, der von der Weltpresse begierig aufgegriffen wurde. Ein Ränkeschmied sei Waldheim zudem, ehrsüchtig, doppelzüngig und nicht mehr als Mittelmaß. Diese anrüchigen Eigenschaften stellen andere in den Schatten, die mehr beiläufig erwähnt werden: seine Gewissenhaftigkeit, seine Fähigkeit, Schwerstarbeit zu verrichten, die Bereitschaft zuzuhören und auf Anregungen einzugehen. Daß Waldheim bloß ein Dutzendmensch sei, halte ich nicht für richtig. Ich war bei unzähligen Gesprächen zugegen, die er auf höchster Ebene führte, und war von seinen Kenntnissen, seiner Gewandtheit und Zielstrebigkeit beeindruckt. Die zähen und verwickelten Verhandlungen über Zypern führte er zum Beispiel mit sicherer Hand und suchte immer wieder neue Wege, gab kluge Anstöße. Seine Schlagfertigkeit bewies er mir bei einem Essen, das Ministerpräsident Ecevit zu seinen Ehren in Ankara gab. Der letztere wußte, daß ich Waldheim nicht nach Teheran begleiten, sondern nach Nikosia zurückkehren würde. Eine Falle stellend, schlug er deshalb vor, daß ich mit einem türkischen Flugzeug nach Zypern fliege (eine halbstündige Angelegenheit) und nicht den zeitraubenden Umweg über Griechenland einschlage. Hätte Waldheim zugestimmt, wäre ich im nicht anerkannten Nordzypern auf einem geächteten Flughafen gelandet! Hätte er auf Athen, Hauptstadt des ›Erbfeinds‹, als Umsteigestation bestanden, wäre es von Ecevit als Demütigung empfunden worden. Waldheim, der zur Rechten seines Gastgebers saß, antwortete ohne langes Zögern, daß ich mit seinem Einverständnis beabsichtige, meinen Eltern in Genf einen kurzen Besuch abzustatten. Der Ministerpräsident gab sich zufrieden; er hatte — wie übrigens Waldheim auch — einen halben Sieg errungen und mag sich dabei gedacht haben: »Wenn es auch nicht wahr ist, so ist es doch gut erfunden«. Urquhart, der aufmerksam zugehört hatte, schmuggelte mir einen Zettel zu, und noch in der gleichen Nacht holten wir den Swissair-Vertreter aus dem Bett . . .

Der Bericht der Historiker liegt nun vor. Um Waldheims Glaubwürdigkeit und Wahrhaftigkeit steht es denkbar schlecht. Dieser unumstößlichen Tatsache sind nun seine Mitbürger gegenübergestellt. Ernüchterung auch bei seinen langjährigen Mitarbeitern, die — wie ich — ihn nicht voreilig verurteilen wollten. Und doch ist man über seine mißliche, ja ausweglose Lage nicht so bestürzt und erschüttert, wie wenn einem guten Freund — wenngleich selbstverschuldet — ein Unheil zustößt. Dies rührt daher, daß keiner in seinem Stab ihm wirklich nahe stand; wir fühlten uns zu oft verunsichert, es gab in seinen Beziehungen zu uns zu viele Auf und Ab, zu viele Durststrecken; zu oft mußten wir trachten, mit heiler Haut davonzukommen. Als Bürger eines Nichtmitgliedstaates der Vereinten Nationen fühlte ich mich besonders gefährdet und bedrängt.

Fauxpas

Eine peinliche Erfahrung machte ich im Jahre 1973, als der Generalsekretär den Nahen Osten besuchte. In Syrien lief alles reibungslos, nicht aber zwei Tage später in Israel. Kurz nach seiner Ankunft begleiteten ihn seine Gastgeber nach Yad Vashem, der ergreifenden Gedenkstätte für die Opfer der Vernichtungslager; dort weigerte er sich trotz wiederholter Mahnungen, eine Jarmulke zu tragen, und blieb, da er keinen Hut bei sich hatte, entblößten Hauptes. Entsetzt über seine Sturheit, ahnten wir Böses. Ein Entrüstungssturm brach dann auch aus. »Schändung«, »Entehrung«, »Beschmutzung der Stätte«, »Verspottung des jüdischen Volkes« waren einige der Schlagzeilen in den führenden Zeitungen, die ich ihm in aller Frühe ins ›King David‹ brachte. Kaum war er sich der Tragweite seines Benehmens in Yad Vashem bewußt geworden, warf er mir sichtlich erregt vor, meine Pflichten außer acht gelassen zu haben: Ich hätte einen Hut bereithalten sollen! Urquhart wies für mich den Vorwurf zurück und gab mir zu verstehen, daß Waldheim gern Sündenböcke suche . . .

Der Schaden war kaum zu beheben, auch für mich nicht. Wohl brachte ich Waldheim dazu, vor seiner Abreise eine Synagoge mit Kopfbedeckung zu betreten, er zeigte mir jedoch die kalte Schulter, und ich durfte ihn nicht, wie vorgesehen, nach Amman zu König Hussein begleiten. Der Zwischenfall ist unvergessen und unverziehen geblieben; der angesehene ›Le Figaro‹ kam vor wenigen Monaten auf ihn zurück. Ein österreichischer Freund, der damals auch Zeuge des Vorfalls war, vertrat die Meinung, daß Waldheim ausschließlich ›politisch‹ dachte und handelte, als er die Jarmulke von sich wies: er wollte in der arabischen Welt nicht mißverstanden werden! Er hätte jedoch bedenken sollen, daß ein Generalsekretär der Vereinten Nationen sich wohl mit dem Staat Israel, mit seiner Regierung und seinen Behörden streiten kann, aber daß es völlig unentschuldbar ist, das schwergeprüfte jüdische Volk zu kränken. Hammarskjöld konnte, wie ich selbst bezeugen kann, Ben Gurion unmißverständlich seine Meinung sagen, zum Beispiel über die übermäßig harten Vergeltungsschläge und über seinen Mangel an Nachgiebigkeit; dies wurde ihm nie übel genommen, auch blieben die Begegnungen trotz des Ernstes der Stunde — wir standen kurz vor dem Krieg von 1956 — entspannt. Ben Gurion wußte genau, daß der Tadel an ihn und Moshe Dayan gerichtet war und nicht an die Juden als solche, und er vergaß nie, daß Hammarskjöld die Werke eines ihrer großen Gelehrten und Philosophen, Martin Buber, ins Schwedische übersetzt hatte.

Erneute Verbitterung wenige Monate später. Der Oktoberkrieg von 1973 brachte mich nach Kairo, wo ich der Politische Berater der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF II) wurde. In dieser Eigenschaft nahm ich in der Arabischen Wüste an den Waffenstillstandsverhandlungen und Gesprächen über die Truppenentflechtung zwischen Ägypten und Israel teil. Dies veranlaßte die ›Schweizer Illustrierte‹ in ihrer Ausgabe vom 3. Dezember — wohlmeinend, aber maßlos übertrieben —, mich unter anderem als »Kissinger vom Suez-Kanal« zu bezeichnen und in einer Schlagzeile die Frage zu stellen, ob ein »Schweizer den Frieden retten« kann. Am 9. Dezember erschien ein Aufsatz im ›Journal de Genève‹ — »Ein Berner am Kanal« —, von einem Beamten des UN-Büros in Genf verfaßt, in dem unter anderem die Rede von den Begegnungen zwischen Hammarskjöld und Ben Gurion war, denen ich beigewohnt hatte, und von den Vorteilen, die mir als Friedensstifter aus der schweizerischen Neutralität erwüchsen. Diese beiden Berichte erregten Anstoß am Sitz der Vereinten Nationen in New York, und zwar an höchster Stelle. Die Folgen blieben nicht aus: der ›Marschbefehl‹, mich nach Genf zur Friedenskonferenz zu begeben, wurde sogleich rückgängig gemacht, mit der Begründung, die BBC habe voreilig davon berichtet. Ich versuchte sofort, den Schaden zu begrenzen. Zuerst veranlaßte ich in aller Eile die Zeitschrift ›Die Weltwoche‹, einem der UNEF gewidmeten Aufsatz eine neue Fassung zu geben und meinen Namen auszulassen. Ich sandte auch ein aufklärendes Schreiben an Waldheim. Seine Antwort beruhigte mich: Er sei sich der Schwierigkeiten, die sich aus dem notwendigen Kontakt mit der Presse ergeben, durchaus bewußt, und man solle solche Vorfälle nicht überbewerten. Am 5. Februar 1974 — also wenige Wochen später — unterbreitete der sowjetische Botschafter Malik dem Sicherheitsrat einen längeren Fragebogen. Zu meiner Bestürzung wurde ich darin erwähnt: »Welches sind die Aufgaben von Rémy Gorgé, dem Politischen Berater des Befehlshabers der UNEF, General Siilasvuo?« und »Warum hat ein Bürger eines Nichtmitgliedstaates der Vereinten Nationen die Stellung eines Politischen Beraters inne?« Das Vorgehen Maliks blieb vorerst rätselhaft. Im Sicherheitsrat wurde es als Versuch, die Vorrechte des Generalsekretärs einzuschränken, bewertet. Regierungskreise in Kairo glaubten, daß der Vorstoß gegen Ägypten gerichtet war, das die Sowjetunion von den Verhandlungen mit Israel ausgeschlossen hatte und sich nur auf die Vereinigten Staaten (Kissinger) und die UN-Truppe verließ.

Zu meiner Überraschung lud mich der sowjetische Chargé d'affaires ein, bedauerte den Vorfall und versicherte mir eindring-

lich, daß weder seine Botschaft noch Moskau dafür verantwortlich seien — man habe am Zweigespann Siilasvuo-Gorgé nichts auszusetzen. Im Gegenteil, die UN-Militärbeobachter der Sowjetunion und die polnische UNEF-Einheit seien bei uns bestens aufgehoben.

In New York bestand der sowjetische Botschafter nicht mehr auf einer Antwort. Ich durfte aufatmen, so glaubte ich wenigstens. Weit gefehlt! Innert kürzester Zeit wurde ich von meinen Vorgesetzten kaltgestellt; mein Arbeitsfeld schrumpfte in beängstigender Weise zusammen. Niedergeschlagen erzwang ich meine Rückversetzung nach Jerusalem zum Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für die Überwachung des Waffenstillstands in Palästina (UNTSO), in der heimlichen Hoffnung, mich in die Entflechtungsverhandlungen auf dem Golan einzuschalten. Daraus wurde auch nichts. Urquhart bedeutete mir, mich von diesen Verhandlungen fernzuhalten; in diesem Zusammenhang wurde mir mitgeteilt, daß Bürger von Nichtmitgliedstaaten keine ›politisch empfindlichen‹ Aufgaben übernehmen dürften und sich im Hintergrund halten sollten, um das »Sekretariat« (also Waldheim) »nicht weiterhin in Verlegenheit zu bringen«. Meine Lage war unhaltbar geworden; ich kam mir wie ein Ausgestoßener vor. Ich teilte meine Sorgen dem Politischen Departement in Bern mit, denn schließlich zahlte die Eidgenossenschaft ansehnliche Beiträge zu den friedenserhaltenden Maßnahmen der UN; der UNEF II stellte sie zu jener Zeit ein Düsenflugzeug samt Besatzung kostenlos zur Verfügung. Der Generalsekretär des Departements und der Vorsteher der Abteilung für Internationale Organisationen befragten Waldheim persönlich anläßlich einer Tagung des Weltpostvereins in Lausanne. Er wirkte versöhnlich und ließ durchblicken, daß mir ein Posten *außerhalb* des Nahen Ostens angeboten würde. In der Sache blieb er also unnachgiebig. Wenige Tage danach überstürzten sich die Ereignisse in einem anderen Krisengebiet, auf Zypern. Erzbischof Makarios wurde von der griechischen Junta gestürzt und mußte fliehen, worauf türkische Streitkräfte auf der Insel landeten. Die Schutzmächte trafen sich in Genf, und ich wurde als Sachverständiger auf Grund meiner Tätigkeit in Zypern von 1965 bis 1971 in die Rhonestadt beordert; kurz darauf wurde ich zum Politischen und Rechtsberater der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP) ernannt. Meine UN-Laufbahn konnte neu beginnen.

Durststrecken

Für geraume Zeit hat mich natürlich die Frage beschäftigt, warum die Befassung mit dem Nahen Osten so unrühmlich für mich endete. Fest steht, daß der Vorfall in der Yad-Vashem-Gedenkstätte und vor allem die oben erwähnten Zeitungsberichte mich in Ungnade fallen ließen. Ich hege auch keinen Zweifel mehr, daß die Fragen, welche der sowjetische Vertreter bezüglich meiner Person stellte, ihm zugespielt worden waren; nur so ist das ungewöhnliche Verhalten des Chargé d'affaires in Kairo zu erklären, zumal die anderen Punkte auf dem Fragebogen durchaus berechtigt waren (Größe, Aufbau und Gliederung der UNEF II, ihre Befugnisse, Besoldung der Truppe und dergleichen). Erwähnt sei auch, daß unter U Thant mich Dr. Bunche ermutigte, in meiner Heimat öffentlich aufzutreten und das Wirken der Weltorganisation näher zu erläutern. Ich trat daher öfters im Fernsehen und im Rundfunk auf und schrieb unter anderem längere Aufsätze in der ›Neuen Zürcher Zeitung‹ und der ›Gazette de Lausanne‹ über unsere Tätigkeit im Nahen Osten.

Auf Zypern, wo ich noch einmal sechs Jahre wirkte, bekleideten, seit die ersten Blauhelme 1964 eingetroffen waren, ausschließlich Lateinamerikaner den Posten eines Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs. Jedesmal, wenn sich die Suche nach einem geeigneten Mann verzögerte, wurde ich (meistens für einige Monate) Waldheims Vertreter. In dieser Eigenschaft — der spätere Generalsekretär Pérez de Cuéllar war als Sonderbeauftragter zurückgetreten — empfing ich ihn, Waldheim, in Nikosia nach seinem oben erwähnten Besuch in Ankara und Teheran. Er

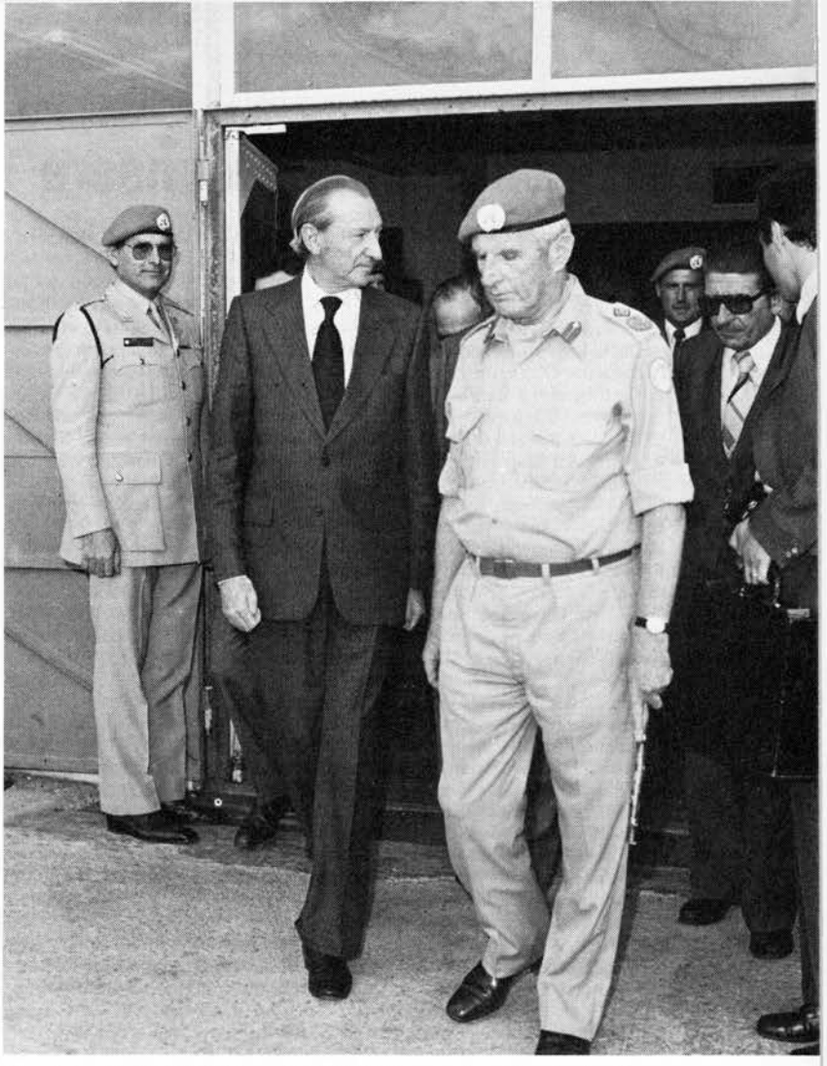

Generalsekretär Kurt Waldheim mit UNFICYP-Kommandeur Generalmajor James Joseph Quinn; dahinter Rémy Gorgé.

hätte mich nicht zuvorkommender behandeln können. In aufgeräumter Stimmung begleitete ich ihn und Urquhart sodann nach Athen, wo anfänglich ebenfalls alles bestens lief: Sogar Präsident Karamanlis hatte bei der Begrüßung lobende Worte für meine Arbeit. Ich hatte auch keinen Grund zur Beunruhigung — so vermeinte ich wenigstens —, als Waldheim auf einem Tête-à-tête mit Außenminister Bitsios bestand. Am Abend, bei einem Empfang, nahm mich Bitsios zur Seite und flüsterte mir zu, daß Waldheim um sein Einverständnis gebeten habe, den Leiter des Genfer UN-Büros, einen ehemaligen italienischen Botschafter, mit den Aufgaben des Sonderbeauftragten zu betrauen, bis ein Südamerikaner gefunden sei. Zu meiner Erleichterung fügte der Außenminister schmunzelnd hinzu, daß der Generalsekretär eine Abfuhr erlitten habe: Seine Regierung, wie übrigens auch die türkische und die zyprische, hätte volles Vertrauen in mich; ich solle im Amt bleiben, umso mehr als er, Waldheim, dem Sicherheitsrat bestätigt hatte, daß ich mit Auszeichnung (»distinction«) meinen Pflichten nachkomme. Ich gebe zu, daß ich die Schande einer Absetzung nicht gern erfahren hätte, doch hatte ich Glück im Unglück. Als schließlich ein Lateinamerikaner aufgetrieben werden konnte, entsprachen seine Leistungen nicht den Erwartungen; da seine Ernennung aus politischen Gründen nicht rückgängig gemacht werden konnte, wurde ich zu seiner Rückenstärkung zum stellvertretenden Sonderbeauftragen berufen (und zugleich in die höchste Beamtenstufe befördert).

Weitere Enttäuschungen blieben mir erspart, und vor Erreichung der Altersgrenze wurde ich noch von Waldheim zum Berater Olof Palmes ernannt und begleitete diesen einige Male nach Bagdad und Teheran. Also: Ende gut, alles gut. Dennoch, wenn ich meine Durststrecken betrachte, muß ich meinen früheren Kollegen beipflichten, daß Waldheim, im Gegensatz zu Hammarskjöld und U Thant, kein Generalsekretär war, für den man durchs Feuer gegangen wäre.

Frieden, das heißt unsere Welt menschlich machen

Rede des Bundesaußenministers vor der 42.UN-Generalversammlung (24.September 1987)

HANS-DIETRICH GENSCHER

Herr Präsident, zur Übernahme Ihres hohen Amtes möchte ich Ihnen aufrichtig gratulieren, ich wünsche Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Aufgabe Glück und Erfolg. Ich danke Außenminister Choudhury für die erfolgreiche und umsichtige Führung der Geschäfte der 41. Generalversammlung, die vor wenigen Tagen zu Ende gegangen ist. Zugleich benutze ich diese Gelegenheit, um dem Generalsekretär für seine unermüdliche Tätigkeit im Interesse unserer Organisation herzlich zu danken. Sein jüngster Tätigkeitsbericht gibt uns Zuversicht und Perspektive. Herr Generalsekretär, Sie können wie bisher unserer vorbehaltlosen Unterstützung sicher sein.

Herr Präsident, die Hauptaufgabe der Vereinten Nationen ist es, den Frieden zu wahren und zu schützen. Wir beginnen diese Generalversammlung mit hoffnungsvollen Zeichen für ein neues Denken im West-Ost-Verhältnis und bei der Abrüstung. Und doch ist die Welt noch immer voller Krieg. Krieg zwischen Staaten, in dem Menschen leiden und sterben, Krieg des Menschen gegen den Menschen, denn wo Menschenrechte verletzt werden, wird Krieg geführt gegen den Menschen. Der weltweite Terrorismus führt Krieg gegen jegliche menschliche Ordnung. Tödliche Krankheiten führen Krieg gegen das Leben. Die Menschheit führt Krieg gegen die Natur.

Und was ist das Leiden vieler Völker unter Hunger und Armut anderes als das Ergebnis eines Krieges gegen die Menschenwürde durch menschliches Versagen in Nord und Süd? Letztlich ist es immer der Mensch, der den Menschen bedroht. Unsere Kinder sind unschuldig an dem Zustand unserer Welt. Aber sie leiden am meisten. Sie erwarten von uns eine Welt ohne Krieg, ohne Vertreibung, ohne Furcht, ohne Hunger und ohne Krankheit.

Die Eltern überall auf der Welt lieben ihre Kinder. Aber schützen wir hier in den Vereinten Nationen wirklich schon ausreichend Rechte und Zukunft unserer Kinder? Wir wollen unseren Kindern eine bessere Welt überlassen, eine Welt, in der Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit gewährleistet sind, in der Frieden herrscht, und in der die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und gepflegt werden.

Doch vor allem müssen wir gegen den Krieg in uns und außer uns ankämpfen. Der Frieden beginnt in uns selbst, er beginnt mit unserer Friedensgesinnung, mit der Achtung vor dem Nächsten, mit dem Bewußtsein unserer Verantwortung für ihn und für alle, die nach uns kommen. An die Stelle von Strategien des Krieges müssen Strategien des Friedens treten. Wir wollen Frieden in einem umfassenden Sinn. Wenn wir versagen, so wird keiner von uns überleben.

Darum geht es heute: um das Überleben der Menschheit. Die Menschheit ist zur Überlebensgemeinschaft geworden. Niemand kann sich aus dem gemeinsamen Schicksal davonstehlen. Ein Atomkrieg würde uns alle vernichten. Verseuchte Flüsse, Meere und Böden, die Ausbreitung der Wüsten, das Sterben der Wälder, der tropischen Regenwälder zumal, die Vergrößerung des Ozonlochs, das trifft und betrifft uns alle.

Vor wenigen Wochen hat die Menschheit die Fünf-Milliarden-Grenze überschritten. Wenn die derzeitige demographische Entwicklung sich fortsetzt, dann werden um die Jahrhundertwende über sechs Milliarden, um 2050 schon mehr als zehn Milliarden Menschen die Erde bevölkern. Diesen Zeitpunkt werden unsere Kinder noch erleben. Wenn wir nicht handeln, werden die Probleme mit der Zahl der Menschen ins nicht mehr Kontrollierbare wachsen. Jetzt müssen wir die Weichen in die richtige Richtung stellen. Hier ist die Verantwortung jeder Kultur, jeder Religion, jeder Ideologie, jedes politischen und gesellschaftlichen Systems gefordert. Die Aufgabe heißt: Kampf den Kriegen, die die Menschheit von vielen Seiten bedrohen. Der Frieden, den wir brauchen, ist mehr als die Ausschaltung von militärischen Konflikten, er bedeutet gemeinsame Verantwortung, Solidarität und Achtung vor dem Nächsten. Frieden, das heißt unsere Welt menschlich machen, das heißt die Natur achten, das heißt Freiheit, Leben und Überleben zu sichern.

Viele Menschen leben in Armut, dem Hunger ebenso ausgeliefert wie der Unwissenheit und der Krankheit. Die Zukunftsaussichten der Dritten Welt bedrücken uns alle. Die Rohstoffpreise sinken. Deshalb müssen die Entwicklungsländer immer mehr produzieren, was zu einem weiteren Absinken der Preise führt. In den Industrieländern aber schrumpft die Nachfrage, weil der Bedarf an bestimmten Rohstoffen gesättigt ist, und weil Rohstoffe durch neue Materialien zunehmend ersetzt werden. Der Verfall der Rohstoffpreise ist keine temporäre Konjunkturschwankung. Er ist eine langfristige Entwicklung. Noch sind für die meisten Entwicklungsländer ihre Rohstoffe die bedeutendste, häufig sogar die einzige Einnahmequelle. Deshalb muß die einseitige Abhängigkeit der Entwicklungsländer von ihren Rohstoffexporten vermindert werden. Wir müssen helfen, ihre Rohstoffe zu Fertig- oder Halbfertigprodukten zu verarbeiten. Aber die Diversifizierung der Wirtschaft der Entwicklungsländer dauert ihre Zeit. Bis es soweit ist, muß nach Wegen gesucht werden, wie die bestehenden Maßnahmen zum Ausgleich von Exporterlösausfällen verbessert werden können, wie zum Beispiel nach dem STABEX-Modell der Europäischen Gemeinschaft.

Die Verschuldung der Dritten Welt ist im letzten Jahr um 9 Prozent gestiegen und auf 1,1 Billion Dollar angewachsen. Die Schuldendienstquote von 22 Sub-Sahara-Staaten betrug 1986 über 30 Prozent, in einzelnen Fällen näherte sie sich der 50-Prozent-Marke. Das Schuldenproblem droht zu explodieren. Es bedroht die wirtschaftliche, soziale und politische Zukunft vieler hochverschuldeter Länder, es bedroht aber auch die Gläubigerländer, es bedroht den gemeinsamen guten Willen von Nord und Süd zur Zusammenarbeit. Zusätzliche Anstrengungen aller Beteiligten auf staatlicher wie auf privater Seite sind erforderlich. Jedes Land ist dabei nach seinen besonderen Bedingungen zu behandeln.

Aber der allgemeine Grundgedanke muß gelten, daß der Schuldendienst in ein vernünftiges Verhältnis zur Leistungsfähigkeit gebracht werden muß. Es liegt im ureigenen Interesse der Gläubigerländer, in ihren Verhandlungen mit den Schuldnerländern Lösungen anzustreben, die diesen eine Zukunftsperspektive eröffnen. Hoffnungslosigkeit erstickt auch den besten Willen. Die Bundesrepublik Deutschland hat seit 1978 den ärmsten Entwicklungsländern 4,2 Mrd DM erlassen. Ich appelliere an alle Gläubigerstaaten, sich diesem Schritt anzuschließen, und ich appelliere an die sozialistischen Staaten, daß auch sie endlich angemessene Entwicklungshilfe leisten.

Die Wirtschaften der Schuldnerländer müssen auf der Grundlage zukunftsorientierter Reformprogramme durch neue Kredite zu günstigen Bedingungen wieder auf Wachstumskurs gebracht werden. Die Diversifizierung der Volkswirtschaften, die Investitionen in Wachstumsbranchen werden den Entwicklungsländern aber nur helfen, wenn die Industrieländer ihre Märkte für die Halbfertig- und Fertigprodukte der Entwicklungsländer weit öffnen und ihre eigene Wirtschaftsstruktur diesen neuen Bedingungen anpassen. Wir sind dazu bereit.

Wer die Entwicklungsländer nur als Lieferanten von Rohstoffen und Energie an der Weltwirtschaft beteiligen will, nimmt ihnen jede Zukunftsperspektive. Das verlangt in den Industrieländern den Abbau von Importrestriktionen und sonstigen Handelshemmnissen, das verlangt den Abbau der Subventionierung für nicht mehr rentable Produktionsbereiche. Das verlangt auch Abbau der landwirtschaftlichen Überschußproduktion. Die notwendigen Umstellungen in den Industrieländern sind schwierig und schmerzlich. Aber das darf kein Grund sein, sie immer wieder aufzuschieben.

Waffenexport jedenfalls löst diese Probleme nicht, im Gegenteil, er verschärft Spannungen und Kriegsgefahr, und er verschwendet Ressourcen, die für Werke des Friedens gebraucht werden. Waffenexport ist weder ein Beitrag zum notwendigen Strukturwandel in den Industrieländern noch zur wirtschaftlichen Gesundung der Entwicklungsländer.

UNCTAD VII hat die besondere Bedeutung des friedlichen internationalen Handels im Entwicklungskontext unterstrichen. In ihrer Schlußakte sind wichtige Leitlinien dafür enthalten, welche Strategien in den Bereichen Finanzen und Verschuldung, Handel und Rohstoffe sowie gegenüber den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder (LLDC) einzuschlagen sind. Nun muß gehandelt werden. In den Industrieländern findet eine technologische Revolution statt. Sie wird die Gesellschaften grundlegend verändern. Welche Auswirkungen diese technologische Revolution auf die Entwicklungsländer haben wird, läßt sich heute auch nicht annähernd überblicken. Auf keinen Fall darf sie dazu führen, daß die Welt endgültig und für alle Zeit in Arm und Reich gespalten bleibt.

Wir dürfen nicht zulassen, daß der große humane Traum, der alle Völker beflügelt, der Traum von der einen, gerechten, friedlichen und freien Welt durch die technologische Entwicklung überholt wird. Im Gegenteil, die wissenschaftlich-technologische Entwicklung muß zum Motor der Entwicklung der Welt gemacht werden. Nur die modernen Wissenschaften und Technologien sind in der Lage, die Probleme der Ernährung, der Gesundheitsfürsorge, der Ausbildung, der Energieversorgung zu lösen.

Gen-Technologie, moderne Medizin, moderne Informationstechnologien, moderne Energieformen müssen hier Hand in Hand zusammenwirken. Die Immunschwäche AIDS ist eine Herausforderung an die gesamte Menschheit. Sie bedroht alle Völker. Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Ernst dieses Problems von den nationalen Regierungen und den internationalen Gremien zunehmend erkannt wird.

Die Hochtechnologie bietet nicht nur Chancen, sie birgt auch Gefahren. Das Unglück von Tschernobyl hat der Welt vor Augen geführt, daß die Sicherheit von Kernkraftwerken eine Gemeinschaftsaufgabe aller kernenergieerzeugenden Länder ist. Eine fortschrittliche Menschheit darf die Kernenergie nicht als die letzte Antwort auf die Energieprobleme der Welt hinnehmen. Die politische, soziale und moralisch-ethische Bewältigung der Risiken der Hochtechnologie und der Wissen-

schaft ist eine Menschheitsaufgabe. Die Gen-Technologie kann die Ernährung von vielen Milliarden Menschen sicherstellen. Sie kann aber auch mißbraucht werden, um die Würde des Menschen zu schänden, wenn sie ihn zum Objekt ihrer Manipulation degradiert, wenn sie die Einzigartigkeit jedes einzelnen Menschen antastet. Die Vereinten Nationen sind *das* Gremium, in dem die Besten unserer Völker sich auf gemeinsame ethische Normen einigen können, an denen die Technologiefolgen zu messen sind.

Die Luft- und Wassermeere unseres Planeten sind gemeinsamer Besitz der Menschheit. Ihr Erhalt ist notwendig, damit der Mensch als Gattung überlebt. Aber sie sind, wie das Weltklima, auch bedroht. Der Brundtland-Bericht hat ein Konzept einer dauerhaften und zugleich umweltfreundlichen Entwicklung entworfen, das ernstgenommen werden muß. Es gilt, weltweit das Bewußtsein für diese Fragen und Zusammenhänge zu stärken. Dies ist ein Thema für die Vereinten Nationen. Wir sollten überlegen, ob es nicht bald ein Jahr des weltweiten Umweltschutzes geben sollte. Wir sollten auch gemeinsam überlegen, ob die Einrichtung einer Umwelt-Dekade für die neunziger Jahre weltweit notwendige Impulse geben kann. Überall stehen wir vor Aufgaben, die wir entweder nur gemeinsam oder gar nicht lösen können. Wir sind längst in das Zeitalter einer Weltinnenpolitik eingetreten, in der jeder von jedem abhängt.

Damit wächst die Bedeutung der Vereinten Nationen von Jahr zu Jahr. Wir alle sind aufgerufen, sie zu bewahren und zu stärken. Der Abstand zwischen der Konzeption der Vereinten Nationen und ihrer gegenwärtigen Realisierung in einer Welt der Nationalstaaten ist noch groß. Wir alle müssen lernen, die weltweiten Probleme weltweit zu lösen. Die Vereinten Nationen bieten dazu ein vielfältiges Instrumentarium. Wir können es um so besser und wirksamer nutzen, je entschlossener wir den Reformprozeß unserer Weltorganisation vorantreiben. Ich möchte dem Generalsekretär für seine Weitsicht in dieser Frage danken.

Viele Formen der Zusammenarbeit können sich auch in kleinerem Rahmen entfalten. Hier liegt die besondere Bedeutung regionaler Organisationen. Die Europäische Gemeinschaft hat der Welt bewiesen, welche friedensfördernde Kraft von dem Gedanken der regionalen Organisationen ausgehen kann. Jahrhundertelang haben die europäischen Nationalstaaten Kriege gegeneinander geführt, Kriege, die auch in andere Teile der Welt getragen wurden. Heute ist Krieg zwischen den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unmöglich und undenkbar geworden. Das aber ist die erste und wichtigste Aufgabe regionaler Zusammenschlüsse, dafür zu sorgen, daß der Krieg in ihrer Region unmöglich wird. Die Chancen dafür steigen in dem Maße, in dem sich die Nationalstaaten zusammenschließen.

Deshalb unterstützt die Bundesregierung in Krisengebieten tatkräftig alle Friedensinitiativen, die aus der Region selbst kommen. Sie begrüßt und ermutigt den mit der Unterzeichnung des Arias-Planes durch fünf zentralamerikanische Staaten beschrittenen Weg zur Befriedung und Stabilisierung der Region. Das Ergebnis der Konferenz in Guatemala ist ein Signal der Hoffnung. Wir unterstützen vorbehaltlos die Staaten Zentralamerikas bei ihrem Bemühen, soziale Gerechtigkeit zu schaffen, den Grundsätzen der Demokratie Geltung zu verleihen, Unabhängigkeit zu sichern und Frieden und Zusammenarbeit zu fördern.

Die Bundesregierung dient dem Frieden in der Welt durch die Förderung der Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den regionalen Organisationen in Mittel- und Südamerika, in Asien, im Mittleren Osten und in Afrika. Gemeinsam können die Länder einer Region am besten ihre kulturelle Identität bewahren und entwickeln. Der Reichtum der unterschiedlichen Kulturen ist der klarste Quell, aus dem die Menschheit Kraft für ihre Friedensaufgabe schöpfen kann. Alle Völker dieser Welt, ohne Unterschied, sind Kulturvölker, ihr geistiger Beitrag für die eine, gerechte, friedliche und freie Welt ist unverzichtbar. Wir dienen dem Frieden, wenn wir diese Kulturen in ihrer unverwechselbaren Eigenart bewahren und schützen. Völker, die die kulturellen Leistungen der anderen Völker achten, können nicht gegeneinander aufgehetzt werden. Kultureller Hochmut war immer wieder die Quelle gefährlicher Katastrophen. Deshalb braucht auch der Nord-Süd-Dialog die kulturelle Dimension. Nur auf der Grundlage der eigenen Kultur und des partnerschaftlichen kulturellen Austauschs kann sich in den Völkern das Selbstbewußtsein entwickeln, das sie zur Mitarbeit an den gemeinsamen Aufgaben befähigt. Regionale Organisationen in der Dritten Welt schützen ihre Mitglieder am sichersten davor, in den West-Ost-Gegensatz hineingezogen zu werden. Hier liegt auch die große Aufgabe der Blockfreienbewegung, die immer mehr zu einem Faktor der Stabilität in der Welt wird. Wirkliche Blockfreiheit ist die große Chance für die Länder vor allem der Dritten Welt, ihre Identität zu bewahren und ihre Unabhängigkeit zu festigen.

Herr Präsident, wir alle wissen, wie groß die Probleme der Welt sind. Es kann deshalb auch nicht darum gehen, die politischen, gesellschaftlichen, religiösen, ideologischen Gegensätze mit einem Salto mortale zu überspringen. Diese Gegensätze sind da, und wir müssen mit ihnen leben. Aber das sollte uns doch nicht hindern, über alle prinzipiellen und weltanschaulichen Gegensätze hinweg das zu tun, was wir jetzt für den Frieden in der Welt tun können. Die Einsicht dafür wächst.

UNCTAD VII hat — ebenso wie im vergangenen Jahr die Sondergeneralversammlung zu Afrika — ein ermutigendes Zeichen dafür gesetzt, daß Nord und Süd in der Lage sind, Prinzipienpositionen zurückzustellen und sich auf das gegenwärtig Notwendige und Machbare zu konzentrieren. Diese Chance müssen wir jetzt nutzen, um voranzukommen.

Die Sicherheitsratsresolution 598 ist ein ermutigendes Zeichen gemeinsamer Verantwortung für den Frieden in der Welt. Die Einstimmigkeit bei ihrer Verabschiedung gibt dieser Resolution ihre besondere Bedeutung. Sie kann ein Beispiel sein für die Lösung auch anderer regionaler Konflikte. Wir unterstützen nachdrücklich die Resolution 598 und die darauf beruhenden Friedensbemühungen des Generalsekretärs. Diese Resolution gibt Irak und Iran die Chance, den Weg des Friedens zu betreten. Nachdem der Irak seine Zustimmung erklärt hat, appelliere ich mit großer Dringlichkeit an Iran, die Resolution in vollem Umfang zu implementieren.

Krieg herrscht seit fast acht Jahren auch in Afghanistan. Wir erwar-

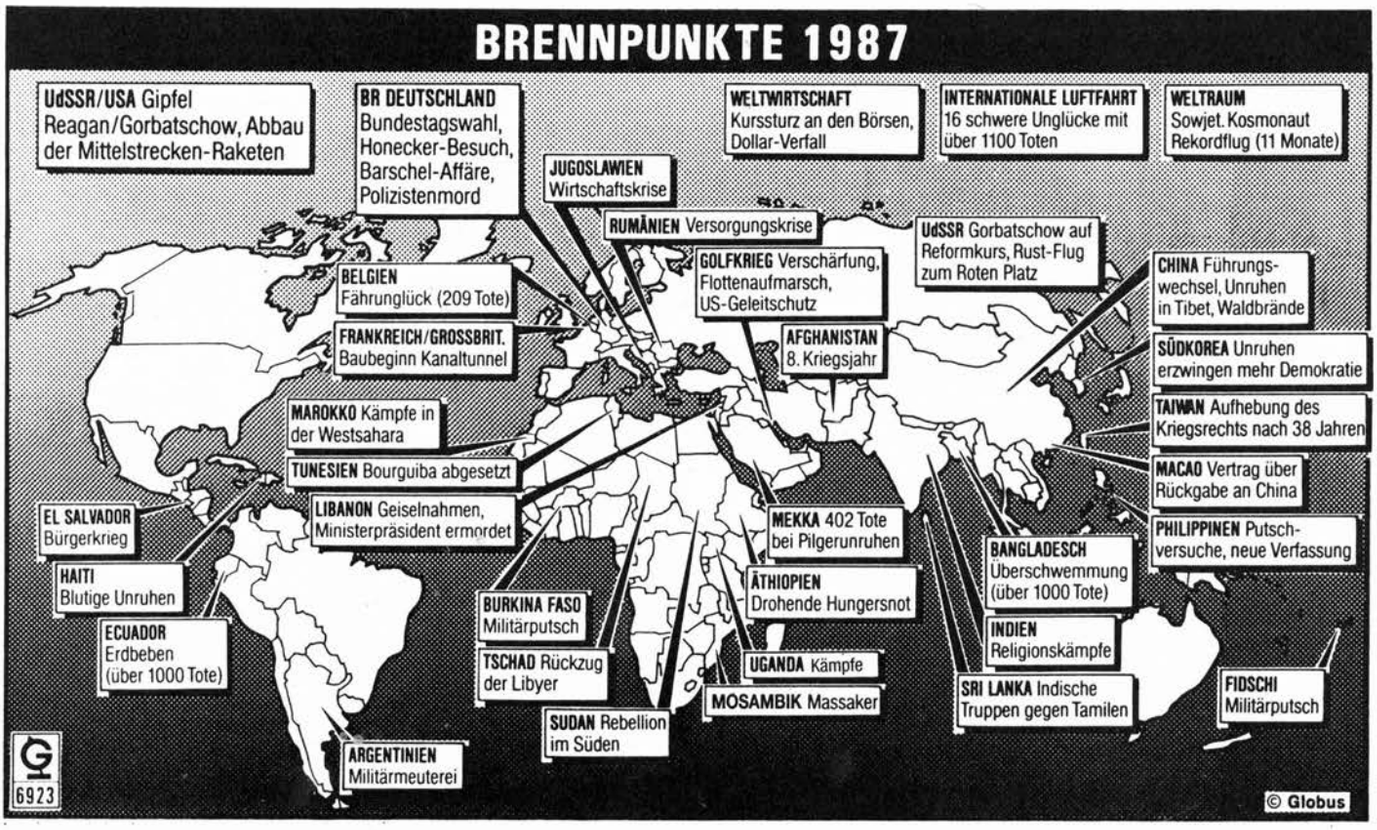

ten, daß die Sowjetunion ihre Truppen aus dem Lande zurückzieht und dem Leiden des afghanischen Volkes ein Ende bereitet. Niemand sonst als das leidgeprüfte Volk von Afghanistan soll und darf Vorteil aus dem sowjetischen Rückzug ziehen. Deshalb müssen die Voraussetzungen für wirkliche Unabhängigkeit und Blockfreiheit des neuen Afghanistan jetzt geschaffen werden. Auch in Kamputschea treten wir für den Abzug der fremden Truppen und für das Selbstbestimmungsrecht ein.

Herr Präsident, die neuen grundlegenden Entwicklungen zwischen West und Ost mit ihren weitreichenden Folgen für den Weltfrieden sind nur möglich geworden durch die Hinwendung zur Kooperation. Deutlicher als durch alles andere wird das durch die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über die weltweite Abschaffung ihrer nuklearen Mittelstreckenraketen. Zum ersten Mal werden Vereinbarungen zwischen West und Ost getroffen, die Rüstungen nicht nur begrenzen, sondern tatsächlich beseitigen. Das ist ein historischer Schritt.

Wir Deutschen haben diese Entwicklung nachhaltig unterstützt, wir haben die erreichten Fortschritte mit großer Zustimmung und Erleichterung aufgenommen. Sicherheit und Stabilität in Europa werden erhöht. Die Bundesregierung hat ihre Rolle dabei nicht nur als die eines interessierten Zuschauers gesehen. Wir haben zu dem Erfolg beigetragen als aktiv handelndes und aktiv gestaltendes Land, das seine Verantwortung für den Frieden kennt. Mit unserem Eintreten für die doppelte Null-Lösung haben wir den Weg zur weltweiten Beseitigung der Mittelstreckenraketen geebnet.

Ich bekräftige die Erklärung des Bundeskanzlers vom 26. August 1987. Entsprechend dieser Erklärung werden zu dem Zeitpunkt, in dem die amerikanischen und sowjetischen INF-Flugkörper vertragsgemäß beseitigt sind, auch die deutschen Pershing-I-a-Systeme abgebaut sein. Mit diesem Abkommen ist das Problem der nuklearen Abrüstung noch lange nicht gelöst. Aber es ist der erste und damit der entscheidende Schritt zu dem großen Ziel getan, zu dem sich die Nuklear-Mächte im Atomsperrvertrag vor der Welt verpflichtet haben. Ein Prozeß ist in Gang gesetzt worden, der unumkehrbar gemacht werden muß. Weitere Schritte müssen und werden folgen: Wir halten es für notwendig, daß sich die USA und die Sowjetunion jetzt auf Verhandlungen über tiefgreifende Reduzierungen der strategischen Offensiv-Waffen konzentrieren, und daß sie dabei auch die weitere Erhaltung des ABM-Vertrages in Betracht ziehen.

Wir werden im westlichen Bündnis die Vorbereitungen für die Verhandlungen über die atomaren Raketen mit einer Reichweite von weniger als 500 km voranbringen. Wir werden mit großem Nachdruck die Verhandlungen über die konventionelle Stabilität in Europa führen. Die Erklärungen der NATO und des Warschauer Pakts bieten gute Ansatzpunkte für diese Verhandlungen.

Die Zeit ist überreif für eine Einigung über das weltweite Verbot der chemischen Waffen, sie muß jetzt zustande kommen. Wir dürfen nicht zulassen, daß immer mehr Länder diese schrecklichen Vernichtungswaffen produzieren oder sich beschaffen. Der beste Schutz gegen die Ausbreitung ist die weltweite Beseitigung und das weltweite Verbot dieser Waffen.

Wir stehen bei unseren Bemühungen nicht vor einer unübersteigbaren Mauer. Neues Denken, beflügelt von der Erkenntnis, daß wir nur gemeinsam und nicht gegeneinander überleben können, bestimmt immer mehr das Handeln.

Kein anderes Volk kann ein größeres Interesse daran haben, daß alle diese Verhandlungen zu einem erfolgreichen Ergebnis führen, als das deutsche Volk. Denn hier sind die meisten Waffen konzentriert — auf beiden Seiten —, wir wären deshalb von diesen Waffen als erste mit dem Untergang bedroht.

Das INF-Abkommen wird eine Initialzündung auslösen, deren Wirkung weit über den engeren Rüstungskontrollbereich hinausreicht. Beide Seiten werden daraus die Kräfte und das Vertrauen beziehen, die Zusammenarbeit auf allen gegenwärtig möglichen Gebieten zu verbreitern. Damit aber kommen wir dem politischen Ziel der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft ein entscheidendes Stück näher: auf der Basis einer gesicherten Verteidigungsfähigkeit durch die Zusammenarbeit zwischen West und Ost auf allen Gebieten tragfähige europäische Friedensstrukturen zu schaffen.

Daß wir heute diese Hoffnung haben dürfen, danken wir der Einsicht und dem konstruktiven Verhalten auf beiden Seiten. Das wurde schon bei dem amerikanisch-sowjetischen Gipfeltreffen in Reykjavik deutlich. Beide Großmächte haben dort gezeigt, daß sie sich ihrer Verantwortung für das Überleben der Menschheit bewußt sind. Sie verdienen dabei die Unterstützung aller friedliebenden Menschen. Wir dürfen uns auf unserem Wege nicht beirren lassen.

Die Wegweiser in eine bessere Zukunft sind nicht die Vorurteile und die Feindbilder von gestern, es ist der Wille der Völker, der Wille jedes einzelnen Menschen, in Frieden und in Menschenwürde zu leben. Nur so werden wir unserer Verantwortung für die Zukunft der Menschheit gerecht werden. Die Zeit, die beherrscht war von Streben nach Überlegenheit, die Zeit, in der die Welt in den Strudel eines endlosen Rüstungswettlaufs zu geraten drohte, geht zu Ende. Die neue Entwicklung ist unaufhaltsam, sie ebnet den Weg für eine bessere Welt. In einer solchen Welt ist kein Platz mehr für die alten Feindbilder. Zur Abrüstung gehört auch die Abrüstung der Feindbilder. Wir müssen weltweit und in Europa verläßliche Strukturen kooperativer Sicherheit und Mechanismen für die Früherkennung von Krisen und für ihre Beherrschung schaffen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird dazu in der Nordatlantischen Allianz und in der Europäischen Gemeinschaft ihren Beitrag leisten. Wir werden alle unsere Kräfte daran setzen, den europäischen Einigungsprozeß voranzutreiben und unser auf Kriegsverhinderung eingerichtetes Bündnis zu festigen. Unser Wille zur Europäischen Union der zwölf europäischen Demokratien, unser Wille zur Kooperation mit unseren östlichen Nachbarn sind Ausdruck der europäischen Friedenspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Wir kennen unsere Verantwortung, wir werden mit allen unseren Kräften und Möglichkeiten für ein besseres Europa des Friedens arbeiten.

Herr Präsident, die Haltung der zwölf Mitgliedstaaten zu den Weltproblemen und zu dem inneren Ausbau der Europäischen Gemeinschaft hat der dänische Außenminister vor zwei Tagen hier dargelegt. Die am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte ist bedeutsam für die internationale Staatengemeinschaft. Die Zwölf wollen — ich zitiere die Präambel, »gemäß der Verpflichtung, die sie im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind, gemeinsam ihren eigenen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten«. Dafür werden wir eine gemeinsame Außenpolitik der Europäischen Gemeinschaft schaffen. Die für 1992 vorgesehene Vollendung des Europäischen Binnenmarktes wird die Kraft der Gemeinschaft wesentlich stärken. Bedeutsame Schritte zur gemeinsamen Währungspolitik und die Konvergenz der Wirtschafts- und Finanzpolitik müssen ebenso folgen wie Schritte zur Technologiegemeinschaft. Das ist der Weg zur Europäischen Union.

Unseren Nachbarn im Osten bieten wir die Hand zu umfassender Kooperation, wie sie in der KSZE-Schlußakte von Helsinki als Kursbestimmung für eine europäische Friedensordnung vorgezeichnet ist. Bei der KSZE-Folgekonferenz in Wien geht es uns nicht nur um Fortschritte im Sicherheitsbereich. Wir wollen Fortschritte bei der Verwirklichung der Menschenrechte, in humanitären Fragen, im Wirtschaftsaustausch, im Austausch von Wissenschaft und Technologie, im Austausch von Information und von Kultur. West und Ost können sich durch Zusammenarbeit viel geben, durch Konfrontation können sie sich selbst aller Fortschritte berauben. Wir wollen durch Zusammenarbeit Vertrauen bilden, gemeinsamen Interessen dienen und in einem guten Sinne Abhängigkeiten schaffen, die Frieden und Zusammenarbeit unumkehrbar machen.

Wir wollen uns nicht gegenseitig totrüsten, und wir wollen niemanden wirtschaftlich in die Knie zwingen. Die politische und militärische Spaltung Europas ist schlimm genug. Wir dürfen Europa nicht noch wirtschaftlich und technologisch spalten, wenn Gräben und Mauern überwunden werden sollen. Wir wollen überall zu wirklichem Fortschritt beitragen. Wenn sich die Sowjetunion gegenüber der Welt öffnet, so wird sie in der Bundesrepublik Deutschland einen verläßlichen und konstruktiven Partner finden. Der Moskauer Vertrag bietet dafür die Grundlage und die Perspektive. Wir werden sie nutzen im Bewußtsein der zentralen Bedeutung der deutsch-sowjetischen Beziehungen, die über das Verhältnis der beiden Staaten hinaus Bedeutung für die Lage in ganz Europa haben.

Wenn heute, nach Jahrzehnten der Konfrontation im West-Ost-Verhältnis, ein Wendepunkt erreicht werden könnte, dann wäre es ein Fehler von historischem Ausmaß, wenn wir diese Chance vorübergehen ließen. Zwölf Jahre nach Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte kann man feststellen: In Europa ist ein Prozeß zu einer europäischen Friedensordnung in Gang gesetzt worden. Mein Land hat dazu wesentliche Beiträge geleistet mit dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft und zum westlichen Verteidigungsbündnis und mit der einzigartigen deutsch-französischen Partnerschaft. Wir haben den Weg freigemacht für ein neues West-Ost-Verhältnis mit dem Vertrag von Moskau, mit dem Warschauer Vertrag, der, nach einer wechselvollen Geschichte, im Bewußtsein der besonderen Qualität des deutsch-polnischen Verhältnisses, einen neuen Anfang mit der Volksrepublik Polen ermöglichte und schließlich mit dem Vertrag mit der ČSSR und mit dem Grundlagenvertrag mit der DDR. Zu diesem Prozeß gibt es keine gangbare und erst recht keine verantwortbare Alternative. Wir sehen immer das ganze Europa, wir wollen die Verbesserung der Lage im ganzen Europa. Wir wissen, das Rad der Geschichte kann niemals zurück, es kann immer nur nach vorn bewegt werden.

In diese europäische Zukunftsperspektive ordnet sich auch das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zum anderen deutschen Staat, der Deutschen Demokratischen Republik, ein. Beide Staaten sind fest in ihre jeweiligen Bündnissysteme eingebunden. Gerade das aber gibt ihnen die Möglichkeit, in ihren jeweiligen Bündnissen für eine Kooperation in Gesamteuropa zu werben und zu wirken. Die Unterschiede in den Wertordnungen sind tiefgreifend, aber beide deutsche Staaten sind sich einig darüber, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen darf, sondern Frieden ausgehen muß. Unterschiedlicher Auffassung sind beide deutsche Staaten weiterhin über die Zukunft der deutschen Nation. Die Bundesrepublik Deutschland bleibt ihrem Ziel verpflichtet, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Der Besuch des Staatsratsvorsitzenden der DDR, Honecker, in der Bundesrepublik Deutschland hat die Absicht der beiden deutschen

Staaten bekundet, durch die Qualität ihrer Beziehungen und durch ihre Bemühungen um Abrüstung einen wichtigen Beitrag zur Stabilität in Europa zu leisten. Damit dienen wir auch dem Wohle und den Interessen der Menschen. Bei dem Besuch wurden auch unterschiedliche grundsätzliche Standpunkte, aber auch der Wille zur Zusammenarbeit deutlich. Auch wir Deutschen müssen mit den Gegensätzen leben, die diese Welt und die vor allem Europa prägen — auch wenn sie uns tiefer berühren als andere Völker. Aber diese Gegensätze dürfen uns alle, die wir Mitglieder dieser großen Weltorganisation sind, nicht hindern, unserer Verantwortung für den Frieden und das Überleben der Menschheit gerecht zu werden.

Herr Präsident, gemeinsame Verantwortung der Staatengemeinschaft bedeutet auch, gemeinsam gegen Terrorismus, gegen Rassismus und gegen die Verletzung der Menschenrechte einzutreten. Dies muß schon heute der große gemeinsame Nenner aller Staaten sein, die sich auf die Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben. In der Staatengemeinschaft setzt sich die Erkenntnis durch, daß der Terrorismus nicht nur den politischen Gegner, sondern immer auch den eigenen Staat bedroht. Wir werden den Terrorismus nur besiegen, wenn er auf der ganzen Welt keinen Unterschlupf mehr findet. Doch wir werden das Übel des Terrorismus endgültig nur überwinden, wenn wir auch seine Ursachen beseitigen, und davon gibt es viele. So kann zum Beispiel die Krisensituation im Nahen Osten immer wieder Gewalt gebären. Deshalb muß Libanon auf der Grundlage der Freiheit, Souveränität und Integrität endlich befriedet werden. Der Nahost-Konflikt ist, das haben die vergangenen Jahre gezeigt, mit Gewalt nicht zu lösen, sondern nur durch Verhandlungen. Wir treten daher für eine internationale Nahost-Konferenz ein, die sowohl von dem Existenzrecht Israels in anerkannten und gesicherten Grenzen als auch von dem Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes ausgehen muß.

Ist der Terrorismus der Feind jeder menschlichen Ordnung überhaupt, so ist der Rassismus die schlimmste Verleugnung der Menschenwürde. Gegen ein Regime, das im Namen der Rasse herrscht, muß sich das Weltgewissen im Namen der Humanität wenden. Die westlichen Demokratien sind eine Wertegemeinschaft, die auf der gleichen Würde jedes Menschen ruht. Deshalb verurteilen wir die Verletzung und Verhöhnung der Menschenrechte in der Republik Südafrika. Wir fordern die südafrikanische Regierung auf, endlich die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß Schwarz und Weiß sich an den Verhandlungstisch setzen und den dringend notwendigen Dialog beginnen können. Die Apartheid muß gänzlich beseitigt werden. Sie ist nicht reformfähig. Der Ausnahmezustand muß aufgehoben, die politischen Gefangenen, an der Spitze Nelson Mandela, müssen ohne Vorbedingungen entlassen und die verbotenen Organisationen der schwarzen Mehrheit müssen zugelassen werden. Dann besteht noch eine Hoffnung auf ein Ende der Gewalt, die immer wieder Gegengewalt erzeugen muß. Für Namibia verlangen wir, daß die Entschließung 435 endlich verwirklicht wird — ohne Wenn und Aber.

Herr Präsident, wir verurteilen Verletzungen der Menschenrechte, wo immer in der Welt sie geschehen. Eine besonders gräßliche Verirrung staatlicher Gewalt ist die Folter. Sie ist kein Mittel zur Bekämpfung eines politischen Gegners, sie ist erst recht kein Mittel der Rechtsfindung, sie ist selbst schwerstes und barbarisches Unrecht. Mit der Konvention der Vereinten Nationen gegen die Folter hat die politische Kultur der Welt einen großen Schritt nach vorn getan. Die Vereinten Nationen sind durch ihre Charta, durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, durch die Menschenrechtspakte und durch ihre Menschenrechtsgremien ein Hort und Bollwerk der Menschenrechte. Die Verwirklichung der bürgerlichen und der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte ist notwendig für den Bau einer besseren Welt. Ein Hochkommissar für Menschenrechte und ein Menschenrechtsgerichtshof können ihre Durchführung kontrollieren und fördern.

Nur auf die Menschenrechte und auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker kann das Haus des Friedens in der Welt gebaut werden. Sie sind seine Grundsteine. Deshalb verpflichtet sich mein Land erneut vor dieser Weltversammlung gegenüber jedermann, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Menschenrechte zu achten und überall für sie einzutreten. Und mit dem gleichen Ernst verpflichten wir uns durch eine Politik des inneren und des äußeren Friedens, des Friedens gegenüber dem Nächsten, des Friedens gegenüber allen Völkern, des Friedens gegenüber der Natur: Leben und Überleben auf unserem Erdball zu sichern für unsere Zeit und für alle Zukunft.

Bundesleistungen an den Verband der Vereinten Nationen

Bis auf wenige Ausnahmen war die Arbeit der Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen in den beiden Jahren des Zweijahreshaushalts 1986/87 durch nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge und durch den Verfall des US-Dollars beeinträchtigt. Diese Faktoren haben zu einer Verringerung und zu einem Wertverlust der zur Verfügung stehenden Mittel geführt. Die Organisationen waren dadurch sowohl in ihren regulären Budgets als auch in ihren durch freiwillige Leistungen finanzierten operativen Aktivitäten betroffen. Überall mußten mehr oder weniger namhafte Einsparungen durch Streichung oder Verschiebung geplanter Maßnahmen vorgenommen werden. Die Ausgabenkürzungen in den regulären Budgets haben jedoch in keinem Fall ausgereicht, die Finanzierungslöcher zu stopfen. Die Organisationen haben daher ihre Reserven eingesetzt (und damit die sonst stets vorhandene Überliquidität abgebaut), teilweise haben sie sich Geld geborgt, und in einigen Fällen wurden auch Nachtragshaushalte beschlossen. Diese Maßnahmen haben ausnahmslos zu zusätzlichen Beitragsbelastungen für die Mitgliedstaaten geführt.

Die regulären Budgets 1988/89 weisen durchweg kein reales Programmwachstum auf, in einigen Fällen wurden negative Raten beschlossen. Nominal steigen die regulären Haushalte im Vergleich zu 1986/87 dennoch beträchtlich — ILO: 28,4vH, UNESCO: 21,1vH, WHO: 16,7vH, FAO: 13vH. Der Grund hierfür liegt in erster Linie in dem geringeren Wert des Dollars. Die von den Mitgliedstaaten im Zweijahreszeitraum 1988/89 zu zahlenden Pflichtbeiträge wachsen jedoch weit stärker an — ILO: 42,6vH, UNESCO: 34,2vH, FAO: 26,3vH, WHO: 25,4vH. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß die sonstigen Einnahmen der Organisationen geringer ausfallen werden, weil zum Beispiel niedrigere Zinssätze bei gleichzeitig weniger anzulegenden Mitteln berücksichtigt werden mußten. Hinzu kommt, daß etablierte Reservefonds der Organisationen, die durch die Entwicklung 1986/87 aufgezehrt wurden, jetzt wieder aufgefüllt werden müssen und Zahlungen auf Haushaltsnachträge des vorangegangenen Zweijahreszeitraums zu leisten sind.

Die ungewöhnlich starke Erhöhung der Belastung der Mitgliedstaaten hat dazu geführt, daß bei den Abstimmungen über die regulären Budgets 1988/89 der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen insgesamt gesehen sehr viel mehr Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen gezählt wurden als noch vor zwei Jahren; der Zweijahreshaushalt der Hauptorganisation jedoch stieß auf stärkere Zustimmung (vgl. S.32 dieser Ausgabe).

Die negative Entwicklung des Dollars verursacht einigen Organisationen aber auch weiterhin Kopfzerbrechen. WHO und ILO beispielsweise hatten für ihre Budgets 1988/89 einen Kurs von 1,65 beziehungsweise 1,60 Schweizer Franken für den Dollar beschlossen. Zu Jahresbeginn waren aber nur etwa 1,35 sfrs für einen Dollar zu erhalten, so daß die Organisationen ihre Budgets mit einem eingebauten Defizit begonnen haben. Bei anhaltender Dollarschwäche müssen daher rechtzeitig Maßnahmen zur Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen ergriffen werden.

Verschiedene Organisationen haben für den Doppelhaushalt 1988/89 unter dem Eindruck der Entwicklung des Werts des Dollars Beschlüsse gefaßt, die das Wechselkursrisiko verringern sollen. So ist beispielsweise die WMO in Genf für die Budgetierung und die Beitragsveranlagung vom US-Dollar auf den Schweizer Franken umgestiegen, da etwa 90vH der Ausgaben in sfrs geleistet werden. Aus den gleichen Überlegungen hat die IMO in London vom Dollar zum Pfund Sterling gewechselt. Für die UNESCO und die UNIDO ist probeweise eine gespaltene Beitragsveranlagung entsprechend den zu erwartenden Ausgabewährungen (UNESCO: Französische Francs und Dollar, UNIDO: Österreichische Schillinge und Dollar) festgelegt worden. Dieses Verfahren, das seit zwei Jahren von der IAEA praktiziert wird, dürfte die Organisationen vor den beträchtlichen Auswirkungen der Schwankungen der Wechselkurse in größt-

möglichem Maße schützen. Das Währungsrisiko liegt damit allein bei den Mitgliedstaaten.

Die beträchtlichen Beitragsmehranforderungen der Organisationen für ihre Budgets 1988/89 können zahlreiche Mitgliedstaaten in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten bringen. Ihre Leistungsbereitschaft, die sich in den letzten Jahren bereits verschlechtert hat, dürfte weiter abnehmen, was bei der einzelnen Organisation zu erhöhten Beitragsaußenständen führen wird. Es kann nicht Aufgabe der zahlenden Mitgliedstaaten sein, für Nichtzahlungen anderer einzutreten. Ebensowenig kann eine Fremdfinanzierung der Programmbudgets durch Kreditaufnahmen, die zusätzliche Kosten verursachen, in Betracht kommen. Deshalb ist für diesen Fall ein Ausweg nur in Einsparungen durch entsprechende Kürzungen oder Verschiebungen von Aktivitäten zu sehen. In einigen Organisationen wurden erste Schritte in diese Richtung bereits eingeleitet; formalisierte Krisenpläne bilden aber noch die Ausnahme.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der regulären Budgets der Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen einschließlich der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Pflichtbeitragsanteile, über die freiwilligen Leistungen zu den hauptsächlichen Programmen und Hilfswerken der Weltorganisation sowie über die deutschen Beiträge im Weltbankbereich.

Zu den Zahlenangaben ist zu bemerken, daß die Soll-Ansätze des Bundeshaushalts und die Ist-Zahlen häufig voneinander abweichen. Für Zahlungen, die in US-Dollar (wie bei den Vereinten Nationen und den meisten ihrer Sonderorganisationen sowie bei der Weltbank) oder in Sonderziehungsrechten (wie bei der IDA) zu erbringen sind, werden die DM-Soll-Ansätze im Bundeshaushalt zu einem festgelegten Umrechnungskurs veranschlagt. Die tatsächlich aufzuwendenden Beträge in DM richten sich nach den jeweiligen Tageskursen, die bei ratenweiser Zahlung zusätzlich differieren können. In Zeiten schwankender Wechselkurse können sich hierdurch beträchtliche Abweichungen ergeben. Bei den freiwilligen Leistungen im UN-Bereich verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland in DM, so daß die Wechselkursproblematik nicht entsteht.

Die Aufstellung führt die Übersicht über die Beitragsleistungen der Bundesrepublik Deutschland in VN 1/1986 S.33 fort, in der ebenfalls ein Zehnjahresvergleich angestellt worden war. Einen Überblick über den Verband der Vereinten Nationen mit seinen Sonderorganisationen, Spezialorganen und autonomen Organisationen vermittelt das Organigramm in VN 1/1986 S.34.

A. UN, Sonderorganisationen (ohne IMF und Weltbankgruppe) und IAEA

Organisation	1978/79 Gesamtbudget Mill Dollar	1978/79 Anteil der Bundesrepublik vH	1988/89 Gesamtbudget Mill Dollar	1988/89 Anteil der Bundesrepublik vH
UN (Hauptorganisation)	916,3	7,70	1 769,6	8,26
ILO	201,1	7,70/7,65	324,9	8,27
FAO	211,4	9,57/9,52	493,6	9,91
UNESCO	263,7	7,04/7,63	350,4[7])	8,16[7])
WHO	354,3	6,91/7,58	634,0	8,10
ICAO	39,1	6,20/6,58	65,8	6,82/6,80
UPU	19,2[1])[3])[5])	4,62/4,64	14,6[1])[3])[4])[5])	5,11
ITU	82,5[1])[2])[3])	6,00/5,86	69,1[1])[2])[3])[4])	7,64
WMO	31,0	4,53/4,52	48,9[1])	7,08
IMO	12,7	2,52/2,44	37,2[10])	1,35[4])
WIPO	30,7[1])[6])	6,23/6,16	65,1[1])[6])	5,40
IFAD	17,4	—[9])	32,7[4])	—[9])
UNIDO	—	—	205,1[8])	8,19
IAEA	119,5	8,23	132,6[4])	8,46

1) Das Budget wird in Schweizer Franken aufgestellt; angewandter Umrechnungskurs 1978: 1,73 sfrs pro Dollar, 1979: 1,60 sfrs pro Dollar, 1988/89: 1,68 sfrs pro Dollar, soweit nichts anderes vermerkt.
2) einschließlich Publikationshaushalt
3) finanziert aus dem Sondervermögen Bundespost
4) 1988
5) Netto-Budget
6) Programm- und Registrationsunionen; Umrechnungskurs 1988/89: 1,63 sfrs pro Dollar
7) 70,1-Prozent-Budget (nach Austritt Großbritanniens, Singapurs und der USA); deutscher Anteil hieran: 11,64 vH
8) Sonderorganisation mit Wirkung vom 1.1.1986 (bis dahin Teil des Budgets der Hauptorganisation)
9) Keine Veranlagung der Mitgliedstaaten zu Pflichtbeiträgen; der Verwaltungshaushalt wird durch Zinseinnahmen aus Investitionen des Fonds finanziert.
10) Das Budget wird in Pfund Sterling aufgestellt, Umrechnungskurs: 1,72 Pfund pro Dollar.

B. Sonderprogramme und Hilfswerke der Vereinten Nationen

Programm	Beitrag der Bundesrepublik Deutschland 1978 (Ist)	1986 (Ist)	1987 (Soll)	1988 (Soll)
	— in 1 000 DM —			
UNEP	4 500	4 800	4 800	4 800
UNICEF	8 500	15 500	15 500	15 500
UNHCR	2 500	7 000	8 000	7 520
UNRWA	2 000	2 500	2 500	2 500
UNRWA-Sondermaßnahmen	7 500	7 500	7 500	7 050
Ernährungssicherungsprogramme des UNHCR	510	20 368	27 907 (Ist)	[2])
Humanitäre Hilfe im Rahmen von UNICEF, UNHCR, UNRWA u. a.	9 650	26 574	28 819 (Ist)	[2])
UNFICYP	1 868	3 000	3 000	2 820
UNESCO-Institut für Pädagogik in Hamburg	820	1 114	1 202	1 298
Internationale Zentren zur Zusammenarbeit mit der WHO	611	1 039	1 300	1 420
Nationale Referenzzentren der WHO	276	750	860	600
WHO-Fonds zur Förderung des Gesundheitswesens	200	550	550	600
Suchtstoff-Fonds (UNFDAC)	500	3 200	3 200	3 200
WFP	52 172	44 998	45 000	45 000
Nahrungsmittelhilfe (FAO, UNRWA, UNHCR)	18 277	32 468	35 638	[2])
UNDP	104 000	118 000	127 000	137 000
UNFPA	25 000	37 700	39 100	39 100
Treuhandfonds für das Südliche Afrika	101	184	184	184
Namibia-Fonds	101	230	230	235
Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für das Südliche Afrika	101	184	184	184
UNESCO-Fonds für das Erbe der Welt	[1])	328	298	355
Weitere zweckgebundene Beiträge an UNO und Sonderorganisationen für Einzelprojekte oder Sonderprogramme	15 876	41 434	39 568	52 700
Entwicklungspolitische Einzelmaßnahmen[3]) im multilateralen Bereich (regionale Wirtschaftskommissionen u. a.)	1 630	4 767	5 000	5 000

1) noch nicht existent
2) noch nicht bekannt
3) insbesondere Personal- und Sachleistungen sowie überregionale Studien

C. Weltbankbereich

Finanzierungsinstitution	1978 (Ist)	1986 (Ist)	1987 (Soll)	1988 (Soll)
	— in 1 000 DM —			
IBRD[1])[2])	30 000	80 858	92 543	26 164
IDA[1])[3])	150 000	794 646	786 496	659 928

1) Weltbank und IDA fördern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Entwicklungsländern durch langfristige Darlehen, die sie zu günstigen Konditionen an Regierungen oder an Projektträger mit Regierungsgarantie vergeben.
2) Die Weltbank refinanziert sich überwiegend auf den internationalen Kapitalmärkten. Die Mitgliedstaaten zeichnen Kapitalanteile und erwerben dadurch Mit-

eigentum an der Bank. Die Anteile werden durch Bareinlagen, überwiegend aber durch Haftungskapital erbracht. Vor allem das von den westlichen Industrieländern gezeichnete Haftungskapital ermöglicht der Weltbank, sich auf den internationalen Kapitalmärkten zu refinanzieren. Der Kapitalanteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt 4,9 Mrd US-Dollar (etwa 5,75 vH) (Stand: 30.Juni 1987); sie ist damit drittgrößter Anteilseigner.
Für die letzte allgemeine Kapitalerhöhung über rd. 40 Mrd US-Dollar wurden Bareinlagen von 7,5 vH und Haftungskapital von 92,5 vH vereinbart. Die Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Bareinlage von 149,15 Mill Dollar seit 1982 in sechs Jahresraten. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland an einer selektiven Kapitalerhöhung mit rd. 758,2 Mill Dollar; davon sind 8,75 vH d.h. 66,342 Mill Dollar, bar einzuzahlen.

3) Die IDA gewährt zinslose Kredite an die ärmsten Entwicklungsländer. Ihren Finanzbedarf deckt sie aus den eingezahlten Beiträgen der Mitgliedsländer sowie in geringem Umfang aus Gewinnüberweisungen der Weltbank und aus sonstigen Einnahmen. Die Mittel werden überwiegend von den westlichen Industrieländern sowie von einigen OPEC-Ländern bereitgestellt.
Die Mittel der IDA wurden seit ihrer Gründung 1960 mehrmals aufgestockt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an der Erstausstattung und an allen Aufstokkungen mit über 4,8 Mrd Dollar (Stand: 30.Juni 1987) beteiligt. Aus der siebten Wiederauffüllung (IDA VII), die 1985 wirksam wurde und 9 Mrd Dollar betrug, übernahm sie rd. 933 Mill Sondererziehungsrechte (11,5 vH). An der achten Auffüllung (IDA VIII) beteiligt sie sich mit 1 322 Mill Dollar (11,5 vH von 11,5 Mrd Dollar) und einem zusätzlichen Beitrag von 50 Mill Dollar.
1976 ist auch die Bundesrepublik Deutschland dazu übergegangen, ihre Beiträge zunächst durch Schuldscheine zu erbringen. Die Schuldscheine sind jederzeit bei Abruf fällig, die Höhe der Abrufe von Barzahlungen bestimmt der Mittelbedarf der IDA.

Zusammengestellt von Lothar Koch

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1983 bis 1987

Nachstehende Tabelle führt alle Resolutionen auf, die der Sicherheitsrat in den letzten fünf Jahren angenommen hat; wiedergegeben sind jeweils die Resolutions-Nummer, das Datum der Verabschiedung, die Fundstelle in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN sowie der Gegenstand der Entschließung. Die Tabelle setzt die in Heft 1/1983 S.32f. veröffentlichte Liste fort. — Ab Resolution 201 (1965) sind alle Resolutionen des mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Hauptorgans der Vereinten Nationen in vollständiger deutscher Übersetzung von dieser Zeitschrift veröffentlicht worden, zudem eine Reihe zuvor verabschiedeter Resolutionen. Wiedergegeben werden außerdem auch die Entschließungsanträge, die am Veto eines oder mehrerer Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats scheiterten, sowie die wichtigeren der (konsensverkörpernden) Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

Resolutionen

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
529 (1983)	18. 1.1983	3/83 S.100	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
530 (1983)	19. 5.1983	3/83 S.100	Die Lage in Mittelamerika
531 (1983)	26. 5.1983	4/83 S.130	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
532 (1983)	31. 5.1983	4/83 S.130	Die Namibiafrage
533 (1983)	7. 6.1983	4/83 S.130	Todesurteile in Südafrika
534 (1983)	15. 6.1983	4/83 S.130	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
535 (1983)	29. 6.1983	4/83 S.131	Hilfe für Lesotho
536 (1983)	18. 7.1983	5/83 S.166	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
537 (1983)	22. 9.1983	5/83 S.167	Aufnahme von St. Christoph und Nevis in die Vereinten Nationen
538 (1983)	18.10.1983	2/84 S. 71	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
539 (1983)	28.10.1983	1/84 S. 36	Die Namibiafrage
540 (1983)	31.10.1983	2/84 S. 72	Die Lage zwischen Irak und Iran
541 (1983)	18.11.1983	2/84 S. 69	Die Zypernfrage
542 (1983)	23.11.1983	2/84 S. 71	Die Lage in Libanon
543 (1983)	29.11.1983	2/84 S. 71	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
544 (1983)	15.12.1983	2/84 S. 70	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
545 (1983)	20.12.1983	1/84 S. 36	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
546 (1984)	6. 1.1984	1/84 S. 36	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
547 (1984)	13. 1.1984	2/84 S. 70	Todesurteile in Südafrika
548 (1984)	24. 2.1984	2/84 S. 70	Aufnahme von Brunei in die Vereinten Nationen
549 (1984)	19. 4.1984	5/84 S.178	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
550 (1984)	11. 5.1984	3/84 S.109	Die Zypernfrage
551 (1984)	30. 5.1984	5/84 S.178	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
552 (1984)	1. 6.1984	5/84 S.177	Respektierung des Rechts der freien Schiffahrt im Golf
553 (1984)	15. 6.1984	3/84 S.109	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
554 (1984)	17. 8.1984	4/84 S.143	Nichtigkeitserklärung der sogenannten ›neuen Verfassung‹ und der ›Wahlen‹ des August 1984 in Südafrika
555 (1984)	12.10.1984	3/85 S. 98	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
556 (1984)	23.10.1984	2/85 S. 74	Die Lage in Südafrika
557 (1984)	28.11.1984	4/85 S.134	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
558 (1984)	13.12.1984	1/85 S. 31	Bekräftigung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika
559 (1984)	14.12.1984	2/85 S. 75	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
560 (1985)	12. 3.1985	4/85 S.132	Die Lage in Südafrika
561 (1985)	17. 4.1985	4/85 S.134	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
562 (1985)	10. 5.1985	4/85 S.133	Die Lage in Mittelamerika
563 (1985)	21. 5.1985	4/85 S.135	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
564 (1985)	31. 5.1985	4/85 S.135	Die Lage in Libanon
565 (1985)	14. 6.1985	1/86 S. 40	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
566 (1985)	19. 6.1985	4/85 S.131	Die Namibiafrage
567 (1985)	20. 6.1985	4/85 S.131	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
568 (1985)	21. 6.1985	4/85 S.132	Angriff Südafrikas auf die Hauptstadt Botswanas
569 (1985)	26. 7.1985	4/85 S.133	Freiwillige Sanktionen gegen Südafrika
570 (1985)	12. 9.1985	5/86 S.184	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
571 (1985)	20. 9.1985	6/86 S.215	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
572 (1985)	30. 9.1985	2/87 S. 75	Angriff Südafrikas auf die Hauptstadt Botswanas
573 (1985)	4.10.1985	5/86 S.184	Übergriff Israels auf Tunesien
574 (1985)	7.10.1985	6/86 S.216	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
575 (1985)	17.10.1985	5/86 S.184	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
576 (1985)	21.11.1985	5/86 S.185	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
577 (1985)	6.12.1985	6/86 S.217	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
578 (1985)	12.12.1985	4/86 S.144	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
579 (1985)	18.12.1985	5/86 S.183	Geiselnahmen und Entführungen
580 (1985)	30.12.1985	2/87 S. 75	Aggressiver Akt Südafrikas gegen Lesotho
581 (1986)	13. 2.1986	2/87 S. 76	Übergriffe Südafrikas auf Nachbarstaaten
582 (1986)	24. 2.1986	2/86 S. 82	Die Lage zwischen Irak und Iran
583 (1986)	18. 4.1986	5/86 S.186	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
584 (1986)	29. 5.1986	5/86 S.186	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
585 (1986)	13. 6.1986	4/86 S.144	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
586 (1986)	18. 7.1986	3/87 S.113	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
587 (1986)	23. 9.1986	3/87 S.114	Die Lage in Libanon
588 (1986)	8.10.1986	6/86 S.218	Die Lage zwischen Irak und Iran
589 (1986)	10.10.1986	6/86 S.218	Ernennung des Generalsekretärs
590 (1986)	26.11.1986	3/87 S.115	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
591 (1986)	28.11.1986	2/87 S. 78	Steigerung der Wirksamkeit des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika
592 (1986)	8.12.1986	3/87 S.115	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten
593 (1986)	11.12.1986	2/87 S. 79	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
594 (1987)	15. 1.1987	3/87 S.115	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
595 (1987)	27. 3.1987	3/87 S.112	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
596 (1987)	29. 5.1987	4/87 S.148	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
597 (1987)	12. 6.1987	6/87 S.216	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
598 (1987)	20. 7.1987	6/87 S.217	Aufforderung an Irak und Iran zur Feuereinstellung
599 (1987)	31. 7.1987	6/87 S.217	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon
600 (1987)	19.10.1987	1/88 S.34	Antrag Naurus auf Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs
601 (1987)	30.10.1987	1/88 S.34	Die Namibiafrage
602 (1987)	25.11.1987	1/88 S.35	Angriffe Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
603 (1987)	25.11.1987	1/88 S.35	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
604 (1987)	14.12.1987	1/88 S.36	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
605 (1987)	22.12.1987	1/88 S.35	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten
606 (1987)	23.12.1987	1/88 S.35	Angriffe Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus

Abgelehnte Resolutionsanträge

Dok.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
S/15895	1. 8.1983	2/84 S. 70	Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten
S/15966/ Rev.1	12. 9.1983	5/83 S.167	Abschuß eines koreanischen Verkehrsflugzeugs
S/16077/ Rev.1	27.10.1983	6/83 S.202	Die Lage auf Grenada
S/16351/ Rev.2	28. 2.1984	2/84 S. 71	Aufstellung einer Truppe der Vereinten Nationen für den Raum Beirut
S/16463	4. 4.1984	3/84 S.111	Die Lage in Mittelamerika
S/16732	6. 9.1984	3/85 S. 98	Die Lage in Libanon
S/17000	11. 3.1985	3/85 S. 98	Die Lage in Libanon
S/17172 (Abs.8)	9. 5.1985	4/85 S.134	Die Lage in Mittelamerika
S/17172 (Ziff.1)	9. 5.1985	4/85 S 134	Die Lage in Mittelamerika
S/17172 (Ziff.2)	9. 5.1985	4/85 S.134	Die Lage in Mittelamerika
S/17363	26. 7.1985	4/85 S.133	Freiwillige Sanktionen gegen Südafrika
S/17459	12. 9.1985	4/86 S.144	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten
S/17633	15.11.1985	6/86 S.216	Die Namibiafrage
S/17730/ Rev.2	17. 1.1986	5/86 S.185	Die Lage in Libanon
S/17769/ Rev.1	30. 1.1986	5/86 S.185	Status der Heiligen Stadt Jerusalem
S/17796/ Rev.1	6. 2.1986	5/86 S.186	Eingriff Israels in den internationalen Zivilluftverkehr
S/18016/ Rev.1	21. 4.1986	5/86 S.184	Amerikanischer Angriff auf Tripolis und Bengasi
S/18087/ Rev.1	23. 5.1986	2/87 S. 76	Übergriffe Südafrikas auf Nachbarstaaten
S/18163	17. 6.1986	6/86 S.217	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
S/18250	31. 7.1986	1/87 S. 35	Urteil des Internationalen Gerichtshofs in der Streitsache ›Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua‹
S/18428	28.10.1986	1/87 S. 36	Urteil des Internationalen Gerichtshofs in der Streitsache ›Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua‹
S/18705	19. 2.1987	2/87 S. 79	Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika
S/18785	7. 4.1987	3/87 S.110	Die Namibiafrage

Erklärungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
S/15616	21. 2.1983	3/83 S. 99	Die Lage zwischen Irak und Iran
S/15680	4. 4.1983	3/83 S.100	Vergiftungsfälle in den besetzen arabischen Gebieten
S/15688	6. 4.1983	3/83 S.100	Konflikt zwischen Libyen und Tschad
S/16142	11.11.1983	2/84 S. 71	Ereignisse in Nordlibanon
S/16293	26. 1.1984	2/84 S. 71	Gesetzesvorlage in der Knesset
S/16454	30. 3.1984	2/84 S. 72	Einsatz von chemischen Waffen im Konflikt zwischen Irak und Iran
S/17004	6. 3.1985	2/86 S. 82	Angriff ziviler Ziele im Konflikt zwischen Irak und Iran
S/17036	15. 3.1985	2/86 S. 82	Erneute Ausweitung der Feindseligkeiten zwischen Irak und Iran
S/17050	22. 3.1985	4/85 S.132	Unterdrückungsmaßnahmen in Südafrika
S/17130	25. 4.1985	2/86 S. 82	Einsatz von chemischen Waffen gegen iranische Soldaten
S/17151	3. 5.1985	3/85 S. 99	Errichtung einer sogenannten Interimsregierung in Namibia
S/17215	24. 5.1985	4/85 S.135	Gewaltakte in Libanon
S/17408	20. 8.1985	2/87 S. 74	Todesurteil in Südafrika
S/17413	21. 8.1985	2/87 S. 74	Ausnahmezustand in Südafrika
S/17486	20. 9.1985	4/86 S.143	Die Zypernfrage
S/17501	26. 9.1985	3/86 S.116	Jubiläum der Vereinten Nationen
S/17554	9.10.1985	5/86 S.182	Internationaler Terrorismus
S/17575	17.10.1985	2/87 S. 75	Todesurteil in Südafrika
S/17702	30.12.1985	5/86 S.183	Internationaler Terrorismus
S/17745	17. 1.1986	4/86 S.144	Jubiläum der Vereinten Nationen
S/17932	21. 3.1986	2/86 S. 83	Einsatz von chemischen Waffen gegen iranische Soldaten
S/18138	6. 6.1986	5/86 S.186	Gewaltakte in Libanon
S/18157	13. 6.1986	2/87 S. 77	Gedenken an die Opfer von Soweto
S/18160	16. 6.1986	2/87 S. 77	Botschaft an die Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika
S/18305	29. 8.1986	6/86 S.218	Die Lage zwischen Irak und Iran
S/18320	5. 9.1986	3/87 S.114	Gewaltakte gegen die Interimstruppe in Libanon
S/18439	31.10.1986	3/87 S.114	Sicherheitsmaßnahmen für die Interimstruppe in Libanon
S/18492	2.12.1986	3/87 S.115	Gewaltakte in Libanon
S/18538	22.12.1986	1/87 S. 33	Die Lage zwischen Irak und Iran
S/18610	16. 1.1987	1/87 S. 33	Die Lage zwischen Irak und Iran
S/18641	28. 1.1987	1/87 S. 36	Geiselnahmen und Entführungen
S/18691	13. 2.1987	3/87 S.115	Gewaltakte in Libanon
S/18756	19. 3.1987	3/87 S.115	Palästinensische Flüchtlingslager in Libanon
S/18808	16. 4.1987	3/87 S.110	Unterdrückungsmaßnahmen in Südafrika
S/18863	14. 5.1987	4/87 S.148	Einsatz von chemischen Waffen gegen iranische Soldaten
S/19068	21. 8.1987	5/87 S.179	Unterdrückungsmaßnahmen in Namibia
S/19382	24.12.1987	1/88 S.36	Die Lage zwischen Irak und Iran

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

42. Generalversammlung: Gorbatschow-Initiative für umfassendes System der internationalen Sicherheit — Neues Denken, konventionelle Praxis — Sicherheitspolitische Konsequenzen des INF-Abkommens (1)

Während ›Perestrojka‹ und ›Glasnost‹ schon seit geraumer Zeit feste Bestandteile des politischen Sprachgebrauchs sind, gewinnt der die sowjetische Politik heute gleichermaßen kennzeichnende, von KPdSU-Generalsekretär Michail Gorbatschow geprägte Begriff des ›Neuen Denkens‹ erst langsam Konturen. Nun hat er in Gestalt eines sowjetischen Vorstoßes zur Schaffung eines umfassenden internationalen Systems für Frieden und Sicherheit auch die Vereinten Nationen erreicht. Die Behandlung dieser Initiative in der 42. Generalversammlung — die einen Vorläufer auf der 41. Tagung hatte und zur Verabschiedung der in allgemeinen Wendungen zu positivem Tun aufrufenden Resolution 42/93 (Text: S.36f. dieser Ausgabe) führte — bot jedoch zunächst nur ein Beispiel vom Widerstreit zwischen solcherart Neuem Denken und einem aus dem UN-System hinlänglich bekannten alten Handeln.

›Prawda‹-Artikel und UN-Resolution

Gorbatschow selbst hatte, mit dem Wind des Beinahe-Erfolges von Reykjavik im Rücken und der zunehmenden Wahrscheinlichkeit des Abschlusses eines Abkommens über Mittelstreckenwaffen (Intermediate-range Nuclear Forces, INF) mit den USA vor sich, die Initiative mit einem umfangreichen persönlichen Artikel in der ›Prawda‹ vom 17. September 1987 eingeleitet (›Realität und Garantien für eine sichere Welt‹, deutsch als Nr. 14 der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der DGVN). Er ging dabei von eben dem von ihm postulierten Neuen Denken aus, nämlich der, wie er schrieb,

»Erarbeitung (eines) neuen politischen Denkens, . . . (das) von einer realistischen Sicht auf unsere Umgebung und die Geschehnisse um uns herum, auf uns selbst (durchdrungen ist). Es zeichnet sich aus durch eine unvoreingenommene Einstellung zu den anderen und das Verständnis der eigenen Verantwortung und Sicherheit.
Neues Denken — das ist zugleich Beseitigung der Kluft zwischen Wort und Tat.«

Unter solchem Vorzeichen subsumiert Gorbatschow dann unter die von ihm im weitesten Sinne verwendeten Oberbegriffe ›Frieden‹ und ›Sicherheit‹ so ziemlich alle bedeutsamen Probleme, welche die Vereinten Nationen mittel- und langfristig beschäftigen — als da sind Kernwaffen und militärische Sicherheit, Weltwirtschaftsordnung und Schuldenkrise, Ernährungsprobleme, Umweltschutz, Menschenrechte, Terrorismus undsofort — und präsentiert zu all diesen Problemkreisen neben vielen altbekannten sowjetischen Positionen eine ganze Reihe von neuen Überlegungen und Anregungen. Und all dies wiederum gruppiert sich um den Kerngedanken des Artikels, unter einer Art Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein System von Mechanismen zur militärischen Friedenssicherung und Konfliktbeherrschung zu entwickeln. Die Initiative Gorbatschows präsentierte sich so mit weitreichender Zielsetzung und hohem Anspruch.

Das Vorgehen der Sowjetunion auf der 42. Tagung der Generalversammlung zur Umsetzung vor allem des Gedankens der Friedenssicherung durch neue Mechanismen in eine Entschließung blieb dann allerdings weit hinter solchem Anspruch zurück. Das Bemühen geriet nach der Art holpriger und unflexibler Sowjetdiplomatie, für welche es im UN-System immer wieder Beispiele gibt. Der Resolutionsentwurf wurde von der Sowjetunion und ihren Verbündeten im maßgeblichen 1. Hauptausschuß kurzfristig und dazu noch in einer veralteten Fassung eingebracht, obwohl bereits bekannt geworden war, daß eine neue Fassung existierte. Eine wirkliche Konsultation mit anderen Delegationen kam kaum zustande. Bis zur Ankunft des maßgeblichen Mannes aus Moskau — in diesem Falle des Vizeaußenministers Petrowski — konnten die östlichen Delegationen (wieder einmal) zu strittigen Fragen und Unklarheiten nur Unverbindliches beisteuern. Besagter Vizeaußenminister aber kam erst zwei Tage vor der Abstimmung im Ausschuß nach New York. All dies trug, wie nicht anders zu erwarten, mehr zu Unklarheit und Verunsicherung bei, als daß es das sowjetische Anliegen gefördert hätte. So wurde die Resolution zwar, wie schon von Anfang an nach den in derlei Fällen üblichen Mehrheitsverhältnissen abzusehen war, angenommen, doch blieb das Abstimmungsergebnis zugunsten der am 7. Dezember mit 76 Ja und 12 Nein bei 63 Enthaltungen angenommenen Resolution 42/93 beträchtlich hinter der Stimmenzahl (+109; −2: Frankreich, Vereinigte Staaten; = 46) für die vergleichbare, ebenfalls auf sowjetische Initiative verabschiedete Resolution 41/92 (›Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹) im Jahr zuvor zurück. Dabei war vor allem die Zunahme der Stimmenthaltungen bei den Blockfreien bemerkenswert. Kennzeichnend war die Erklärung des Delegierten eines kleinen Drittweltstaates, der sich der Stimme enthalten hatte, zu seiner Stimmabgabe. Er meinte, daß die Initiative zwar das Neue Denken einer Supermacht reflektiere, der Text der Resolution aber zu unklar sei. So klaffte zwischen der weit ausgreifenden Idee vom Neuen Denken und einer breit angelegten Initiative gegenüber dem UN-System einerseits und dem eingreifenden Vorgehen der Sowjetunion in diesem System andererseits eine nicht unbeträchtliche Lücke. Anscheinend konnten Personal und Apparat dem zügigen Höhenflug des KPdSU-Generalsekretärs noch nicht so recht folgen.

Im Ost-West-Kontext markierte die Abstimmung wieder einmal klare Verhältnisse. Kein Staat des westlichen Bündnisses stimmte für die Resolution. Von besonderem Interesse aus deutscher Sicht ist das Abstimmungsverhalten der zwölf EG-Staaten — dies um so mehr, als die im allgemeinen und so auch hier im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit der Zwölf (EPZ) mit dem Ziel einer Harmonisierung der nationalen Standpunkte durchgeführten Konsultationen mit ihrem Ergebnis nie so wie etwa die Beratungen in der NATO oder in der EG unter dem Zwang der Herstellung oder zumindest der Demonstration von Einigkeit nach außen stehen und die Konsultationsergebnisse der EPZ daher die Unterschiede zwischen den nationalen Positionen gelegentlich recht deutlich werden lassen. Je sechs der Zwölf stimmten gegen die Resolution beziehungsweise enthielten sich der Stimme. Gegen die Resolution stimmten sechs im Westen gelegene und damit von der Geographie sicherheitspolitisch begünstigte EG-Staaten, unter ihnen, was nicht überrascht, die Kernwaffenstaaten Großbritannien und Frankreich. Der Stimme enthielten sich das neutrale Irland, das NATO-Mitglied besonderer Art Spanien und die am östlichen Rand des NATO-Gebietes gelegenen und damit von der Geographie her sicherheitspolitisch weniger begünstigten EG-Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland.

Nationale Interessen treten hervor

In Europa und innerhalb der NATO wird ein Trend zu einer verstärkten Rückbesinnung auf nationale Interessenlagen erkennbar. Er wurde belebt durch das INF-Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, mit dem die Wasserscheide zwischen dem bisherigen Bilateralismus der Blöcke und einem sich entwickelnden Bilateralismus der beiden Supermächte überschritten wurde. Für Europa scheint die Zeit der Konfrontation von zwei mehr oder weniger integrierten, vereinheitlichten oder zusammengefaßten Staaten-Blöcken zu Ende zu gehen und eine Zeit eines bilateralen Interessenausgleichs zwischen den beiden Supermächten zu beginnen.

Die Konfrontation der von den Supermächten geführten Blöcke in Europa hatte sich im Laufe der Zeit zu einem relativ stabilen System militärischer und politischer Sicherheit entwickelt, und dies nicht zuletzt auch durch die diesem System immanente Verleugnung, Zurücknahme, Unterdrückung, Kontrolle oder blockkonforme Kanalisierung nationaler Interessen in Ost- und in Westeuropa. Nun ist mit dem INF-Abkommen ein wesentliches Einzelteil aus der militärischen Struktur dieses Systems herausgenommen worden. Die Herausnahme weiterer Teile durch weitere Abkommen wird folgen. Wie aber bei einer auf einem stabilen Regal festgefügten Bücherreihe immer mehr Bände ins Wanken geraten, je mehr einzelne Bände man aus der Reihe herausnimmt, so wird auch das bisherige Gesamtsystem von Ost und West auf diesem Wege immer wackeliger werden, und es wird — mangels eines Entwurfs für eine umfassende und allseitig akzeptable Alternative — an die Stelle der entnommenen Teile des Systems mehr und mehr ein militärisches und/oder politisches Vakuum treten. Von ihm

sind unmittelbar, zumindest zunächst, nicht die beiden Supermächte, sondern deren Verbündete in Europa berührt. Es ist daher zuallererst deren Aufgabe, sich um das Vakuum zu kümmern und dafür zu sorgen, daß es durch Vereinbarungen aufgefüllt wird, welche die Chance bieten, das alte System schrittweise durch ein neues System des Ausgleichs nicht nur zwischen den Supermächten, sondern auch zwischen den Europäern selbst abzulösen. Zu hoffen bleibt somit, daß die verstärkte Rückbesinnung auf nationale Interessen bei den Europäern zu der Schlußfolgerung führt, daß sie mehr als bisher selbst einen Beitrag zum Interessenausgleich zwischen Ost und West in Europa leisten müssen. In diesem Sinne wird vor allem für die über einen größeren Freiraum verfügenden Westeuropäer in allen Fragen der Sicherheitspolitik und der Ost-West-Beziehungen ein Neues Denken westeuropäischer Provenienz erforderlich. Der Tellerrand eines gemeinsamen Agrar- oder auch Binnenmarktes dürfte dafür als Horizont allerdings nicht ausreichen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei durch die außenpolitischen Parameter, die ihre Existenz bestimmen, besonders gefordert. Positiv ist daher zu werten, daß interne Widerstände gegen einen Beginn Neuen Denkens bei uns durch die späte, aber eindeutige Zustimmung der Bundesregierung zum INF-Abkommen und durch das späte, aber eindeutige Ergebnis des Besuchs des bayerischen Ministerpräsidenten in Moskau beseitigt werden konnten. Ein deutsches Neues Denken ist dies alles jedoch noch nicht.

Die sich abzeichnende Veränderung der politischen Landschaft in Europa kann nicht ohne Auswirkungen auf die Zusammenarbeit innerhalb des UN-Systems bleiben. Spezifisch kommt hinzu: Kann das beiderseitige Neue Denken der beiden Supermächte für Europa die Gefahr mit sich bringen, daß hier ein sicherheits- und ost-west-politisches Vakuum entsteht, so kann es für die Vereinten Nationen die Chance bringen, das Vakuum zu füllen, das sich in dem gegenwärtigen krisenhaften Zustand des UN-Systems manifestiert. Das akute finanzielle Stadium dieses Zustandes war zwar durch die Beitragszurückhaltungen der beiden Supermächte ausgelöst worden. Angebahnt aber hatte sich der derzeitige Zustand schon lange vorher durch die von den beiden Supermächten angeführte Ost-West-Konfrontation und die durch diese verstärkten Nord-Süd-Spannungen sowie durch das immer stärkere Hervortreten nationaler und regionaler Einzelinteressen. Auf solchem Wege mußte die Stärkung eines gemeinsamen Willens der Staatengemeinschaft zur gemeinsamen Bewältigung der dem UN-System gestellten großen Aufgaben auf der Strecke bleiben. Der sich abzeichnende bilaterale Interessenausgleich zwischen den Supermächten und der damit zu erhoffende Abbau von Spannungen nicht nur zwischen diesen beiden Mächten, sondern auch innerhalb der Staatengemeinschaft insgesamt ist eine Chance für die Vereinten Nationen.

Bundesaußenminister Genscher — in realistischer Einschätzung dessen, was uns umgibt und was um uns herum vorgeht, immer bemüht, die Feineinstellungen deutscher Außenpolitik mit den Realitäten in Einklang zu halten — hatte für die deutsche Position bereits vor einem Jahr in einer grundsätzlichen Rede vor dem ›Europäischen Managementforum‹ in Davos kurz und bündig befunden, man müsse Gorbatschow »beim Wort nehmen«. Inzwischen hat er neue deutsche Denkbereitschaft in die Vereinten Nationen hinein signalisiert. Nur wenige Tage nach der Veröffentlichung des ›Prawda‹-Artikels von Gorbatschow stellte er seiner Rede vor der 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen (Text: S.14ff. dieser Ausgabe) den Satz voran: »Wir beginnen diese Generalversammlung mit hoffnungsvollen Zeichen für ein neues Denken im West-Ost-Verhältnis und bei der Abrüstung.« Und er fügte im weiteren Verlauf der Rede hinzu: »Neues Denken, beflügelt von der Erkenntnis, daß wir nur gemeinsam und nicht gegeneinander überleben können, bestimmt immer mehr das Handeln.« — In einem Namensartikel zur Jahreswende bekräftigte der Außenminister erneut seine Forderung nach einem »neuen Denken in den West-Ost-Beziehungen«. Die generelle Linie ist somit für die deutsche Außenpolitik vorgegeben. Es gilt nun, ihr mit konkreten Schritten zu folgen.

Neue Akzente sowjetischer Außenpolitik

Betrachtet man die sowjetische UN-Initiative, so wie sie von Gorbatschow präsentiert wurde, etwas näher, so entsteht zunächst der Eindruck, daß sie sicher (auch) dem Bemühen dienen soll, für die Sowjetunion das seit der Invasion in Afghanistan aus diesem Grund (aber auch aus einigen weiteren Gründen) in den Vereinten Nationen verlorene Terrain zurückzugewinnen. Manches in dem Artikel von Gorbatschow dient denn auch der Festigung sowjetischer Positionen, wie etwa die Forderung nach einem Recht der Völker »auf einen sozialen Status quo«. Doch wäre es zu kurz gegriffen, wollte man die Initiative insgesamt auf solche Zielsetzungen reduzieren. Sicher wird man nicht annehmen können, daß die sowjetische Führung die Wahrung nationaler Interessen nun zugunsten eines radikalen Altruismus aufgegeben hätte. Sicher geht es bei der Initiative zunächst auch nur um einen Zeitungsartikel und eine einzelne Resolution. Doch sind neue Orientierungen in der sowjetischen Außenpolitik unverkennbar. Und zu registrieren ist, daß sich die Sowjetunion seit der Initiative Gorbatschows gegenüber den Vereinten Nationen beim INF-Abkommen mit ihrer dreifachen Zustimmung zur Vernichtung einer ganzen Waffenkategorie, zu einem in diesem Punkte asymmetrischen Verfahren und zu einem Kontrollverfahren beim Wort hat nehmen lassen, womit sie sozusagen auch die »Kluft zwischen Wort und Tat« überbrückt hat.

Der sowjetischen UN-Initiative wird man nur gerecht werden und mit ihr im Interesse einer fruchtbaren Zusammenarbeit innerhalb des UN-Systems nur sinnvoll umgehen können, wenn man versucht, sie Punkt für Punkt zu klären und nach Möglichkeit zu konkretisieren. Und die Gedanken der Initiative werden sich nur in dem Maße verwirklichen lassen, in dem sich die Sowjetunion beim Wort nehmen lassen wird. Um nur ein Beispiel zu nehmen: Der Vorschlag Gorbatschows, einen Sonderfonds für humanitäre Zusammenarbeit innerhalb der Vereinten Nationen mit Beiträgen auf der Grundlage der Herabsetzung der Rüstungsausgaben einzurichten, kann sinnvollerweise wohl nur aufgenommen werden, wenn gleichzeitig die grundsätzliche Frage der (bisher verweigerten) sowjetischen Beteiligung an humanitären Bemühungen der Vereinten Nationen, etwa im Bereich des Hohen Flüchtlingskommissars, geklärt wird.

Letzten Endes kann der Begriff des Neuen Denkens — gleichgültig, ob westlicher oder östlicher Provenienz — nur Sinn und Bedeutung haben, wenn er für eine Umwertung der Werte der Konfrontation in Werte des friedlichen Interessenausgleichs, des Kompromisses und der Kooperation steht. Für den Bereich der Vereinten Nationen muß die Ausrichtung auf die Zielsetzung dieser Organisation der Staatengemeinschaft und auf die Erzielung von mehr Konsens bei der Behandlung von deren großen Problemen hinzukommen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es von zweitrangiger Bedeutung, von welcher Seite und unter welchen politischen, ideologischen und personellen Konstellationen eine Initiative zu solch Neuem Denken ergriffen wird oder ergriffen worden ist. Entscheidend ist und bleibt, daß die für das Zusammenleben der Staatengemeinschaft unverzichtbare Organisation der Vereinten Nationen für die ihr gestellte Aufgabe — die Probleme, die von einzelnen Staaten nicht gelöst werden können, im Rahmen des UN-Systems kooperativ zu bewältigen — gestärkt wird. In diesem Sinne ist Neues Denken immer und allenthalben gefragt.

Hans Arnold □

Abrüstung und Entwicklung: Konferenz — Selbstausschluß der USA — Schlußdokument verabschiedet — Unzufriedenheit trotz Konsens (2)

(Vgl. auch Lutz Köllner, Rüstung und Unterentwicklung. Bemerkungen aus makroökonomischer Sicht, VN 4/1987 S.117ff.)

I. Rein zahlenmäßig sind Beziehungen zwischen Rüstung und Unterentwicklung nicht zu übersehen: Militärausgaben von weltweit etwa einer Billion Dollar steht die etwa gleich hohe Schuldenlast der Dritten Welt gegenüber, während die öffentliche Entwicklungshilfe nur ein Fünfundzwanzigstel dieser Summe ausmacht. Der näheren Untersuchung dieses (Miß-)Verhältnisses diente die *Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung* vom 24. August bis zum 11. September 1987 in New York, die auf eine Anregung des französischen Präsidenten Mitterrand zurückging. Die Generalversammlung hatte den Gedanken in ihrer Resolution 39/160 vom 17. Dezember 1984 aufgegriffen, einen Vorbereitungsausschuß eingesetzt und die Abhaltung für 1986 in Paris ins Auge gefaßt. Die Vorbereitungsarbeiten förderten jedoch tiefgreifende Divergenzen zutage, die schließlich dazu führten, daß die Konferenz mit einjähriger Verspätung am Sitz der Vereinten Nationen zusammentrat.

Das Mandat der Konferenz gliederte sich in drei Aufgaben:

- Der Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung und
- die Auswirkungen der Höhe der Militärausgaben (insbesondere in den Kernwaffenstaaten und den anderen militärisch starken Ländern) auf die Weltwirtschaft und die Lage der Entwicklungsländer sollten untersucht werden; darüber hinaus sollten
- die Möglichkeiten ausgelotet werden, durch Abrüstung frei werdende Ressourcen in Entwicklungsprojekte umzulenken.

Bereits im Vorfeld der Konferenz erklärten die Vereinigten Staaten, der Veranstaltung fernbleiben zu wollen. Sie sahen in ihr vor allem eine gegen ihr SDI-Programm gerichtete Aktion, wohl weil gerade im Zusammenhang mit diesem Projekt erhebliche Mittel für militärische Zwecke gebunden werden. Diese Einschätzung bestätigte sich im Verlauf der Konferenz kaum. Nur wenige Redner sprachen die ›Initiative zur Strategischen Verteidigung‹ an. Der Selbstausschluß einer der beiden wirtschaftlichen und militärischen Supermächte belastete die Konferenz von Anfang an mit einer im Grunde nicht abzutragenden Hypothek, da ihre Schlußfolgerungen unter diesen Umständen faktisch weitgehend an einen Abwesenden gerichtet sind.

Der Konferenzverlauf wurde allgemein als befriedigend empfunden. 150 Staaten und der Namibia-Rat der Vereinten Nationen nahmen an den Arbeiten in den 14 Plenarsitzungen und den drei Arbeitsgruppen teil.

II. Bei der Eröffnung wies UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar darauf hin, daß Abrüstung und Entwicklung zwei Ziele seien, die unabhängig voneinander verfolgt werden müßten, zwischen denen jedoch eine enge Verbindung bestehe, die bereits von der Brandt-Kommission unterstrichen worden sei, und die auch schon in Artikel 26 der UN-Charta ihren Ausdruck gefunden habe.

Viele der folgenden Stellungnahmen der Staatenvertreter erschöpften sich in Wiederholungen längst bekannter Positionen. Die westlichen Staaten, so die EG-Länder, bemühten sich, auch den Aspekt der Sicherheit in die Betrachtung einzuführen. Der dänische Vertreter führte für die Zwölf aus, daß die Sicherheit der Staaten auf dem niedrigstmöglichen Rüstungsniveau gesichert werden müsse, was durch ausgewogene und verifizierbare Abrüstungsmaßnahmen erreichbar sei. Die daraus resultierende Stärkung der Entwicklungsmöglichkeiten trage ebenfalls zur Verbesserung der Sicherheit bei, da die extrem ungleiche Verteilung des materiellen Wohlstands und die damit einhergehenden sozialen Spannungen ebenfalls ein Sicherheitsrisiko darstellten. Der sowjetische Delegierte plädierte für ›Glasnost‹ auch bezüglich der Militärbudgets und kam damit einer Forderung des Westens entgegen, der schon seit langem für die Offenlegung untereinander vergleichbar gestalteter Rüstungshaushalte eintritt. Immer wieder wurde das in der Charta der Vereinten Nationen angelegte, aber nie realisierte System kollektiver Sicherheit als langfristige konzeptionelle Alternative zum Gleichgewicht des Schreckens angesprochen, deren Wahl auch die entwicklungspolitisch so dringend benötigten Mittel freisetzen könne.

Eine für diese Konferenz eigenartige Verbindung zwischen Reichtum, Rüstung und Sicherheit stellte der senegalesische Außenminister her, indem er die Ansicht vertrat, in der nördlichen Hemisphäre seien durch die atomare Hochrüstung die Voraussetzungen für einen »bewaffneten Frieden« entstanden, unter dessen Schirm sich eine Insel des Wohlstands gebildet habe, die ihr Überleben in einem kostspieligen Rüstungswettlauf suche. Den 42 Jahren atomaren Friedens im Norden stünden 150 bewaffnete Konflikte mit 20 Millionen Toten in der Dritten Welt während derselben Zeit gegenüber. Der Minister wiederholte anschließend den Vorschlag seines Landes, eine Art internationaler Abgabe auf die nationalen Rüstungshaushalte zu erheben, die zweckgebunden für Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehen solle. Der Delegierte der Bundesrepublik Deutschland wies auf die oft übersehene Tatsache hin, daß Abrüstung zunächst Geld koste. Die kontrollierte Vernichtung von Waffen könne im Einzelfall teurer als deren Produktion sein. Erst durch den Verzicht auf die Modernisierung bestehender Systeme würden umleitbare Mittel frei.

Während der britische Vertreter auch an die teilweise extrem hohen Anteile der Militärhaushalte in Ländern der Dritten Welt erinnerte, sah der Repräsentant Vietnams, eines besonders hoch gerüsteten Entwicklungslandes, Probleme nur im Zusammenhang mit der Atomrüstung. Realistischer, aber wenig wegweisend war die Stellungnahme des thailändischen Delegierten, der die Rolle des armen waffenimportierenden Staates beklagte, der — eng mit seinem großen Verbündeten liiert — in Stellvertreterkriege hineingezogen werde. Ebenso wie der Vertreter Uruguays wies er auf den besorgniserregenden Niedergang der multilateralen Zusammenarbeit hin. Einen besonderen Erfolg konnte die Bundesrepublik Deutschland verbuchen, als der neuseeländische Delegierte ausdrücklich den Verzicht auf die Pershing-Ia-Raketen als ermutigendes, wegweisendes Beispiel bezeichnete.

III. Die Konferenz stimmte schließlich im Konsensverfahren einem *Schlußdokument* (UN Doc. A/CONF.130/39, UN Publ. E.87.IX.8) zu. Dessen Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, daß die Ressourcen der Welt allenfalls eines von beiden — Rüstung oder Entwicklung — erlauben, nicht aber beides (Ziffer 4 des Dokuments). Dennoch dürften Abrüstung und Entwicklung nicht voneinander abhängig gemacht werden; das eine dürfe nicht »Geisel« des anderen sein (Ziff.8). Abrüstung werde nicht nur durch die Freisetzung von dann entwicklungspolitisch einsetzbaren Mitteln zur Entwicklung beitragen, sondern auch durch die mit ihr einhergehende Klimaverbesserung in der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit (Ziff.11). Wenig deutlich wirkt die Feststellung, daß Sicherheit eine entscheidende Rolle im Zusammenhang von Abrüstung und Entwicklung spielt; sie entspricht aber der bereits vom Vorbereitungsausschuß favorisierten Theorie vom ›Dreiecksverhältnis‹ dieser Bereiche. Fortschritte in einem dieser Sektoren hätten gleichzeitig positive Auswirkungen in den anderen Bereichen, zumal Sicherheit nicht nur militärische, sondern auch soziale, politische, wirtschaftliche, humanitäre, menschenrechtliche und ökologische Aspekte habe (Ziff.13, 14). Die Verwirklichung des Systems kollektiver Sicherheit, das die Charta vorsehe, könne die Notwendigkeit der Selbstverteidigung reduzieren, was der Abrüstung zugute käme (Ziff.15). Die Sicherheit (in dem oben beschriebenen, umfassenden Sinne) sei in jüngster Zeit gerade auch nichtmilitärischen Bedrohungen ausgesetzt, so etwa durch Unterentwicklung und krasse soziale Ungleichgewichte in der Welt (Ziff.18). Rüstungsausgaben und -industrien seien in wenigen entwickelten Ländern konzentriert, während die Entwicklungsländer Waffenimporteure seien (Ziff.23). Hieraus folgten weitere Verschlechterungen der ohnehin schon ungünstigen Welthandelssituation (Ziff.24, 26). Die günstigen wirtschaftlichen Auswirkungen eines zusätzlichen Flusses von Ressourcen in den zivilen Sektor kämen den entwickelten wie den unterentwickelten Ländern zugute; während letztere sich den drängenden sozialen und wirtschaftlichen Problemen widmen könnten, könnten erstere sich dem Ausbau der sozialen Wohlfahrt zuwenden (Ziff.32).

Diese Erkenntnisse bildeten die Grundlage für ein *Aktionsprogramm* (Ziff.35 des Schlußdokuments), in dem sich die Staaten unter anderem verpflichten zu erwägen, ihre Militärausgaben zu reduzieren und für Entwicklungszwecke zur Verfügung zu stellen, indem sie sich auch der existierenden Einrichtungen der Vereinten Nationen bedienen. Die Staaten kommen überein, die Höhe ihrer Militärausgaben im Verhältnis zu ihren Sicherheitsinteressen zu bewerten und sie auf das niedrigstmögliche Niveau zurückzuführen. Die Rolle des multilateralen Abrüstungsprozesses im Rahmen der UN soll gestärkt werden. Möglichst viele Staaten sollen ihre Militärhaushalte offenlegen.

IV. Insgesamt ist das Abschlußdokument auch für die Verhältnisse der Weltorganisation bemerkenswert farblos. Es verzichtet auch darauf, neuere und vor allem in der Dritten Welt als wertvoll erachtete Begriffe wie das ›Recht auf Entwicklung‹ und das ›Recht auf Frieden‹ aufzugreifen oder gar zusammenzuführen.

Das Dokument wurde trotz der einvernehmlichen Annahme von zahlreichen Staatenvertretern heftig kritisiert. Die sozialistischen Länder vermißten die Skizzierung eines Mechanismus, der freiwerdende Mittel in den Entwicklungsprozeß einschleust. Staaten der Dritten Welt sahen den Sicherheitsaspekt zu sehr betont und Unterschiede zwischen der Hochrüstung der Kleinen und der der Supermächte nicht hinreichend herausgestellt. Außerdem bleibe unklar, wie das Thema insgesamt weiter verfolgt werden solle. Westliche Staaten unterstrichen demgegenüber, daß die Ergebnisse der Konferenz sie nicht in der Freiheit der Verwendung freiwerdender Rüstungsmittel einschränkten. Die in dem Dokument zum Ausdruck kommende Auffassung, die Militärausgaben der Industriestaaten seien die maßgebliche Ursache für die Probleme der Weltwirtschaft, könnten sie nicht akzeptieren.

Ebenfalls ohne förmliche Abstimmung hat die Generalversammlung in ihrer Resolution 42/45 am 30. November 1987 die Annahme des Schlußdokuments ausdrücklich

»begrüßt«; es soll als Richtschnur für die Behandlung der Thematik ›Abrüstung und Entwicklung‹ auf der dritten Sondergeneralversammlung zu Abrüstungsfragen dienen, die für den Zeitraum vom 31. Mai bis zum 25. Juni 1988 nach New York einberufen wurde. *Horst Risse* □

Abrüstungskonferenz: Abkommen über C-Waffen in greifbarer Nähe — Keine Fortschritte bei Atomwaffen — Entspannteres Konferenzklima (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1987 S.28f.fort.)

Am Schluß der Jahrestagung 1987 der *Abrüstungskonferenz,* die vom 3. Februar bis zum 30. April und vom 9. Juni bis zum 28. August in Genf stattfand, konnte der Konferenzpräsident feststellen, daß man erheblich von der namentlich in den Beziehungen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten stattfindenden Verbesserung der internationalen Lage habe profitieren können. Insgesamt war das Konferenzklima deutlich besser als im Vorjahr. Dabei mag auch der Umstand eine Rolle gespielt haben, daß die Konferenz auf gutem Wege ist, mit einer Konvention zum Verbot und zur Vernichtung chemischer Waffen ein bedeutendes, echtes Abrüstungsübereinkommen zustande zu bringen.

Dennoch bleiben Abrüstung und Rüstungskontrolle schwierige Gebiete der Tätigkeit der Vereinten Nationen. Dies gilt vor allem für die Nuklearrüstung. Sie steht unter verschiedenen Aspekten in vier der neun Punkte der Konferenztagesordnung — die ihrerseits Themen aus dem ›Dekalog‹ der zehn Hauptgegenstände der Bemühungen der Vereinten Nationen im Bereich von Abrüstung und Rüstungskontrolle aufgreift — zur Debatte, und bei dreien dieser Punkte gelang es nicht einmal, zu einem Konsens über das Mandat eines entsprechenden Ad-hoc-Ausschusses zu kommen. Zum Thema eines *umfassenden Atomwaffen-Teststopps* gibt es kaum Neues zu berichten. Während die Gruppe der 21 (Blockfreie und Neutrale) unmittelbar zur Aushandlung eines Konventionsentwurfs schreiten wollte, mochte der Westen allenfalls Einzelfragen — vor allem die Verifizierung — in einem Ad-hoc-Ausschuß erörtern. Da dies den anderen wiederum zu wenig war, weil es nur den Schein von Fortschritt erzeuge, blieben alle Versuche erfolglos, den Stillstand zu überwinden. Eine gewisse Hoffnung wird offenbar aber in die in bilateralen Verhandlungen der Supermächte diskutierte schrittweise Reduzierung der Tests gesetzt. Noch deutlicher als im Vorjahr wurde, daß einem Teststopp-Abkommen in der Substanz nicht technisch vielleicht überwindbare Verifikationsprobleme entgegenstehen, sondern daß es ein Problem der nuklearen Abschreckung als solcher ist. Frankreich behielt seine Sonderrolle bei und erklärte — als einziges Land —, unter den obwaltenden Kräfteverhältnissen prinzipiell an den Beratungen zu diesem Punkt nicht teilnehmen zu können.

Ebenfalls keinen Ad-hoc-Ausschuß, aber immerhin informelle Diskussionen gab es zu dem Thema *Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung.* Die Gruppe der 21 begrüßte die sich abzeichnenden Erfolge der bilateralen Verhandlungen der Supermächte (Abbau der Mittelstreckenwaffen und Halbierung der Arsenale bei den strategischen Waffen), bemerkten aber, daß aus der weltweiten Bedrohung durch diese Waffen folge, daß der die bilateralen Verhandlungen ergänzende multilaterale Verhandlungsprozeß auch in Gang kommen müsse. Die Kernwaffenrüstung sei der Sicherheit aller abträglich, was sich auch darin zeige, daß viele Staaten in den lokalen Konflikten seit dem Zweiten Weltkrieg die Zeche für die Konfrontation der beiden großen Militärblöcke hätten zahlen müssen. Die Sowjetunion wiederholte ihr Konzept zur Beseitigung aller Atomwaffen bis zum Jahre 2000 und regte an, die Abschreckung zugunsten einer Verteidigungsausstattung auf einem vernünftigerweise ausreichenden Niveau und eines internationalen Sicherheitssystems im Rahmen der Vereinten Nationen aufzugeben. Hierfür seien möglicherweise auch neue Sonderorganisationen wie eine ›Internationale Weltraum-Organisation‹ erforderlich. Die westliche Gruppe einschließlich der USA betonte, daß Abrüstung kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Verbesserung der Sicherheit und zur Festigung des Friedens sein müsse. Solange nukleare Waffen unverzichtbar für die Sicherheit einzelner Staaten seien, könnten sie nicht völlig beseitigt werden. Frankreich und Großbritannien bemerkten, daß sie sich zu nuklearer Abrüstung nicht aufgefordert sähen, solange die Supermächte 95 vH der Arsenale unterhielten. Sollte dies jedoch grundlegend geändert werden, ohne daß gleichzeitig Verteidigungssysteme aufgebaut würden, und die Balance der konventionellen Kräfte hergestellt sowie die chemischen Waffen beseitigt werden, seien sie bereit, ihre Position zu überdenken.

Auch die Beratungen zu dem Tagesordnungspunkt *Verhütung von Atomkriegen* wurden nur im Plenum der Konferenz geführt, da die Bildung eines Ad-hoc-Ausschusses nicht zustande kam. Die Argumentationslinien wiesen gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen auf. Während die Gruppe der 21, unterstützt von den sozialistischen Staaten, aus der besonderen Zerstörungskraft von Kernwaffen auf die Notwendigkeit spezieller Maßnahmen gegen Atomkriege schlossen, waren die westlichen Staaten der Auffassung, daß dieses Thema nicht von anderen Formen bewaffneter Auseinandersetzung getrennt werden könne, weshalb über die Verhütung aller Kriege gesprochen werden müsse.

Nach einer Pause wieder eingesetzt wurde der Ad-hoc-Ausschuß zum Thema *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten,* zu dessen Vorsitzenden der bundesdeutsche Delegationsleiter Paul von Stülpnagel gewählt wurde. Die Beratungen gewannen jedoch wenig Substanz. Angesichts der Bedeutung der Kernwaffen für das Sicherheitskonzept des Westens und der bereits dargelegten Abweichung hiervon auf seiten der Blockfreien und Neutralen konnte es nicht zu einer Einigung über eine gemeinsame Formel für den Schutz von Nichtkernwaffenstaaten kommen. Der Ausschuß empfahl aber, die Suche nach einer solchen Formel, die dann Eingang in ein entsprechendes Vertragswerk finden könne, fortzuführen.

Die übrigen fünf Tagesordnungspunkte hatten andere Abrüstungsprobleme als spezielle Kernwaffenfragen zum Gegenstand. Darunter ragten die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses zur Konvention über *chemische Waffen* heraus. Hier sind weitere substantielle Fortschritte erzielt worden. Im Hinblick auf die Zerstörung bestehender C-Waffen-Arsenale konnte Klarheit über die Bekanntgabe der Lagerstätten und die entsprechenden Verifizierungsmaßnahmen erzielt werden. Offen ist noch die politisch und technisch schwierige Frage der Reihenfolge der Vernichtung der Bestände. Detaillierte Bestimmungen regeln die Bekanntgabe, Schließung und Beseitigung der Produktionsanlagen. Die Richtlinien für das Inspektionssystem sind teilweise erarbeitet, und — Haupterfolg der Sitzungsperiode des Jahres 1987 — es konnte prinzipielle Einigung über die bislang von der Sowjetunion mit wenig Gegenliebe bedachten Verdachtskontrollen erzielt werden. Die technisch schwierige Frage der Verhinderung neuer Produktion von C-Waffen wurden mit Experten der chemischen Industrie beraten. Zur Beschleunigung der Ausarbeitung weiterer Teile des Konventionsentwurfs dienen Zwischenrunden des Ad-hoc-Ausschusses Ende 1987 und Anfang 1988.

Keine Fortschritte waren dagegen in dem Ad-hoc-Ausschuß zur *Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum* zu verzeichnen. Zwar bestand Einigkeit darüber, daß das im Weltraum anwendbare Rechtsregime nicht ausreiche, um wirksam ein Wettrüsten in dieser Sphäre zu verhindern; es gelang jedoch nicht, daraus und aus der allgemeinen Erkenntnis, daß die friedliche Nutzung des Weltraums im gemeinsamen Interesse der Menschheit liegt, konkrete Schlußfolgerungen zu ziehen. Die DDR und die Mongolei legten einen Entwurf zu Grundregeln für einen Vertrag zum Verbot von Anti-Satellite-Waffen vor.

Rückschritte hatte der Ad-hoc-Ausschuß für ein *umfassendes Abrüstungsprogramm* zu verzeichnen. Die Vereinigten Staaten hatten offenbar ihre Verhandlungsposition überprüft und zu erheblichen Teilen des Textes neue Vorbehalte angemeldet. Die Zahl der Vorbehalte dokumentierende Klammern in dem Entwurf verdreifachte sich fast — auf 97. In einzelnen Punkten ist die Konferenz damit hinter den Stand der zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstungsfragen von 1982 zurückgefallen.

Keinerlei Bewegung ist im Ad-hoc-Ausschuß für *radiologische Waffen* zu verzeichnen. Das gleiche gilt für den Tagesordnungspunkt *neue Massenvernichtungswaffen,* zu dem wieder kein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt wurde.

Eine endgültige Entscheidung über die Erweiterung des Mitgliederkreises des Gremiums (Zusammensetzung: VN 5/1987 S.180) um vier auf 44 Staaten wurde auch 1987 nicht getroffen. 14 Anträge auf Aufnahme liegen vor. Für den Fall der Erweiterung sind Norwegen und Vietnam bereits nominiert, die Gruppe der 21 will die beiden ihr dann zustehenden Plätze erst besetzen, wenn sich die Erweiterung konkret abzeichnet. Aller-

dings wird die Nichteinigung in der Gruppe der Blockfreien und Neutralen über diese beiden Sitze auch als Grund dafür genannt, daß die begrenzte Erweiterung des Gremiums bislang noch nicht beschlossen wurde. *Horst Risse* □

Wirtschaft und Entwicklung

UNCTAD: Kaum Fortschritte für die ärmsten Länder — Bedeutung der Ländertreffen — Weltkonferenz zur Evaluierung des SNPA 1990 (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1986 S.36 fort.)

Bei zwei Anlässen beschäftigte sich die UNCTAD im vergangenen Jahr erneut eingehend mit dem Stand der Durchführung des *Neuen substantiellen Aktionsprogramms* (SNPA) *für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder* (Least Developed Countries, LDC, früher auch als LLDCs bekannt). Die Zahl dieser Länder hat sich auf jetzt 41 erhöht dank der Aufnahme Kiribatis, Mauretaniens, Tuvalus und Vanuatus in diese Kategorie gemäß Resolution 41/186 (Text: VN 5/1987 S.179) sowie Birmas auf Grund des Beschlusses 42/428 der Generalversammlung. Afrika bleibt mit 27 LDC nach wie vor eindeutig Schwerpunkt der Aktion.

Das SNPA stand als eines der vier großen Themen auf der Tagesordnung der Siebenten Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (vgl. VN 6/1987 S.206ff.). Zur Vorbereitung der UNCTAD VII war eine neuerliche Übersicht der Lage der 325 Millionen Einwohner (1984) der Gesamtgruppe (UN Doc.TD/328 mit Add.1-5; später noch: A/42/576 v. 8.10.1987) ausgearbeitet worden. Der Dokumentation läßt sich entnehmen, daß dem Programm bisher nur geringer Erfolg beschieden war. Wichtigstes Merkmal ist und bleibt das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung. Statt der ursprünglichen — längst schon revidierten — Zielsetzung einer Verdoppelung zum Ende der Dekade war dieses von 184 US-Dollar im Jahre 1960 auf ganze 206 Dollar 1984 (zu Preisen von 1984) gestiegen; für die Gesamtheit der Entwicklungsländer stieg es von 501 auf 886 Dollar. Schlimmer noch: In 23 LDC war im Zeitraum von 1980 bis 1984 das Wachstum des Bruttosozialprodukts geringer als das der Bevölkerung, in acht blieb es unter null Prozent. Andere Indikatoren verstärken das triste Bild; so nahm die Verschuldung von insgesamt 23,2 Mrd Dollar 1980 auf 41,6 Mrd 1985 zu.

Parallel zu dieser so unbefriedigenden Entwicklung verlief die Unterstützung seitens der wichtigsten Gruppe der Geberländer, der Mitglieder des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD. Die Zielsetzung der Verfügbarkeit von 0,15vH des Bruttosozialprodukts aus Mitteln der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) für SNPA-Zwecke wurde 1985 von nur sieben DAC-Staaten erreicht oder überschritten; die übrigen — darunter die Bundesrepublik Deutschland mit 0,13vH (ein Viertel ihrer Gesamt-ODA) — blieben darunter, sodaß die Leistung der Gesamtgruppe nur 0.08vH des Bruttosozialprodukts betrug. Dennoch war 1985 zum ersten Male der Gesamtbetrag aus allen Quellen höher als 1980 (8,811 Mrd Dollar), dank der Afrika infolge der damaligen Hungerkrise zufließenden Gelder. Besser schneiden die großen multilateralen Organisationen wie die Tochterorganisation der Weltbank, die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), der Internationale Agrarentwicklungsfonds (IFAD) und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) ab; ein steigender Anteil ihrer Zuteilungen geht an die am wenigsten entwickelten Länder.

Auch ist auf der positiven Seite der Bilanz die Institution der Ländertreffen zwischen Vertretern der Empfängerländer und der am betreffenden Lande interessierten bi- und multilateralen Geber zu vermerken. Bis jetzt organisierte das UNDP 20 solcher Treffen, für fünf Länder fand schon eine zweite Tagung statt. Unter der Ägide der Weltbank gab es ähnliche Zusammenkünfte für neun weitere Länder. Hauptthema ist immer die Aufstellung eines realistischen Mehrjahresprogramms, welches unter den heutigen Umständen die Formulierung von unumgänglichen, oft schmerzhaften wirtschaftlichen Strukturanpassungsmaßnahmen bezwecken muß. Die Qualität der Vorbereitung und der Beschlußfassung wird nicht zuletzt durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Weltbank und UNDP ständig verbessert.

Die Beratungen der UNCTAD VII bezüglich des SNPA verliefen ohne eigentliche Kontroversen; eine Einigung erwies sich nicht als schwierig. Die altbekannten Zielsetzungen wurden nochmals wiederholt, aber auch die Eigenverantwortlichkeit der LDC für die Gestaltung ihrer Entwicklung betont. Präziser war das Ergebnis der vom 5. bis 16. Oktober 1987 in Genf abgehaltenen Tagung des UNCTAD-Rates unter dem Vorsitz des Deutschen Georg Massion. Dabei kam man überein, der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorzuschlagen, im September 1990 in Paris (wo vor dann genau neun Jahren das SNPA aus der Taufe gehoben wurde) eine Weltkonferenz einzuberufen, welche eine Gesamtbilanz des Programms ziehen und anschließend entscheiden soll, ob und welche zusätzlichen Hilfsmaßnahmen getroffen werden müssen. Wie üblich wird diese Konferenz auf vorausgehenden Treffen von Experten und Spitzenbeamten entsprechend vorbereitet werden. Versuche der Entwicklungsländer, diesem Ablauf vorzugreifen und schon jetzt eine Weiterführung des SNPA in die Wege zu leiten, mißlangen. Dennoch läßt sich vermuten, daß die zu erstellende Bilanz so aussehen wird, daß eine Fortführung der Aktion nicht auf unüberwindliche Hindernisse stoßen dürfte.

Die Generalversammlung übernahm in ihrer Resolution 42/177 am 11. Dezember 1987 einvernehmlich die Empfehlungen des UNCTAD-Rates. Bestätigt wurde die Einberufung einer UN-Konferenz auf hoher Ebene für 1990, welche den Verlauf des SNPA überprüfen soll. Im Lichte des Resultats dieser Evaluierung sollen dann die Politiken und Maßnahmen formuliert werden, die die Entwicklung der ärmsten Länder in den neunziger Jahren zu beschleunigen geeignet sind. Die UNCTAD wurde mit der Vorbereitung und Organisation auch dieser Konferenz betraut. *Victor Beermann* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Internationale Dekade der Behinderten: Halbzeit — Bewertung durch Expertentreffen in Stockholm — Freiwilliger Fonds von mehr symbolischer Bedeutung (5)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 2/1982 S.68ff. an. Vgl. auch das entsprechende Schwerpunktheft: VN 3/1981 S.81-94 mit dem Beitrag des Verfassers, Das Internationale Jahr der Behinderten in den Vereinten Nationen und in der Bundesrepublik Deutschland, S.89ff.)

Jahr — Dekade — Weltaktionsprogramm

Das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1976 in ihrer Resolution 31/123 (Text: VN 3/1981 S. 102) proklamierte Internationale Jahr der Behinderten 1981 hatte weltweite Aktivitäten zugunsten dieses Personenkreises ausgelöst. Mehr als 140 Länder beteiligten sich in der einen oder anderen Weise an den Aktivitäten dieses Internationalen Jahres. Am Ende konnte insgesamt und uneingeschränkt von einem erfolgreichen Jahr der Behinderten gesprochen werden, doch stellten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen übereinstimmend auch fest, daß es über das Internationale Jahr hinausgehender Aktivitäten bedürfe, um den behinderten Menschen in aller Welt nachhaltig zu helfen.

Auf ihrer 37. Generalversammlung verabschiedeten die Vereinten Nationen am 3. Dezember 1982 mit ihrer Entschließung 37/52 das *Weltaktionsprogramm für Behinderte* (UN Doc. A/37/351 v.15.9.1982 mit Corr.1, Add.1, Add.1/Corr.1 und Add.2), das vom Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Behinderten ausgearbeitet worden war. Am gleichen Tag wurden durch Resolution 37/53 die Jahre *1983-1992* zur *UN-Dekade der Behinderten* erklärt; gleichzeitig wurde den Regierungen die Anregung übermittelt, nationale Tage der Behinderten auszurufen. Das Jahrzehnt soll insbesondere der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte gewidmet sein; in der Präambel der Resolution 37/52 wurde noch einmal die Ausgangslage dahingehend resümiert,

»daß schätzungsweise mindestens fünfhundert Millionen Menschen an irgendeiner Form der Behinderung leiden und von diesen wiederum schätzungsweise vierhundert Millionen in den Entwicklungsländern leben«

und

»es auch weiterhin notwendig ist, die Verwirklichung des Rechts der Behinderten zu fördern, voll am gesellschaftlichen Leben und an der Entwicklung ihrer jeweiligen Gesellschaft teilzunehmen und in den Genuß gleicher Lebensbedingungen wie die übrigen Bürger sowie eines gleichen Anteils an Verbesserungen der Lebensbedingungen auf Grund der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu kommen«.

Das Weltaktionsprogramm hat eine globale Strategie zur Vermeidung von Behinderungen und zur vollen Teilhabe behinderter Menschen an der gesellschaftlichen Entwicklung zum Inhalt. Es erkennt ausdrücklich das Recht aller auf Chancengleichheit an und bedeutet insoweit eine wichtige Erweiterung der menschlichen Grundrechte.

Die Vereinten Nationen beschlossen außerdem, zur Halbzeit der Dekade der Behinderten eine Zwischenbilanz zu ziehen. Sie soll

nicht nur dazu dienen, ein erstes weltweites Zwischenergebnis vorzulegen, sondern auch Anregungen für die Fortentwicklung der Rehabilitation in der zweiten Hälfte der Dekade vermitteln. Diese Zwischenbilanz wurde im letzten Herbst vom Generalsekretär der 42. Generalversammlung vorgelegt (A/42/561 v.15.10. 1987). Als Grundlage diente ein den Staaten übermittelter Fragenkatalog, der Auskunft gibt über den derzeitigen Entwicklungsstand in den einzelnen Ländern; 82 Regierungen antworteten. Grundlage ist außerdem das Ergebnis einer weltweiten Sachverständigentagung in Stockholm vom 17. bis 22. August 1987, auf der der Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung vorbereitet wurde. Die Zusammenkunft in der schwedischen Hauptstadt, die das erste von den Vereinten Nationen organisierte bedeutendere Ereignis der Dekade darstellt, sah erstmals bei einer derartigen Gelegenheit eine Mehrheit von Behinderten (15 von 23) unter den Experten; Zeichensprache wurde übersetzt, und die Dokumentation auch in Blindenschrift und als Hörkassetten vorgelegt. Freilich ist diese Verbindung von persönlichem Betroffensein und Sachverständigeneigenschaft in Fachkreisen nicht völlig unumstritten.

Positiv wurde in Stockholm etwa verzeichnet, daß sich in den ersten fünf Jahren der Dekade die Öffentlichkeit der Probleme und auch der Rechte der Behinderten vermehrt bewußt geworden sei, und auf die Stärkung der Behindertenorganisationen verwiesen. Allerdings wurde auch kritisch vermerkt, daß bestimmten Gruppen von Behinderten — etwa behinderte Frauen, behinderte Flüchtlinge und Mehrfachbehinderte — nur wenig Aufmerksamkeit zuteil geworden sei, und die Tatsache beklagt, daß der vom Internationalen Jahr 1981 ausgehende Schwung im bisherigen Verlauf der Dekade nicht im vollen Umfang erhalten geblieben sei.

Stellungnahme der Generalversammlung; nationale Maßnahmen

Die Ergebnisse der Diskussion über den Bericht des Generalsekretärs fanden Eingang in die ohne förmliche Abstimmung am 30. November 1987 verabschiedete umfangreiche Resolution 42/58 der Generalversammlung. Mit Befriedigung werden in der Entschließung die bereits während der ersten Hälfte der Dekade zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms unternommenen Schritte registriert. Die Vereinten Nationen appellieren aber an alle Staaten, in den kommenden Jahren mehr zu tun; insbesondere soll die öffentliche Meinung in den einzelnen Ländern für die Ziele der Dekade mobilisiert werden. Besonders hervorzuheben ist, daß erneut an die auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland am 29. November 1985 in Resolution 40/31 (Ziffer 7) beschlossene Aufforderung an die Staaten erinnert wird, im Rahmen der bilateralen Hilfe mehr für die Prävention, die Rehabilitation und zur Gewährleistung von Chancengleichheit behinderter Menschen zu tun. Diese Forderung richtet sich an die Industrienationen und soll dazu führen, den Entwicklungsländern mehr direkte Hilfen bei der Bewältigung ihrer Behindertenprobleme zu geben. Schließlich werden Regierungen wie Nichtregierungsorganisationen abermals daran erinnert, den in Wien bestehenden, ursprünglich aus Anlaß des Internationalen Jahres der Behinderten errichteten Freiwilligen Fonds durch finanzielle Zuwendungen zu stützen. Der Fonds hat bis heute 78 Einzelprojekte mit etwa 2 Mill DM in Entwicklungsländern fördern können. Das ist nicht mehr als der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein. Der Arbeit des Fonds kommt unter diesen Umständen mehr eine symbolische Bedeutung zu, indem er auf das Prinzip der Freiwilligkeit abhebt und damit recht deutlich aufzeigt, wie es um die Solidarität mit den Behinderten in aller Welt bestellt ist, wenn es darum geht, den Worten auch Taten folgen zu lassen. Die Bundesregierung hatte übrigens bei der Errichtung des Fonds durch eine Spende in Höhe von 500 000 DM ein gutes Beispiel gegeben.

In der Bundesrepublik Deutschland selbst waren während der ersten Hälfte der Dekade erhebliche Fortschritte im Rehabilitationsgeschehen zu verzeichnen. Hervorzuheben sind eine erhebliche Ausdehnung der Mitwirkung der Behinderten an den sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auf kommunaler Ebene, die Bildung zahlreicher Selbsthilfeorganisationen, die Verlagerung der Schwerpunkte der Integrationsbemühungen auf die Gemeinden und beachtliche Verbesserungen auf dem Gebiet des Bauens, des Wohnens und des Verkehrs. Statt zahlreicher Beispiele soll hier nur die behindertengerechte Umrüstung des gesamten Intercity-Verkehrs durch die Bundesbahn hervorgehoben werden: Seit dem Sommer 1987 gehört zu jedem Intercity-Zug ein behindertengerecht ausgerüsteter Wagen. Fortschritte wurden auch im Bereich der Vorsorge, Früherkennung und Frühbehandlung von Behinderungen erreicht.

Solchen positiven Ergebnissen stehen negative Erfahrungen gegenüber. Immer noch nicht gelöst sind beispielsweise Probleme, denen sich Familien mit Behinderten gegenüber sehen. Pflegepersonen müssen in der Regel nicht nur auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, sondern sind von gesellschaftlichen oder öffentlichen Veranstaltungen weitgehend ausgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, daß in der zweiten Hälfte der Dekade durch gesetzliche Maßnahmen die Pflege Schwerstbehinderter im häuslichen Rahmen erleichtert wird. Zu schaffen macht allen Beteiligten auch die Arbeitslosigkeit unter den Behinderten, die bisher trotz erheblicher finanzieller Hilfen durch Eingliederungsprogramme nicht wesentlich zurückgegangen ist.

400 Millionen Behinderte in der Dritten Welt

Das große und noch ungelöste Problem der Behinderten in den Entwicklungsländern beschäftigt die Vereinten Nationen in besonderem Maße. Dabei können die UN im Grunde nicht viel mehr tun, als das Interesse der Industrienationen an den Problemen in der Dritten Welt wachzuhalten und zu fördern. Im 3. Hauptausschuß der Generalversammlung wird darüber mit großer Regelmäßigkeit jedes Jahr diskutiert. Erwähnt wurde schon die Aufforderung vom November 1985, den Behinderten in der Dritten Welt durch eine Verstärkung der bilateralen Hilfe der Industrieländer im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik zu helfen. Die Bundesregierung hat bereits aus Anlaß des Internationalen Jahres der Behinderten dargetan, daß sie es als eine vordringliche Aufgabe betrachtet, diesen Behinderten wirksam zu helfen, und es nicht nur bei Worten bewenden lassen. So hat die Bundesrepublik Deutschland von 1975 bis 1985 etwa 2,1 Mrd DM für medizinische Maßnahmen in den Entwicklungsländern aufgewendet. Sie förderte damit in erster Linie Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen wie Impfaktionen, die medizinische Betreuung von Kindern, die Sanierung der Wasserversorgung und die Bekämpfung des Hungers. Mehr als 2 000 Experten wurden von der Bundesregierung zur Unterstützung medizinischer und damit präventiver und rehabilitativer Maßnahmen im gleichen Zeitraum in diese Länder entsandt.

Ständig werden mit finanzieller Unterstützung aus dem Bundeshaushalt durch sogenannte Mittlerorganisationen in vielen Entwicklungsländern Einzelprojekte für Behinderte gefördert. Durch sie sollen diese Staaten in die Lage versetzt werden, eigene Rehabilitationsmaßnahmen selbständig durchzuführen. Zu erwähnen sind auch die Hilfen, die kirchliche Organisationen den Behinderten in der Dritten Welt leisten und die den staatlichen Hilfen in Art und Umfang kaum nachstehen. Die Bundesregierung wird ihre Hilfe ungeachtet der Tatsache fortsetzen, daß zahlreiche andere Industrienationen bisher für die Behinderten in den Entwicklungsländern recht wenig getan haben.

Nach den bisherigen Erfahrungen steht zu erwarten, daß die nach Stockholm und nach der Erörterung in der 42. Generalversammlung nunmehr begonnene zweite Halbzeit der Dekade und die mit ihr verbundenen Aktivitäten der weiteren Verbesserung des Schicksals der Behinderten förderlich sein werden. Das Internationale Jahr mit seinen Folgewirkungen hat besonders anschaulich gezeigt, daß es sehr wohl möglich ist, im Rahmen der Vereinten Nationen Probleme weltweit aufzugreifen und einer Lösung näherzubringen.

Das Geheimnis des Erfolges der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe liegt vor allem darin begründet, daß es bisher gelungen ist, die Probleme der Behinderten ausschließlich unter sachlichen Gesichtspunkten aufzugreifen und politisch motivierte Absichten aus der Debatte herauszuhalten. Insoweit können das Internationale Jahr und die Dekade der Behinderten gerade in der gegenwärtigen Phase der Diskussion um eine Reform der Vereinten Nationen ein Beispiel setzen. *Gerhard Greza* □

Menschenrechtsausschuß: 31. Tagung — Vier Staatenberichte, zahlreiche Individualbeschwerden — Telegramm nach El Salvador (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1987 S.176ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Seinen Erstbericht legte Sambia (CCPR/C/36/Add.3) dem Menschenrechtsausschuß auf dessen 31. Tagung vor; aus Trinidad

und Tobago (CCPR/C/37/Add.7), Rwanda (CCPR/C/46/Add.1) und Dänemark (CCPR/C/37/Add.5) standen Zweitberichte zur Prüfung an. Das 18köpfige Expertengremium (Zusammensetzung: VN 4/1987 S.152) trat vom 26. Oktober bis zum 13. November 1987 im Genfer Völkerbundpalast zusammen; seine Tagung war wieder von einer Arbeitsgruppe — der dieses Mal die Sachverständigen aus Ecuador, Frankreich, Polen, Senegal und Sri Lanka angehörten — vorbereitet worden (19.-23.10.).

Einen guten Eindruck hinterließ die Delegation aus *Sambia,* die bereitwillig die Fragen des Ausschusses beantwortete und so die spärlichen Angaben des äußerst kurzen Erstberichts zu vervollständigen suchte. »Wenn es im Südlichen Afrika ein unabhängiges Land gibt, das keinen Frieden kannte, so ist es mein Land.« Mit diesen Worten machte der Delegierte auf die schwierige Lage Sambias als Frontstaat aufmerksam — ein Staat, der sich aus insgesamt 73 verschiedenen ethnischen Gruppen zusammensetzt, sich nach seiner Unabhängigkeit im Oktober 1964 im Zentrum der Befreiungskämpfe befand und um sein Überleben kämpfen mußte. Die bewaffneten Auseinandersetzungen in Rhodesien, Angola und Mosambik hätten äußerst negative Auswirkungen auch auf Sambia, das zum Gastland Tausender von Flüchtlingen aus diesen Ländern geworden sei. Einige dieser Flüchtlinge seien zweifelsfrei feindliche Agenten, die Sambia zu destabilisieren trachteten. Um dieser Situation gewachsen zu sein, habe Sambia den Ausnahmezustand verhängt, ohne allerdings den Schutz der Menschenrechte einzuschränken. Auf das politische System angesprochen, erklärte der Vertreter, Sambia sei ein Einparteistaat, in dem aber freie Wahlen abgehalten würden; bei den letzten Wahlen 1983 hätten sich 760 Kandidaten um 125 Parlamentssitze beworben. Die Sanktionen gegen Rhodesien hätten sein Land wirtschaftlich stark in Mitleidenschaft gezogen, so daß Sambia in seinem Bestreben um wirtschaftliche Entwicklung das ganze Volk habe einen und mobilisieren müssen. Die existenznotwendige politische Stabilität sei so erreicht worden, die nicht zuletzt auch eine Garantie der Menschenrechte ermögliche. Damit wollte der Delegierte dem Einwand zuvorkommen, ein Einparteistaat sei mit den Paktrechten unvereinbar. Ein Experte nahm zu diesem Problem Stellung und erklärte, der Ausschuß bevorzuge keine Form politischer Organisation; entscheidend sei vielmehr die volle und freie Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben. Andere Mitglieder jedoch zeigten sich besorgt über die Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die ein solches System mit sich bringe.

Dieselben Bedenken wurden auch gegenüber *Rwandas* ›Nationaler Revolutionsbewegung für die Entwicklung‹ geäußert, die der Vertreter dieses Staates allerdings nicht als Partei verstanden wissen wollte, sondern als Organisation, die die Bevölkerung eine und mit deren Hilfe Frieden, wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt sowie nationale Einheit gesichert werden könnten. Sehr offen, wie die Experten positiv vermerkten, wurden auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Paktrechte angesprochen. Rwanda habe zwar die für die innerstaatliche Anwendung der Rechte notwendige innerstaatliche Gesetzgebung erlassen, doch fehltem seinem Land, so der Vertreter, die materiellen Mittel für ihre vollständige Verwirklichung. Arbeitslosigkeit, extreme Knappheit an Ackerland, Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet von Erziehung und Gesundheit sowie Mangel an ausgebildeten Arbeitskräften wurden als besonders schwerwiegende Hindernisse benannt. Bedenken äußerte der Ausschuß über die hohe Zahl von Todesurteilen in den letzten fünf Jahren — in 500 bis 600 Fällen wurde die Kapitalstrafe vorwiegend für Mord verhängt — ebenso wie gegen die Praxis, Gefangene bis zu 30 Tagen in absoluter Dunkelhaft zu halten. Dieses Problem sei auch den Behörden bewußt, räumte der Vertreter Rwandas ein, doch fehlten zur Zeit die Mittel für eine Modernisierung der Gefängnisse. Einen »enormen Fortschritt« im Bereich der Menschenrechte stellte der Ausschuß abschließend fest und gab seiner Hoffnung Ausdruck, die Delegation möge ihrer Regierung die Anregungen und Bedenken der Experten unterbreiten, um die Lösung der noch verbleibenden Schwierigkeiten zu beschleunigen.

Ihr Land, so die Delegierte aus *Trinidad und Tobago,* sei ein demokratischer Rechtsstaat, der sich um die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten bemühe. Ein herausragendes Ereignis seit der Vorlage des Erstberichts seien die Wahlen 1984 gewesen, die die 30jährige Regierungszeit des früheren Regimes beendet und eine neue Regierung an die Macht gebracht hatten. Nach Ansicht der Experten hat Trinidad und Tobago im Hinblick auf eine Verwirklichung der Menschenrechte schon einiges erreicht, doch stehe die Lösung von Problemen wie Haftzeiten, Rechte Inhaftierter, Todesstrafe und Freizügigkeit noch aus. Die Todesstrafe, so die Vertreterin des Karibikstaates, sei zwar gesetzlich für Delikte wie Mord, Hochverrat und Piraterie vorgesehen, doch gerate diese Strafe, die seit 1979 nicht mehr vollstreckt worden sei, zunehmend in die öffentliche Diskussion. Unklar blieb die in Trinidad und Tobago zulässige Dauer der Untersuchungshaft. Hierzu wurde lediglich ausgeführt, die Gerichte bemühten sich um eine möglichst zügige Abwicklung der Prozesse, zudem habe der Inhaftierte verschiedene Beschwerdemöglichkeiten.

Sowohl den informativen Bericht *Dänemarks* als auch die Kooperationsbereitschaft der Delegation, die einen effektiven Dialog ermöglichte, hob der Ausschuß lobend hervor. Alle Paktbestimmungen würden vom innerstaatlichen Recht abgedeckt, wenn auch der Pakt als solcher nicht in das dänische Rechtssystem inkorporiert worden sei. Gleichberechtigung, Datenschutz, Minderheitenrechte, Religions- und Meinungsfreiheit waren einige der Diskussionspunkte. Insgesamt beurteilte der Ausschuß den Stand der Menschenrechte in Dänemark sehr positiv; Kritik wurde nicht laut.

Neben den Staatenberichten prüfte der Ausschuß hinter verschlossenen Türen 31 Individualbeschwerden und konnte damit einen erheblichen Teil der anhängigen Verfahren (75) behandeln. Abgeschlossen wurden fünf Fälle; drei Beschwerden wurden für unzulässig erklärt.

Auch die Kommentierung der Vorschriften des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte wurde mit Anmerkungen zu Artikel 17 (Schutz der Privatsphäre) fortgesetzt.

Am 30. Oktober schließlich nahm der Ausschuß im Konsens den Text eines Telegramms an die Regierung El Salvadors an, in dem er seine Bestürzung über die Ermordung des Vorsitzenden und letzten lebenden Mitglieds der salvadorianischen Menschenrechtskommission, Herbert Anaya Sanabria, ausdrückte und die Regierung um Informationen über die in diesem Fall ergriffenen Maßnahmen ersuchte.

Martina Palm-Risse □

Menschenrechts-Unterkommission: Gremium in der Krise? — Einsatz für UN-Bedienstete — Zurückhaltung gegenüber Abschaffung der Todesstrafe (7)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1986 S.37 fort.)

I. Wegen der angespannten Finanzlage der Vereinten Nationen konnte die 39. Tagung der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* (Zusammensetzung: VN 5/1987 S.180) 1986 nicht durchgeführt werden; sie fand ein Jahr später statt, und zwar vom 10. August bis zum 4. September 1987 in Genf.

Die Vertagung blieb nicht ohne Folgen: Viel zu viele Themen mußten behandelt werden, was dazu führte, daß sie oft unstrukturiert und vor allem recht oberflächlich erörtert wurden. Dieses Problem wurde von einigen Experten offen angesprochen, ohne daß sich allerdings für die Zukunft konkrete Änderungen abzeichnen. Immerhin ist eine erneute Unterbrechung des Tagungsrhythmus nicht zu befürchten. Bei der Eröffnung der Session, bei der auch des verstorbenen Sachverständigen Chowdhury gedacht wurde, betonte die griechische Expertin Erica-Irene Daes, die den Vorsitz an Leandro Despouy aus Argentinien übergab, daß eine kontinuierliche Arbeit der Unterkommission und deren Stärkung von entscheidender Bedeutung auch für die Vereinten Nationen und die Weltgemeinschaft sei. Gerade deshalb war die Arbeitsunterbrechung 1986 als schmerzhafte Störung empfunden worden. Jan Martenson, Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen für Menschenrechte, nahm später zu den Kürzungen im Bereich der Menschenrechte Stellung, um zu unterstreichen, daß nicht nur die Unterkommission von der Finanzmisere betroffen gewesen sei; als Ursache führte er — am Beispiel des Rassendiskriminierungsausschusses — an, daß die Mitgliedstaaten ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen. Ergänzend hinzuweisen ist freilich darauf, daß der Menschenrechts-Unterkommission auch eine Rolle im sogenannten ›1503-Verfahren‹ zur Untersuchung krasser Menschenrechtsverletzungen zukommt; nicht allen Staaten wird es unangenehm gewesen sein, daß entsprechende Beratungen 1986 unterblieben.

Zur Zeit kann man sich des Eindrucks kaum erwehren, daß die Unterkommission in einer Krise steckt. Mehrfach wurde die zunehmende Politisierung und Emotionalisierung der Arbeit bemängelt. Enttäuschung über die Arbeit der Unterkommission hatte bereits die Resolution 1987/35 der Menschenrechtskommission erkennen lassen; diesem Gremium geht es vor allem darum, die Arbeit der Unterkommission mit der eigenen zu koordinieren. Außerdem wurde die Flut von Resolutionen und Beschlüssen gerügt. Nicht zuletzt der Ausfall der Tagung des Jahres 1986 hat aber einer spürbaren Verminderung ihrer Zahl entgegengewirkt. Daß es die Menschenrechtskommission mittlerweile abgelehnt hat, dem Wunsch der Unterkommission nachzukommen, ihr Mandat auf die Behandlung der Menschenrechtsproblematik insgesamt auszudehnen, fügt sich in dieses Bild. Nicht nur bei der Bestimmung ihrer Aufgaben und deren Bewältigung tut sich die Unterkommission schwer; einige ihrer Mitglieder halten es für erforderlich, die Unabhängigkeit der Experten zu sichern, indem zum Beispiel die geheime Abstimmung eingeführt wird. Es ist angesichts der Reaktion auf diesen Vorschlag nicht zu erwarten, daß er umgesetzt werden wird. Der Vorstellung von der Unabhängigkeit des Sachverständigen entspricht es jedenfalls nach Auffassung einiger Mitglieder des Gremiums nicht, wenn die Verhinderung eines Experten, der noch dazu Sonderberichterstatter ist, nicht von ihm selbst, sondern von der Regierung seines Herkunftslandes mitgeteilt wird. So geschehen im Fall des rumänischen Experten Dumitru Mazilu.

II. Dies ist kein Einzelfall. Immerhin hat die Unterkommission festgestellt, daß etwa 50 Angehörige des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen derzeit inhaftiert sind, vermißt oder festgehalten werden. Zu ihrer 40. Tagung soll der Generalsekretär einen detaillierten Bericht zur Situation solcher Bediensteter der Vereinten Nationen und ihrer Familienangehörigen abgeben. An die Menschenrechtskommission erging die Aufforderung, sich dafür einzusetzen, daß der Rumäne Liviu Bota, Direktor des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) wieder an seinen Arbeitsplatz und zu seiner Familie nach Genf zurückkehren kann. Er wurde im Dezember 1985 zu Konsultationen nach Bukarest zurückgerufen; im März 1986 unterbreiteten die rumänischen Behörden dem UN-Generalsekretär die Demission Botas, die Javier Pérez de Cuéllar nicht annahm. Im Februar 1988 konnte Bota wieder nach Genf zurückkehren.

III. Im Verlauf der Tagung befaßte sich die Unterkommission mit einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen in aller Welt, von der Behandlung der Geisteskranken in Japan bis zur Situation in Kamputschea, Indonesien, Paraguay, Südkorea, der Türkei und Osttimor (zu diesem Thema äußerte sich erstmals ein Betroffener).

Anders als bei vorangegangenen Tagungen erhielten die nichtstaatlichen Organisationen überaus reichlich Gelegenheit, ihre Anliegen vorzutragen. Dadurch wurde die Dikussion unter den Sachverständigen selbst beschnitten. Außerdem hatten die einzelnen Beiträge eher den Charakter von Erklärungen als von Diskussionsbeiträgen. Allenfalls kam es noch zu einer — in der Regel den Vorwurf zurückweisenden — Replik des Beobachters des angesprochenen Staates; etwa als der amerikanische stellvertretende Experte John Carey die Aufmerksamkeit auf die Praktiken der Familienzusammenführung zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland lenkte und die Beobachterin der DDR, Tatjana Ansbach, daraufhin vortrug, daß die Zahl der Reisenden und Übersiedler seit dem Grundlagenvertrag gestiegen sei und die Einwohner der DDR extensiv in andere Länder reisen könnten.

Die Sacharbeit der Experten wurde außerdem mehrfach durch das Fehlen von Übersetzungen erschwert.

IV. Eine Resolution, die sich mit der Situation in der Türkei befassen und die Einsetzung eines Sonderberichterstatters empfehlen sollte, fand keine ausreichende Mehrheit; mit 9 gegen 5 Stimmen wurde bei 2 Enthaltungen — notabene bei 16 Stimmabgaben in einem Gremium, das 26 Mitglieder umfaßt — auf Nichtbefassung erkannt. Der Sonderberichterstatter hätte unter anderem die Lage der nichttürkischen Volksgruppen und der religiösen Minderheiten untersuchen sollen. Im Vorfeld der Abstimmung wies der Beobachter der Türkei darauf hin, daß das Bild von der Menschenrechtslage in seinem Land von Fehlinformationen und Übertreibungen bestimmt sei, wenn er auch einräume, daß auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht alles perfekt sei.

V. Nichtbefassung wurde auch bezüglich eines II. Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe beschlossen (+4; −3; =6). In der Diskussion hatte unter anderem der jordanische Experte Al Khasawneh darauf hingewiesen, daß im islamischen Recht für manche Straftaten die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben ist; seiner Schätzung nach wollen derzeit 135 Staaten die Todesstrafe beibehalten, wogegen 40 Staaten zur Abschaffung bereit seien, was sie auch ohne Zusatzprotokoll tun könnten. Der Beobachter der Bundesrepublik Deutschland, Reinhard Hilger, hatte sich für eine Form der Ergänzung des Paktes ausgesprochen, die den Staaten die freie Wahl des Beitritts gewährt. Im übrigen hatte er auf die Initiative der Bundesrepublik Deutschland zur Abschaffung der Todesstrafe vor der Generalversammlung 1980 hingewiesen. *Birgit Laitenberger* □

Abschaffung der Todesstrafe: Initiative der Bundesrepublik Deutschland noch weit vom Erfolg entfernt — Studie des Sonderberichterstatters Marc Bossuyt (8)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 2/1983 S.63 an.)

I. Schon im Jahre 1980 hatte die Bundesrepublik (unterstützt von Costa Rica, der Dominikanischen Republik, Italien, Österreich, Portugal und Schweden) die Ausarbeitung eines II. Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) angeregt, dessen Ziel die weltweite Abschaffung der Todesstrafe sein soll. Doch bislang kamen die Arbeiten zu diesem Komplex nur äußerst schleppend voran: Die Generalversammlung hatte die Menschenrechtskommission mit Resolution 37/192 vom 18. Dezember 1982 zunächst aufgefordert, den Vorschlag eines II. Fakultativprotokolls zu überprüfen. Die Menschenrechtskommission wiederum betraute ihre Unterkommission mit dieser Angelegenheit (Resolution 1984/19 v.6.3.1984). Diese schlug daraufhin vor, einen Sonderberichterstatter zu beauftragen, das Für und Wider eines solchen Fakultativprotokolls zu untersuchen; auf Empfehlung der Menschenrechtskommission kam der Wirtschafts- und Sozialrat diesem Vorschlag nach (Resolution 1985/41 v.30.5.1985).

Seite Mitte letzten Jahres liegt die Studie des Sonderberichterstatters, des Belgiers Marc Bossuyt, vor (E/CN.4/Sub. 2/1987/20 v.29.6. 1987), die in ihrem ersten Teil die Behandlung der Todesstrafe im internationalen Recht untersucht, um sich im zweiten Teil den Vor- und Nachteilen eines Zusatzprotokolls zu widmen. Die Unterkommission verstand sich freilich nicht zu einer positiven Würdigung der Studie; ein Entschließungsentwurf, der auf die ausdrückliche Anerkennung der Arbeiten Bossuyts sowie die Weiterleitung der Analyse und der dazu abgegebenen Kommentare an die Menschenrechtskommission abzielte, wurde — wie im Bericht über die 39. Tagung der Unterkommission schon erwähnt — auf Grund einer Entscheidung zur Nichtbefassung gar nicht erst zur Abstimmung gestellt.

Dessen ungeachtet entschied die Generalversammlung am 7. Dezember 1987 in ihrem Beschluß 42/421 gegen 15 Stimmen islamischer Staaten sowie Singapurs, die Erörterungen zu einem II. Fakultativprotokoll auf ihrer 44. Tagung fortzusetzen; 64 Länder (darunter die beiden deutschen Staaten) befürworteten den Beschluß, 57 (darunter die beiden Supermächte) enthielten sich.

II. Auf universelle Geltung angelegt ist Artikel 6 des IPBPR über das Recht auf Leben, dessen Absätze 2 bis 6 die Todesstrafe behandeln. Sie ist danach zwar zulässig, doch nur unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen: Sie darf nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Tatzeit in Kraft waren und die den Bestimmungen des Paktes und der Genozid-Konvention nicht widersprechen. Ihre Vollstreckung ist nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils zulässig; Amnestie, Begnadigung oder Strafumwandlung können immer gewährt werden. Die Abschaffung der Kapitalstrafe wird deutlich favorisiert, wie Art.6 Abs.6 zeigt. So erklärte auch der Menschenrechtsausschuß bei der Prüfung von Staatenberichten aus Mali und Guinea (A/36/40, Ziff.235; A/39/40, Ziff.145), es sei der Zweck dieser Bestimmung, die Staaten zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe zu bewegen. In seinen ›Allgemeinen Bemerkungen‹ zu dieser Vorschrift betonte der Ausschuß, sie lege eindeutig allen Staaten die Abkehr von dieser Strafart nahe; »alle Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe« seien »als Fortschritt in Richtung auf die Verwirklichung des Rechts auf Leben . . . anzusehen« (A/37/40, Anhang V).

Auch regionale Menschenrechtsinstrumente befassen sich mit der Kapitalstrafe.
Neben Art.2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zum Recht auf Leben widmet sich das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK der Todesstrafe. Sie ist danach grundsätzlich abgeschafft und darf nur ausnahmsweise für Delikte vorgesehen werden, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden. Vertragsparteien sind bislang allerdings nur acht Staaten (Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden), sieben weitere Länder haben unterzeichnet (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Norwegen, Schweiz) und damit ihre positive Haltung gegenüber dem Abkommen ausgedrückt.
Eine dem Pakt vergleichbare Bestimmung enthält Art.4 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, die die Zulässigkeit der Todesstrafe ebenfalls von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht. So darf sie unter anderem nicht für politische Straftaten verhängt werden; ihre Abschaffung wird auch in diesem Vertrag stark befürwortet. Sowohl der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof als auch die Interamerikanische Menschenrechtskommission haben die restriktive Tendenz dieser Vorschrift betont, deren Anliegen eine Abkehr von der Todesstrafe auf dem amerikanischen Kontinent sei. Beigetreten sind diesem Vertragswerk bislang 19 amerikanische Staaten.
Keinen speziellen Artikel über die Todesstrafe enthält die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker. Ihr Art.4 über den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit legt lediglich fest, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf. Diesem Vertrag — in Kraft seit dem 21. Oktober 1986 — waren bis November 1987 33 OAU-Mitglieder, darunter die Sahara-Republik (ADRS), beigetreten.
Daneben enthält auch das humanitäre Völkerrecht Regelungen über die Kapitalstrafe. So beinhalten die Genfer Konventionen von 1949 zum Teil detaillierte Bestimmungen über die Anwendung dieser Strafe in internationalen bewaffneten Konflikten. Die III. Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen stellt Verfahrens- und Schutzbestimmungen für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe an Kriegsgefangenen auf (Art.100, 101). Noch weiter geht der Schutz des Art.68 der IV. Genfer Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung, der die Möglichkeiten zur Verhängung dieser Strafe signifikant einschränkt: Zulässig ist sie nur für wenige Delikte wie Spionage und Sabotage — dies sind allerdings höchst dehnbare Begriffe —; zudem darf die Strafe nicht schwerer sein, als sie vor der Besetzung ausgefallen wäre. Darüber hinaus ist ein festgelegtes Verfahren einzuhalten (vgl. Art.74, 75). Weitere Einschränkungen finden sich im 1. Zusatzprotokoll (v.10.12.1977) zu den Genfer Konventionen betreffend den Schutz der Opfer in internationalen bewaffneten Konflikten.
Weniger ausgeprägt ist der Schutz in nichtinternationalen Konflikten, etwa in Bürgerkriegen. In dem für alle Genfer Konventionen gleichlautenden Art.3 wird ein unbedingt einzuhaltender Mindeststandard festgelegt, wonach unter anderem Hinrichtungen von durch diese Vorschrift geschützten Personen (Nicht-Kombattanten, Kampfunfähige, kapitulierende Streitkräfte) ohne ordentliches und faires Gerichtsverfahren verboten sind.
Ein 2. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer in nicht-internationalen Konflikten (v.10.6.1977) schützt Minderjährige, Schwangere und Mütter kleiner Kinder vor der Todesstrafe (Art.6).
Neben den genannten vertraglichen Regelungen behandeln zahlreiche Resolutionen der Vereinten Nationen das Problem der Todesstrafe, schränken ihre Zulässigkeit ein und fordern immer wieder zur völligen Abschaffung dieser Strafe auf (so die Resolution 2857(XXVI) der Generalversammlung v. 20.12.1971 und die Resolution 1986/10 des Wirtschafts- und Sozialrats v.21.5.1986). Auch im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden UN-Kongresse, die die Untersuchung und Verbesserung der Situation von Strafgefangenen sowie eine Humanisierung des Strafvollzuges zum Gegenstand haben, steht diese Frage auf der Tagesordnung. Auf dem letzten Kongreß, 1985 in Mailand (vgl. VN 3/1986 S.111f.), wurden alle Staaten aufgefordert, zumindest die durch die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats aufgestellten Garantien zugunsten der zum Tode Verurteilten einzuhalten.
Ebenfalls im Fünfjahres-Intervall legt der Generalsekretär dem Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über Entwicklungen, Schutzmaßnahmen und Trends betreffend die Todesstrafe vor (zuletzt E/1985/43 mit Add.1). Danach stellt sich die Situation zur Zeit wie folgt dar:

- 29 Staaten haben die Todesstrafe zur Gänze gesetzlich abgeschafft,
- 12 Länder sehen sie nur noch für außerordentlich schwere Delikte vor,
- 2 Staaten haben sie zwar noch nicht gesetzlich abgeschafft, doch wurde die Todesstrafe schon seit über vierzig Jahren nicht mehr verhängt,
- 9 weitere Länder haben sie seit über zehn Jahren nicht mehr verhängt und damit ebenfalls de facto abgeschafft.

Doch mehr als doppelt so viele Staaten haben die Kapitalstrafe beibehalten:

- 19 Staaten in Nordafrika und dem Nahen Osten,
- 43 Staaten im Afrika südlich der Sahara,
- 23 Länder aus dem asiatischen und pazifischen Raum,
- 11 osteuropäische sowie
- 17 lateinamerikanische und karibische Länder.
- Aus der westlichen Gruppe behielten nur Liechtenstein (wo allerdings seit 1785 niemand mehr hingerichtet wurde) und einige Einzelstaaten der USA die Todesstrafe gesetzlich bei.

Ausweislich des letzten Berichtes ließen sich die Staaten bei ihrer Entscheidung über die Abschaffung der Todesstrafe von drei Hauptfaktoren beeinflussen:

- Es ist empirisch nachgewiesen, daß die Todesstrafe die Gesamtkriminalitätsrate nicht beeinflußt.
- Die Todesstrafe wird von vielen Staaten als unvereinbar mit dem Schutz menschlichen Lebens empfunden.
- Einige Staaten bezogen sich auf die öffentliche Meinung, die die Abschaffung der Kapitalstrafe gefordert habe.

Die neueste Untersuchung über die Todesstrafe wurde vom Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Verteidigung (UNSDRI) in Rom für ein internationales Seminar über die Todesstrafe in Siracusa (Italien) im Mai 1987 angestellt, die unter anderem Erkenntnisse von Amnesty International auswertete (E/1985/NGO/1, Ziff.4). Hier werden die sich aus der Todesstrafe ergebenden gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen deutlich:
> Diesem Verfahren wohnt eine gewisse Willkür inne insofern, als nicht erwiesen ist, daß die Todesstrafe das einzig wirksame Abschreckungsmittel ist; zudem verursachen alle Exekutionsmethoden schwerste physische und psychische Qual.
> Die Todesstrafe wird überproportional oft bei Armen und Benachteiligten angewendet. Sie wird als Instrument rassischer, ethnischer, religiöser Unterdrückung mißbraucht.
> Oft werden Todesurteile gerade über politische Gegner verhängt.
> Ein rechtstaatliches, faires Verfahren vor unabhängigen Richtern wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Besondere Gerichte entscheiden hinter verschlossenen Türen über Leben und Tod; oft erfolgt die Vollstreckung nur wenige Stunden nach dem Urteilsspruch.

III. Die Stellungnahmen der Staaten zu dem Entwurf eines II. Fakultativprotokolls variieren entsprechend der von der jeweiligen Regierung befolgten Politik hinsichtlich der Todesstrafe.
Länder, deren nationale Gesetzgebung die Todesstrafe vorsieht, stehen dem Entwurf generell ablehnend gegenüber, allen voran die islamischen Staaten unter Verweis auf die Scharia. Eine angebliche Abschreckungswirkung der Todesstrafe, die öffentliche Meinung sowie Sicherheitsgründe sind die Hauptargumente für eine Beibehaltung dieser Strafe. Überwiegend positiv reagierten Staaten auf den Entwurf, die die Todesstrafe abgeschafft haben oder de facto nicht mehr anwenden. Ihre Verhängung soll jedoch nach der Auffassung einiger dieser Länder in Kriegszeiten und für schwere militärische Dienstvergehen zulässig bleiben. Diese unterschiedlichen Haltungen spiegelten sich auch in den Diskussionen im 3. Hauptausschuß der Generalversammlung und in der Menschenrechtskommission wider. Auch in der Unterkommission beriefen sich Befürworter der Kapitalstrafe auf ihre Abschreckungswirkung besonders auf Terroristen und das organisierte Verbrechen. Ein Fakultativprotokoll sei sinnlos, solange der überwiegende Teil der internationalen Gemeinschaft nicht beitrittswillig sei; das Protokoll habe dann mehr den Charakter eines Versprechens. Die Mehrzahl der Stimmen wurde jedoch für die Abschaffung der Todesstrafe laut — irreparable Justizirrtümer, Unvereinbarkeit mit dem Resozialisierungsgedanken, Mißbrauchsmöglichkeiten, Grau-

samkeit der Strafe, fehlende Abschreckungswirkung und nicht zuletzt Unvereinbarkeit mit dem Recht auf Leben waren hier die zentralen Argumente. Nur wenige Äußerungen allerdings bezogen sich auf den Entwurf selbst, hauptsächlich wurde die Diskussion um das Für und Wider der Todesstrafe geführt.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und der oben wiedergegebenen Untersuchungen analysierte der Sonderberichterstatter den Entwurf und schlug eine Reihe von Änderungen vor.

In einer Präambel soll vorab betont werden, daß die Abschaffung der Todesstrafe der Stärkung von Menschenwürde und -rechten, insbesondere des Rechts auf Leben, diene; zudem soll das Ziel des Protokolls — die weltweite Abschaffung der Todesstrafe — klar hervorgehoben werden.

Art.1, die Zentralbestimmung, soll so klar und eindeutig formuliert werden, daß sie unmittelbar anwendbar sein kann. Während der 1. Absatz das Verbot von Exekutionen beinhaltet, fordert Abs.2 die künftigen Vertragsparteien auf, alle notwendigen Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe zu ergreifen.

Eingedenk der Regelungen des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK und der Einwände einiger, zur Abschaffung der Todesstrafe grundsätzlich bereiter Staaten soll Art.2 solche Vorbehalte zulassen, die die Todesstrafe in Kriegszeiten für schwere militärische Dienstvergehen betreffen.

Nach einem neu eingefügten Art.3 sollen Staaten in ihren Berichten über die Verwirklichung der Paktrechte auch über Fortschritte bei der Abschaffung der Todesstrafe informieren. Zudem — so Art.4, 5 — sollen die Bestimmungen des II. Fakultativprotokolls auch Gegenstand von Staaten- und Individualbeschwerden sein können. Nach Art.6 schließlich sind sie notstandsfest und — bis auf die in Art.2 genannten Ausnahmen — vorbehaltsfeindlich.

Abschließend stellt Bossuyt fest, Zweck seiner Untersuchung sei es nicht, Staaten zur Abschaffung der Todesstrafe oder zum Beitritt zu dem Protokoll zu zwingen; doch sei weltweit die Tendenz zur Abkehr von dieser Strafe zu beobachten. Es gibt seiner Ansicht nach keinen Grund, warum Staaten, die noch nicht zur Abschaffung bereit sind, eine dahin gehende Initiative anderer Staaten behindern sollten. Mit seiner Untersuchung, so die Hoffnung des Sonderberichterstatters, soll den zuständigen UN-Organen eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben werden, um einen großen Schritt nach vorn tun zu können bei der Verwirklichung des grundlegendsten aller Menschenrechte: des Rechts auf Leben. *Martina Palm-Risse* □

Recht, jedes Land einschließlich des eigenen verlassen und wieder zurückkehren zu können: Sonderberichterstatter legt den ersten Teil seiner Untersuchung vor (9)

I. »Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren«, postulierte die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 in ihrem Artikel 13, Absatz 2. Untersuchungen der Vereinten Nationen über Inhalt und Umfang der Aus- und Einreisefreiheit folgten und haben mittlerweile eine lange Geschichte: Schon 1952 hatte die Menschenrechts-Unterkommission ein Arbeitsprogramm zur Behandlung dieser Fragen aufgestellt. Später befaßte sich José D. Inglès als Sonderberichterstatter mit diesem Themenkreis und legte 1963 der Unterkommission einen entsprechenden Bericht vor (E/CN.4/Sub.2/229/Rev.1), die daraufhin eine Reihe von Grundsätzen zum Recht auf diskriminierungsfreie Aus- und Wiedereinreise entwarf. Die Menschenrechtskommission, an die der Bericht weitergeleitet wurde, befaßte sich jedoch erst 1973 mit dem Inglès-Report. Im selben Jahr betonte der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1788(LIV) die Bedeutung dieser Rechte und forderte alle Staaten auf, die von der Unterkommission aufgestellten Prinzipien, einschlägige UN-Entschließungen sowie Art.13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) festgeschriebenen Garantien in ihrer nationalen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis zu berücksichtigen. Auf ihr Ersuchen wurde die Unterkommission vom Generalsekretär über die Überlegungen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zum Inglès-Bericht informiert (E/CN.4/Sub.2/1982/27). Auf Vorschlag der Unterkommission bestimmte der Wirtschafts- und Sozialrat den Sambier Chama L. C. Mubanga-Chipoya zum Sonderberichterstatter und beauftragte ihn, einen Nachfolgebericht zu dem Inglès-Report zu erstellen (Resolution 1984/29 v. 24.5. 1984); er legte dann einen vorläufigen (E/CN.4/Sub.2/1984/10) und einen Zwischenbericht (E/CN.4/Sub.2/1985/9) vor. Zuletzt forderten Unterkommission und Menschenrechtskommission den Sonderberichterstatter zur Vorlage eines Schlußberichts auf über

- das Recht eines jeden, jedes Land einschließlich seines eigenen verlassen zu können,
- Umfang und Auswirkungen der unter Art.12 Abs.3 des IPBPR möglichen Einschränkungen sowie
- die Möglichkeit, in ein anderes Land einzureisen.

Dieser Schlußbericht liegt nun in seinem ersten Teil vor (E/CN.4/Sub.2/1987/10 v. 10.7. 1987). Der zweite Teil soll in diesem Jahr präsentiert werden und neben einem Deklarationsentwurf über die Aus- und Einreisefreiheit das Recht auf Arbeit, die Abwanderung ausgebildeter Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern, das Recht auf Rückkehr und das Verbot zwangsweiser Ausweisung eigener Staatsangehöriger behandeln. Diese Zweiteilung des Berichts soll verdeutlichen, daß Aus- und Rückreisefreiheit zwar selbständige, aber eng miteinander verknüpfte Rechte sind.

II. Das Recht, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen, ist — neben Art.13 der politisch und moralisch verpflichtenden, aber nicht rechtlich verbindlichen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte — in Art.12 des IPBPR und Art.5 der Rassendiskriminierungskonvention niedergelegt. Darüber hinaus findet es sich in allen regionalen Menschenrechtsverträgen und in einem politischen Dokument, der Schlußakte von Helsinki. Im Gegensatz zur nationalen Gesetzgebung unterscheiden die Menschenrechtsinstrumente nicht zwischen der Emigration und der Ausreise aus anderen Gründen.

In der Allgemeinen Erklärung und dem IPBPR wird die Ausreisefreiheit als Erweiterung der Freizügigkeit verstanden: Jemand, der sich *im* Land nicht frei bewegen darf, ist gleichermaßen an der Ausreise gehindert. Die Beschränkungen der Freizügigkeit für einen Großteil der südafrikanischen Bevölkerung zitiert der Bericht als Beispiel für die Vorenthaltung dieses Rechts in seinen in- und externen Dimensionen. Freizügigkeit als wichtiges Element persönlicher Freiheit ist eng verknüpft mit dem Verbot von Diskriminierung, Sklaverei und ihrer heutigen Erscheinungsform Apartheid. Für einige Gruppen — wie etwa Sinti, Roma und Jenische —, denen weltweit etwa 15 Millionen Menschen zugehören, ist Freizügigkeit eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung ihres Lebensstils.

Nach einer detaillierten Analyse der Entstehungsgeschichte des Art.13 der Allgemeinen Erklärung wendet sich der Bericht der Entstehung des Art.12 des IPBPR zu, der zunächst nur das Ausreiserecht enthalten sollte. Doch später wurde er wegen der Bedeutung gerade dieser Rechte für die Verwirklichung der persönlichen Freiheit um Freizügigkeit und Rückkehrrecht erweitert. Die Debatte im 3. Hauptausschuß der Generalversammlung konzentrierte sich dann vor allem auf mögliche Einschränkungen dieser Rechte. Eine ursprünglich geplante Aufzählung von Ausnahmen wurde zugunsten einer Generalklausel (Art.12 Abs.3) aufgegeben, die die Interessen des einzelnen mit denen des Staates in Einklang bringen soll. Gegen den Widerspruch einiger Staatenvertreter, die befürchteten, eine Nichtaufnahme eines Verbots könne als Billigung solcher Praktiken ausgelegt werden, wurde ein ursprünglich geplantes Verbot willkürlicher Exilierung fallengelassen — Exil sei ohnehin keine übliche Strafart mehr. Ein Einreiserecht sollte zunächst nur Staatsangehörigen des betreffenden Landes zustehen. Doch für Länder, die auch fremden Staatsangehörigen dieses Recht zubilligen, wenn sie einen ständigen Wohnsitz im Land haben, war diese Lösung nicht akzeptabel. So einigte man sich schließlich auf die weitergehende Formulierung, niemandem dürfe willkürlich das Recht entzogen werden, in »sein eigenes Land« einzureisen.

III. Doch wie werden nun diese Rechte in der Praxis gehandhabt?

In manchen Ländern wird die Freizügigkeit in außergewöhnlichen Situationen wie Krieg und Bürgerkrieg beschränkt. Alle Staaten verbieten zudem üblicherweise den Aufenthalt in bestimmten Gebieten aus militärischen und Sicherheitsgründen. Zum Teil werden Freizügigkeitsbeschränkungen auch zu Strafzwecken angeordnet. Solche Maßnahmen werden gemeinhin gebilligt, da sie etwa im Vergleich zu Gefängnisstrafen als milderes Mittel angesehen werden können. Daneben führt der Bericht einige Beispiele unzulässiger Eingriffe in die Freizügigkeitsgarantie an, beispielsweise Nicaraguas zwangsweise Umsiedlung der Miskitos auf

Grund militärischer Notwendigkeiten und vor allem Südafrikas Paßgesetze und Siedlungspolitik.
In der gängigen Staatenpraxis, für die Ausreise aus dem eigenen und vor allem bei der Einreise in einen anderen Staat *Reisedokumente* zu verlangen (Paß, Personalausweis und ähnliches), um kontrollieren zu können, welche Ausländer einreisen, und um sich der Rückkehr derselben in ihr Heimatland versichern zu können, sieht der Sonderberichterstatter eine Überbetonung des Staatsangehörigkeitsgesichtspunktes: Ausländer würden so vor allem unter dem Blickwinkel ihrer Nationalität behandelt, was zu Vorurteilen und internationalen Konflikten beitrage.
Viele Länder verweigern ihren Staatsangehörigen die Ausstellung eines Passes. Solche ungerechtfertigten Praktiken verletzen, so Mubanga-Chipoya, die Ausreisefreiheit. Die Erteilung eines Passes dürfe nicht Gegenstand obskurer Verfahren sein und wie ein Gefallen oder Privileg behandelt werden; nur unter den Voraussetzungen des Art.12 Abs.3 des IPBPR seien Einschränkungen zulässig. Art und Gültigkeitsdauer richtet sich nach den innerstaatlichen Gesetzen: Neben der üblichen Unterteilung in normale Pässe, solche für Regierungsangehörige und Diplomatenpässe stellen einige Länder auch Gruppenpässe für touristische oder berufliche Reisen aus, die in den Händen des Reisegruppenleiters verbleiben. Dies führe zu erheblichen Behinderungen der individuellen Reisefreiheit, ebenso die Aushändigung eines Passes zur Einreise nur in bestimmte (befreundete) Länder. Eine Paktverletzung kann auch darin liegen, daß das Verfahren unangemessen lang, kompliziert und aufwendig gestaltet wird. Bedenken begegnet auch die Regelung, neben einem Paß ein Ausreisevisum zu verlangen, das nur für einen bestimmten Zeitraum, bestimmte Länder oder eine festgelegte Anzahl von Reisen gültig ist. Solche zusätzlichen Erschwernisse sollten nur aus legitimen Gründen erfolgen. Da der Besitz gültiger Reisedokumente eine Voraussetzung für die Einreise in ein anderes Land ist, so das Fazit des Berichts zu diesem Aspekt, kommt ihre Vorenthaltung einem Reiseverbot gleich. Aus dem Ausreiserecht folgt ein Anspruch auf diese Dokumente, die zu vernünftigen Kosten in einem angemessenen Zeitraum ausgestellt werden sollten.
Diskriminierungen sind nach den internationalen Menschenrechtsstandards auch bei der Gewährung der Ausreise verboten. Gerade in dieser Beziehung hat die öffentliche Meinung in den vergangenen Jahren das Unrechtsbewußtsein geschärft, so daß heute kein Staat mehr zugibt, sich diskriminierender Maßnahmen zu bedienen. Umso schwerer, so der Sonderberichterstatter, sind solche — unvermindert fortbestehenden — Praktiken aufzudecken. Die flagrantesten Verletzungen fänden in Südafrika statt, wo etwa schwarze Südafrikaner auf Grund der sogenannten Paßgesetze sich nur selten über 72 Stunden in Städten aufhalten durften und bei Verstößen inhaftiert oder zwangsweise in ihre ›Homelands‹ verbracht wurden. Diese Homelands sind in Wirklichkeit ländliche Slums, die den fast ausschließlich in ›weißen‹ Gebieten angesiedelten Wirtschaftsunternehmen als Reservoir für billige Arbeitskräfte dienen. Seit kurzem wird ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitlicher Ausweis eingeführt, doch bleibt abzuwarten, ob sich die Lage tatsächlich ändert oder ob dies nur eine neue Variante in der Politik des »Wandels ohne Änderung« ist. Doch nicht nur rassische Diskriminierung, auch Ungleichbehandlung von Männern und Frauen — wenn etwa Ehefrauen für den Antrag auf Paßerteilung die Zustimmung des Mannes als ›Familienoberhaupt‹ vorweisen müssen — oder aus religiösen Motiven verletzt die in Art.12 des IPBPR niedergelegten Rechte. So beschränken einige Länder die Einreise oder sogar Rückkehr auf Angehörige einer bestimmten Glaubensrichtung.
Begründete Hoffnungen auf die Erlaubnis, nach Israel auswandern zu können, dürfen sich die 383 000 noch in der Sowjetunion lebenden, ausreisewilligen Juden machen dank der neuerdings liberaleren Politik der sowjetischen Führung.
Oft ist es auch die politische oder sonstige Meinung des Antragstellers, die zur Verweigerung der Ausreiseerlaubnis führt. So wurde etwa auf Anordnung von Präsident Botha 1985 acht weißen südafrikanischen Studenten die Ausreise nach Sambia verweigert, wo sie Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses treffen wollten. Schwarzen Gewerkschaftsführern werden ebenfalls oft keine Pässe ausgehändigt. In Uruguay wurden politisch oder gewerkschaftlich Engagierte benachteiligt — ebenso wie regimekritische Lehrer, Journalisten und Künstler. Schließlich verurteilt der Bericht die Praxis gewisser Staaten, die breite Masse der Bevölkerung an Reisen in Länder zu hindern, wo die Menschen in Kontakt mit Andersdenkenden kommen würden.
Erschwert wird die Verwirklichung der Ausreisefreiheit dadurch, daß vielerorts keine oder nur ineffektive rechtliche Schritte gegen ablehnende Entscheidungen möglich sind. Den Betroffenen sind zudem die rechtlichen Abhilfemöglichkeiten oft nicht hinreichend bekannt. Die Bevölkerung müßte daher stärker informiert und die relevanten Gesetzestexte veröffentlicht und zugänglich gemacht werden. Denn die vorherige Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges ist unter anderem die Voraussetzung dafür, daß der Betroffene auf internationaler Ebene gegen Verletzungen der Ausreisefreiheit vorgehen kann.
Zu Verstößen gegen nationales Recht, aber nicht notwendigerweise gegen die menschenrechtliche Verbürgung der Ausreisefreiheit führen Reaktionen einzelner auf die totale Verweigerung der Ausreise: Hohe Geldstrafen und Gefängnis haben in vielen Staaten diejenigen zu befürchten, die eine illegale Ausreise versuchen. Genannt wurden hier etwa die DDR, die Türkei und Vietnam. In Albanien und der Sowjetunion kann sogar — unter Klassifizierung der Flucht als Landesverrat — die Todesstrafe als Höchststrafe verhängt werden. Solche unangemessen hohen Strafen — ebenso wie der Schußwaffengebrauch an vielen Grenzen — werden in dem Bericht kritisiert; ohnehin seien Strafen nur zulässig, wenn die Betroffenen gegen unter Art.12 Abs.3 des IPBPR erlaubte Vorschriften verstießen.

Martina Palm-Risse □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Westsahara: Weitere Vermittlungsbemühungen des Generalsekretärs — Zweites marokkanisch-algerisches Gipfeltreffen — Mauretaniens Neutralität unter Druck (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1987 S.30f. fort).

I. Die politischen Lösungsversuche im Streit um die einstige Spanische Sahara wurden 1987 auf zwei Ebenen, auf der internationalen durch UN und OAU sowie auf der bilateralen zwischen Algerien und Marokko, ohne erkennbare Erfolge fortgesetzt.
Die bereits im Jahre 1986 auf Initiative des UN-Generalsekretärs in seinem New Yorker Büro geführten Gesprächsrunden — ohne direkte Begegnung der beiden Konfliktparteien, Marokko einerseits, der ›Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro‹ (POLISARIO) andererseits — wurden im April 1987 wiederaufgenommen. Daran schlossen sich weitere Gesprächskontakte an:

- des UN-Untergeneralsekretärs Abdulrahim Farah mit König Hassan II. von Marokko und mit Muhammad Abdelaziz, dem Staatspräsidenten der Arabischen Demokratischen Republik Sahara (ADRS) am 18. beziehungsweise 21. Juni 1987;
- des UN-Generalsekretärs Pérez de Cuéllar und des amtierenden OAU-Vorsitzenden Sassou Nguesso sowohl mit einer sahrauischen als auch mit einer marokkanischen Delegation in Genf im Juli 1987.

Die durchweg enttäuschenden Ergebnisse dieser Kontakte lagen an den unverändert kontroversen Standpunkten der Konfliktparteien hinsichtlich der Voraussetzungen zur Durchführung eines Referendums, insbesondere der marokkanischen Weigerung, in direkte Verhandlungen mit der POLISARIO-Front zum Abschluß eines Waffenstillstands einzutreten und das Referendum ohne administrative und militärische Zwänge unter Aufsicht von UN und OAU durchführen zu lassen.
Ungeachtet dieses Fehlens der politischen Rahmenbedingungen entsandte der Generalsekretär Ende November 1987 eine ›technische Mission‹ in den Konfliktraum und in die Lager der Sahraui-Flüchtlinge im Raum Tindouf (Algerien), um für die Dauer von zwei Wochen die technischen Voraussetzungen für die Durchführung eines Referendums zu prüfen. Die Mission stand unter Leitung des Untergeneralsekretärs Farah aus Somalia und setzte sich aus Fachleuten für Fragen der Logistik und Verwaltung sowie für Organisations-, Wahlrechts- und Sicherheitsfragen zusammen. Die Entsendung der Kommission, deren Untersuchungsergebnisse noch nicht bekannt wurden, stützte sich auf eine gemeinsame Entscheidung von OAU-Vorsitzendem und UN-Generalsekretär, die die Generalversammlung nach vorangegangener Beratung im 4. Hauptausschuß in ihrer Resolution 42/78 am 4. Dezember 1987 zur Kenntnis nahm. Die Entschließung, die im übrigen die bekannte Position der Staatenmehrheit erneut bekräftigt, wurde mit 93 Stimmen ohne Gegenstimme bei 50 Enthaltungen angenommen. Marokko nahm an

der Abstimmung nicht teil, obwohl es 1987 seinen Boykott der Erörterungen der Generalversammlung zur Westsahara eingestellt hatte.

II. Auf der bilateralen Ebene algerisch-marokkanischer Kontakte kam es am 4. Mai 1987 zu einem zweiten Treffen zwischen König Hassan II. und Staatspräsident Chadli Benjedid im Beisein des saudiarabischen Königs Fahd Ibn Abd al-Aziz, der dieses Gipfeltreffen vermittelt hatte. Der Begegnungsort Akid Lutfi, an der algerisch-marokkanischen Grenze, war der gleiche wie bei den ersten direkten Gesprächen im Februar 1983. Das Ergebnis dieses zweiten Treffens entsprach in etwa dem geringen Erfolg des ersten: keine Annäherung der Standpunkte in den substantiellen Fragen des Westsahara-Konflikts. Ein gewisser Abbau bilateraler Spannungen kam darin zum Ausdruck, daß die Fortsetzung bilateraler Kontakte und ein Gefangenenaustausch (150 marokkanische, 102 algerische Soldaten) beschlossen wurde.

III. Militärisch kam es — bei Fortsetzung der Einzelvorstöße von POLISARIO-Truppen gegen die marokkanischen Verteidigungsstellungen — ebenfalls zu keinen wesentlichen Lageveränderungen im anhaltenden Abnutzungskrieg. Der Bau eines weiteren (sechsten) Schutzwalls durch die marokkanischen Streitkräfte verlängerte die ›Mauer-Front‹ von bisher 2 400 auf 2 775 Kilometer Länge, im äußersten Südwesten des Konfliktraums, um den sahrauischen Kampftruppen den Zugang zum Atlantik zwischen Dakhla und La Guera abzuschneiden. Marokko konnte damit die gesamten Küstengewässer der Westsahara unter seine Kontrolle bringen. Rabat glaubt, damit die Verhandlungsposition für den noch immer offenen Fischereivertrag mit der EG-Kommission geklärt zu haben, ungeachtet der völkerrechtlichen Vorbehalte der europäischen Partnerländer.

Mit diesem verlängerten Schutzwall werden wichtige Interessen Mauretaniens berührt. Er führt auf eine Strecke von etwa 220 Kilometern der mauretanischen Grenze entlang. Die marokkanischen Stellungen haben sich bis auf wenige Kilometer der für die mauretanischen Eisenerztransporte wichtigen Eisenbahnlinie Zouèrate-Nouadhibou genähert. Den POLISARIO-Truppen bleibt kaum mehr Bewegungsspielraum, ohne die mauretanische Neutralität zu verletzten. König Hassan soll unter den jetzt gegebenen Verhältnissen den marokkanischen Truppen strikten Befehl gegeben haben, auf das ›Recht der Nacheile‹ zu verzichten und die mauretanische Grenze zu respektieren. Dennoch sieht sich Mauretanien einem wachsenden marokkanischen Druck ausgesetzt. Der Rückhalt durch Algerien, das mit Mauretanien durch den Freundschaftsvertrag von 1983 verbunden ist, wurde durch den Besuch des algerischen Staatspräsidenten am 25. April 1987 in Nouakchott unterstrichen.

Joachim Tzschaschel □

Verwaltung und Haushalt

42. Generalversammlung: Zweijahreshaushalt 1988/89 in Höhe von 1,8 Mrd Dollar beschlossen — Sondertagung zur Finanzkrise? — 75 Mill Dollar aus Bonn (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1986 S.38f. fort. Vgl. auch den Bericht in VN 4/1986 S.141f. sowie Hans Arnold, Von Macht und Geld. Die Weltorganisation im Zeichen der Reformdiskussion, VN 1/1987 S.1ff.).

I. Immer wieder beschäftigt die gegenwärtige finanzielle Notlage der UN die internationale Öffentlichkeit und natürlich die Vereinten Nationen selber. Im letzten Herbst war von drohender Zahlungsunfähigkeit die Rede; diese Gefahr konnte dadurch abgewendet werden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten zwischen Mitte November und Anfang Dezember 1987 insgesamt 100 Mill US-Dollar zahlte. Gleichwohl betrug die Summe der Beitragszurückhaltungen der USA Mitte Dezember noch 252,8 Mill Dollar und somit erheblich mehr als der für 1987 fällige Jahresbeitrag in Höhe von 212,8 Mill.

Am 21. Dezember 1987 hat dann die 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 42/226 den regulären Haushalt der Organisation für die Jahre 1988/89 in Höhe von 1 769 586 300 Dollar beschlossen. Gegenüber dem (berichtigten) Budget 1986/87 von 1 711 801 200 Dollar steigt der neue Haushalt also um knapp 58 Mill Dollar oder rund 3,4vH; die Erhöhung liegt allein in inflations- und wechselkursbedingten Mehrausgaben begründet. Die nominale Steigerung liegt merklich unter den entsprechenden Zuwachsraten bei den großen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in Genf, Paris und Rom, da sich der Wertverfall des US-Dollars hier stärker auswirkt als in New York.

Zum ersten Mal seit Jahren fand die Budgetresolution wieder breite Unterstützung; angenommen wurde sie bei nur einer Gegenstimme (Israel) und drei Enthaltungen (Australien, Japan, USA). Während Israels Ablehnung politisch motiviert ist, wurden die drei Stimmenthaltungen vor allem mit der nicht vertretbaren Gesamthöhe des Haushalts begründet. Die EG-Staaten unterstrichen, daß sie dem Budget trotz Fortbestehens einzelner Vorbehalte zugestimmt hätten, um ihre Unterstützung der vom Generalsekretär unternommenen Reformbemühungen zu dokumentieren. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, daß sich die bei den Haushaltsberatungen offenbar gewordene positive Grundeinstellung in den weiteren Reformanstrengungen im Programm- und Koordinierungsausschuß (CPC) und in der Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (vgl. VN 5/1987 S.171f.) fortsetzen werde.

II. In der Schlußphase der Haushaltsberatungen in New York standen der Reservefonds (contingency fund) und eine mögliche Wiederaufnahme der Tagung wegen der Finanzkrise im Mittelpunkt der Diskussion. Im Haushalts-Abschnitt der Reformresolution 41/213 ist für die Budgets ab 1990/91 ein Reservefonds vorgesehen, aus dem die Kosten aller Zusatzbeschlüsse eines Haushaltsdoppeljahres bestritten werden müssen. Der Generalsekretär hatte empfohlen, diese Regelung versuchsweise schon für das Budget 1988/89 einzuführen. Hierzu konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, da unabhängig von dem teilweise vorgebrachten formalen Einwand zeitlicher Unzulässigkeit die Auffassungen der verschiedenen Gruppen zu seiner Ausgestaltung (insbesondere ob innerhalb oder außerhalb des Budgetplafonds) und zu seiner Höhe noch zu unterschiedlich waren. Nun soll sich die nächste Generalversammlung mit der Frage befassen, ob ein solcher Reservefonds gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem zweiten Jahr des laufenden Budgets eingerichtet werden soll. Diese Lösung war für einen Großteil der Hauptbeitragszahler mitbestimmend für ihre Zustimmung zum Haushalt 1988/89.

Da die Vereinten Nationen auf Grund nichtgezahlter Mitgliedsbeiträge weiterhin beträchtliche finanzielle Probleme haben, wurde immer wieder die Frage einer Sondertagung zur Finanzkrise diskutiert. Zahlreiche Länder erhoben dabei die Forderung, aus dem nun schon Jahre andauernden Mittelengpaß endlich grundlegende politische Konsequenzen zu ziehen und etwa das System der Beitragsfestsetzung neu zu regeln. Es ist zwar unbestreitbar, daß die Balance der geltenden Beitragsskala durch die Nichtzahlungen oder teilweisen Nichtzahlungen einiger Mitgliedstaaten, die Budgetkürzungen zur Folge haben, nicht mehr gewahrt ist und zahlende Mitgliedstaaten ›relativ‹ höher belastet sind. Zweifel erscheinen jedoch angebracht, ob und inwieweit allein eine Neuordnung des Beitragssystems zu einer Besserung der Lage führen kann. Der Präsident der Generalversammlung wurde jedenfalls beauftragt, die Möglichkeit einer Sondertagung in Konsultationen mit dem Generalsekretär und den Regionalgruppen zu erwägen.

Insgesamt ist die von breiter Zustimmung getragene Verabschiedung des Haushalts 1988/89 als Erfolg für die Vereinten Nationen anzusehen. Der Generalsekretär wird dadurch in seinen Reformanstrengungen unterstützt und bestärkt.

III. Für das erste Jahr des Budgetzeitraums 1988/89 gilt noch die von der 40. Generalversammlung beschlossene Beitragsskala, nach der auf die Bundesrepublik Deutschland 8,26vH entfallen. Danach wurden von der Bundesregierung für 1988 unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen der Vereinten Nationen (annähernd 170 Mill Dollar pro Jahr) rund 60 Mill Dollar angefordert. Hinzu kommen noch die Leistungen zu den Sonderhaushalten der friedenssichernden Operationen in Libanon (UNIFIL: rund 11,5 Mill) und auf den Golanhöhen (UNDOF: rund 2,4 Mill) sowie zum Deutschen Übersetzungsdienst (rund 0,6 Mill). Der Gesamtbeitrag der Bundesrepublik Deutschland für 1988 wird demnach knapp 75 Mill Dollar ausmachen.

Lothar Koch □

Rechtsfragen

Seerecht: 5. Tagung (zweiter Teil) der Vorbereitungskommission — J. L. Jesus neuer Vorsitzender — Abgrenzung überlappender Tiefseebergbaufelder im Pazifik — Registrierung der ersten Pionierinvestoren — UN-Delegation in Bonn und Hamburg (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1987 S.143f. fort.)

I. Auf 35 erhöht hat sich die Zahl der Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ; Text: UN Publ. E.83.V.5). 1987 kamen Jemen (Demokratischer), Kap Verde sowie São Tomé und Príncipe hinzu (vorheriger Stand: VN 6/1986 S.204). Es stehen also noch 25 Ratifikationen oder Beitritte aus, damit das SRÜ in Kraft treten kann. Verschiedene Gründe lassen sich dafür anführen, daß sich von den 159 Unterzeichnern bisher nur vergleichsweise wenige entschließen konnten, Vertragspartei zu werden. Zunächst war bis zur Sommertagung 1987 der *Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof* nicht sicher, ob das Tiefseebergbauregime des SRÜ entsprechend dem Mandat der Vorbereitungskommission verwirklicht werden könne. Schon deswegen ist bisher kein Industriestaat Vertragspartei geworden. Daraus erklärt sich auch die Zurückhaltung der Mehrheit der Entwicklungsländer, die sowohl aus politischen als auch aus finanziellen Gründen eine Situation zu vermeiden sucht, daß das SRÜ ohne Beteiligung von wenigstens einem Teil der Industriestaaten in Kraft tritt. Unter den Entwicklungsländern wird jedoch auch eine gegenteilige Auffassung vertreten. Der neue Vorsitzende der Vorbereitungskommission, José Luis Jesus (Kap Verde), und der Vorsitzende der ›Gruppe der 77‹ (G-77), Mauro Mendes de Azeredo (Brasilien), drängen auf ein baldiges Inkrafttreten des SRÜ, weil so Initiativen zur Weiterentwicklung des Tiefseebergbauregimes, zum Beispiel durch weitere Absprachen (›Understandings‹) und entsprechende Ausführungsbestimmungen beschränkt werden können. Sie vernachlässigen dabei Überlegungen des UN-Sekretariats und vieler Staaten, daß die Vorbereitungskommission noch wenigstens zwei bis drei Jahre benötigen wird, um alle ihre Aufgaben zu erledigen — auch die, die keine besonderen Probleme aufwerfen, etwa die Empfehlungen an die Versammlung der Vertragsstaaten, die den Internationalen Seegerichtshof (ISGH) betreffen (Entwurf einer Verfahrensordnung und eines Sitzstaatabkommens, Planungen für Personal, Gebäude, Haushalt).

Die Tatsache, daß das SRÜ fünf Jahre nach dem Ende der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen noch nicht in Kraft getreten ist, behindert aber keineswegs seine Anwendung durch Staaten, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und internationale Gerichte. Das gilt vor allem für die Bestimmungen über das Küstenmeer, die ausschließliche Wirtschaftszone, den Festlandsockel und die Archipelstaaten. 103 von 142 Küstenstaaten haben heute ein Zwölf-Seemeilen-Küstenmeer; 91 Staaten beanspruchen eine 200-Seemeilen-Zone. Das Archipelstaatenregime des SRÜ wenden Antigua und Barbuda, Fidschi, Indonesien, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Malediven, Philippinen, São Tomé und Príncipe, Salomonen, Trinidad und Tobago, Tuvalu sowie Vanuatu an (UN Doc. A/42/688 v. 5.11.1987).

II. Auch die 42. UN-Generalversammlung hat gezeigt, daß alle Industriestaaten unter den Pionierinvestoren auf einer Weiterentwicklung beziehungsweise Änderung des Tiefseebergbauregimes des SRÜ bestehen. Die Pionierinvestoren sind solche Staaten, die auf Grund der Resolution II der III. Seerechtskonferenz (A/CONF.62/121, Annex I) und des ›New York Understanding 1986‹ Anträge auf Zuteilung von Tiefseebergbaufeldern stellen können. Gegenwärtig gehören zu den Pionierinvestoren Belgien, Bjelorußland, Bulgarien, DDR, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn und die Vereinigten Staaten. In der Resolution 42/20 vom 18. November 1987, die mit 142 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen (Türkei und Vereinigte Staaten) und sechs Enthaltungen — Deutschland (Bundesrepublik), Ecuador, Großbritannien, Israel, Peru, Venezuela — angenommen wurde, wird vor allem die Arbeit der Vorbereitungskommission gewürdigt und zur Einhaltung der Bestimmungen des SRÜ aufgefordert.

Die Türkei und die Vereinigten Staaten stimmten gegen die Resolution, weil sie an der Vorbereitungskommission nicht teilnehmen und weiterhin einen Beitritt zum SRÜ ablehnen. Washington hält an der Auffassung fest, daß die Erforschung und Ausbeutung der Tiefseebodenschätze eine Freiheit der Hohen See ist und deshalb Tiefseebergbau auch außerhalb des SRÜ völkerrechtlich zulässig sei, sofern bei der Ausübung dieser Freiheit die Interessen anderer angemessen berücksichtigt werden. Diese Rechtsposition wird heute nur noch von den USA offiziell und mit Nachdruck vertreten. Andere Industriestaaten behandeln diese Frage mit Zurückhaltung, und zwar weniger aus rechtlichen als aus politischen Gründen. Eine gewisse Änderung der amerikanischen Haltung zum SRÜ und der Vorbereitungskommission ist dennoch festzustellen. Die Vereinigten Staaten ignorieren nicht länger die Arbeit der Vorbereitungskommission und erkennen zum Beispiel die Reservierung von Tiefseebergbaufeldern für die Internationale Meeresbodenbehörde, die Registrierung von Pionierinvestoren und die Festlegung von Koordinaten der Felder an. Im amerikanischen Senat ist 1988 eine Anhörung zum SRÜ vorgesehen.

Die sechs Stimmenthaltungen wurden von Staaten geübt, die das SRÜ nicht unterzeichnet haben, aber an der Vorbereitungskommission teilnehmen. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens wird ein Beitritt zum SRÜ grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

III. Die Vorbereitungskommission hat auf ihrer Sommersession 1987 (27.7.—21.8. in New York), die den zweiten Teil ihrer 5. Tagung darstellte, vor allem zwei Entscheidungen getroffen, die für ihre weitere Arbeit von großer Bedeutung sein werden. Trotz verschiedener Bedenken, insbesondere seitens der osteuropäischen Gruppe, wurde José Luis Jesus aus Kap Verde, ein engagierter Vertreter der G-77, am 6. August 1987 per Akklamation zum Vorsitzenden bestimmt. Jesus nimmt seit 1979 an den Seerechtsverhandlungen teil. Er erwarb sich Verdienste um die Übersetzung des SRÜ in die portugiesische Sprache, und seine Kandidatur wurde vor allem von Brasilien und anderen portugiesischsprachigen Staaten unterstützt. Brasilien ist zu den potentiellen Tiefseebergbaustaaten zu zählen und beabsichtigt nicht nur seinen, sondern auch den lateinamerikanischen Einfluß zu stärken, der nach Abschluß der Seerechtskonferenz zugunsten der afrikanischen und asiatischen Staaten zurückgegangen ist.

Am 17. August 1987, dem 20. Jahrestag der Initiative Maltas, beschloß die Vorbereitungskommission, Indien als ersten Pionierinvestor zu registrieren; gleichzeitig wurde ein Tiefseebergbaufeld von etwa dem gleichen wirtschaftlichen Wert für die Internationale Meeresbodenbehörde reserviert. (Malta hatte seinerzeit die Meeresbodenfrage als Tagesordnungspunkt der 22. UN-Generalversammlung durchgesetzt, was zur Einberufung des Meeresbodenausschusses (1968-1973) und zur III. Seerechtskonferenz (1973-1982) führte.) Die beiden Felder liegen im Indischen Ozean. Sri Lanka erhob Bedenken, daß hiervon seine Festlandsockelaußengrenze beeinträchtigt werden könne, für deren Festlegung auf Grund eines ›Understanding‹ der Seerechtskonferenz besondere Kriterien zur Anwendung kommen werden. Die Vorbereitungskommission stellte dazu fest, daß jenes ›Understanding‹ von der Registrierung Indiens unberührt bleibt. Hier wird erneut deutlich, daß die Meeresbodenfrage, obwohl durch das SRÜ grundsätzlich geregelt, noch weitere Verhandlungen nach sich ziehen wird.

IV. Während der Sommertagung 1987 konnte nach vier Jahren Verhandlungen eine Abgrenzung der im Pazifik beanspruchten Tiefseebergbaufelder erfolgen. Eine Registrierung als Pionierinvestor wird nämlich erst dann vorgenommen, wenn die betroffenen Meeresbodengebiete frei von Überlappungen sind. Im Pazifik beanspruchen bisher Frankreich, Japan, die Sowjetunion und einige multinationale Konsortien Tiefseebergbaufelder. Für letztere wurde bei der Vorbereitungskommission noch kein Antrag eingebracht. Gemäß der Resolution II der III. Seerechtskonferenz können Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande und die Vereinigten Staaten für vier Konsortien je ein Tiefseebergbaufeld beanspruchen, sofern der Antragsteller das SRÜ unterzeichnet hat beziehungsweise Vertragspartei ist. Es hatte sich bald herausgestellt, daß die im Pazifik beanspruchten Felder sich teilweise stark überlappen. Eine Abgrenzung wurde durch Änderung des von der Seerechtskonferenz verabschiedeten Tiefseebergbauregimes ermöglicht (vgl. VN 4/1987 S.144). Nach der genannten Resolution II muß der Antragsteller zwei Felder, die aus mehreren Gebieten bestehen können, der Vorbereitungskommission vorschlagen, wobei jedes maximal 150 000 Quadratkilometer groß sein darf. Die Vorbereitungskommission entscheidet, welches der beiden Felder für die Internationale Meeresbodenbehörde zu reservieren ist. Im Laufe von acht Jahren muß der Pionierinvestor die Hälfte des ihm zugeteilten Feldes aufgeben, so daß zur Ausbeutung ein Feld von maximal 75 000 qkm verbleibt. Frankreich, Japan und der Sowjetunion wurde es jedoch auf der Grundlage dreier ›Under-

standings‹ ermöglicht, sich jeweils Gebiete von 52 300 qkm auszuwählen, sofern sie aus den überlappenden Gebieten der Internationalen Meeresbodenbehörde Gebiete von insgesamt 52 300 qkm abtreten. Es wurden von Frankreich 20 000 qkm, von Japan 17 300 qkm und von der Sowjetunion 15 000 qkm zur Verfügung gestellt. Die Abgrenzung gegenüber bestimmten potentiellen Antragstellern, den multinationalen Konsortien, wurde so geregelt, daß Frankreich, Japan und die Sowjetunion auf weitere Gebiete verzichteten und somit ihre revidierten Anträge auf je 75 000 qkm beschränkten. Es wurde vereinbart, daß die Vorbereitungskommission diese Gebiete bis zum Inkrafttreten des SRÜ für die genannten potentiellen Antragsteller zur Verfügung hält. Andere potentielle Antragsteller — beispielsweise eine Gruppe von Staaten Osteuropas — können diese reservierten Gebiete nicht beanspruchen. Am 28. April 1987 wurde in Moskau eine Gesellschaft ›Interoceanmetal‹ des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe mit Sitz in Stettin gegründet, für die die genannten osteuropäischen Staaten ein Feld bei der Vorbereitungskommission anmelden können. — An der Lösung dieser Probleme war neben dem UN-Sekretariat auch die Gruppe der technischen Experten beteiligt, an der 15 Staaten teilnehmen.

Am 17. Dezember 1987, dem Jahrestag der Meeresboden-Prinzipienerklärung — der Resolution 2749(XXV) von 1970 —, beschloß der Lenkungsausschuß der Vorbereitungskommission, der vom 7. bis 18. Dezember in New York tagte, die Registrierung von Frankreich, Japan und der Sowjetunion.

Mit der Registrierung erhält der Pionierinvestor das ausschließliche Recht zur Erforschung von polymetallischen Knollen in dem ihm zugeteilten Feld. Auf Antrag wird nach Inkrafttreten des SRÜ eine Abbaugenehmigung erteilt, sofern der Pionierinvestor Vertragspartei geworden ist. Im Falle von Frankreich, das bei Unterzeichnung des SRÜ erhebliche Bedenken gegen das Tiefseebergbauregime geltend gemacht und eine Ratifikation von der Berichtigung gewisser Bestimmungen abhängig gemacht hat, warten nunmehr einige Fragen auf eine Klärung. Sie betreffen die Feststellung, ob und wann diese Bedenken ausgeräumt sein werden, ob die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die bei Unterzeichnung des SRÜ dieselbe Erklärung abgegeben hat, diese teilen wird und ob eine Ratifikation Frankreichs erfolgen kann.

Der Pionierinvestor hat Antragsgebühren in Höhe von 250 000 US-Dollar zu entrichten. Sie fließen in einen besonderen Treuhandfonds, der beim UN-Sekretariat für die Vorbereitungskommission eingerichtet wurde. Am 21. August 1987 beschloß die Vorbereitungskommission die erste Ausgabe. Der UN-Generalsekretär wurde angewiesen, daraus die Reise- und Aufenthaltskosten der technischen Experten zu bezahlen. Auch dieses Datum ist ein weiterer Meilenstein auf dem Wege zur Errichtung eines internationalen Tiefseebergbauregimes: Der Grundstock für die Finanzierung der Internationalen Meeresbodenbehörde wurde gelegt.

V. Das Plenum und die vier Sonderkommissionen (SK) setzten auf der Sommertagung 1987 ihre Arbeit fort. Im Plenum wurden die Verfahrensregeln für den Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde weiter beraten. Die SK 1 widmete sich der Frage nach dem Bedarf an Kobalt, Kupfer, Mangan und Nickel und den Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die Landproduzenten. Die SK 2 befaßte sich mit Fragen des Technologietransfers im Hinblick auf die Verpflichtungen der ersten Pionierinvestoren und dem Vorschlag der Schaffung eines ›nucleus Enterprise‹, das heißt statt des im SRÜ vorgesehenen Unternehmens der Internationalen Meeresbodenbehörde ein ›Mini-Unternehmen‹ zu errichten, das nach Inkrafttreten des SRÜ und bis zum Beginn des Tiefseebergbaus gewisse Tätigkeiten (etwa Ausbildung und Forschung) ausüben soll. Die SK 3 widmete sich vor allem dem Problem der finanziellen Pflichten der Tiefseebergbautreibenden. Die ›Gruppe der Sechs‹ (Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande) brachten einen Vorschlag ein, der von der G-77 mit dem Argument kritisiert wurde, er ändere die betreffenden Bestimmungen des SRÜ.

VI. Die SK 4, die für den Internationalen Seegerichtshof (ISGH) zuständig ist, fuhr in der Beratung des Sitzstaatabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem ISGH fort. Die erste Lesung des vom UN-Sekretariat vorgelegten Entwurfs erstreckte sich auf etwa die Hälfte der vorgesehenen Bestimmungen. Eine bemerkenswert engagierte und sachliche Diskussion, an der sich etwa 100 Staaten beteiligen, deutet darauf hin, daß zumindest diese nicht abgeneigt sind, den ISGH mit Streitigkeiten zu befassen. Für Streitigkeiten aus dem Tiefseebergbauregime besitzt der ISGH ohnehin ausschließliche Zuständigkeiten. Für alle anderen Streitigkeiten konkurriert er mit dem Internationalen Gerichtshof und Schiedsgerichten. Keiner der 159 Unterzeichner und keine der 35 Vertragsparteien hat bisher eine Erklärung abgegeben, die dem ISGH für solche Streitigkeiten die Zuständigkeit entzieht. Allerdings haben einige Staaten erklärt, daß sie keine Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des SRÜ dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten werden.

VII. Auf Einladung der Bundesregierung und des Hamburger Senats hielt sich vom 24. bis 28. August 1987 eine Delegation aus Mitgliedern des UN-Sekretariats und der Vorbereitungskommission in der Bundesrepublik Deutschland auf, um sich über den Stand der Vorbereitungen zur Errichtung des ISGH in Hamburg und über die Haltung der Bundesregierung zum SRÜ zu informieren. Die Delegation zeigte sich angesichts der bereits geleisteten Arbeit beeindruckt und konnte mit Befriedigung feststellen, daß die Bundesregierung von den Ergebnissen der Vorbereitungskommission ermutigt ist, sich weiterhin für ein allgemein akzeptables Tiefseebergbauregime einsetzen wird und einen Beitritt zum SRÜ zu gegebener Zeit nicht ausschließt. *Renate Platzöder* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Gerichtshof, Namibia, Nahost, Zypern, Irak-Iran, Umfassendes Sicherheitssystem, Finanzkrise

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Antrag Naurus auf Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs. — Resolution 600(1987) vom 19. Oktober 1987

Der Sicherheitsrat

> empfiehlt der Generalversammlung, gemäß Artikel 93 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen die Bedingungen, zu denen die Republik Nauru Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden kann, wie folgt festzusetzen:

Die Republik Nauru wird Vertragspartei des Statuts an dem Tage, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine im Namen der Regierung der Republik Nauru unterzeichnete und je nach den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Republik Nauru ratifizierte Urkunde hinterlegt, die folgendes enthält:

a) die Annahme des Statuts des Internationalen Gerichtshofs;
b) die Übernahme aller Verpflichtungen, die sich für ein Mitglied der Vereinten Nationen aus Artikel 94 der Charta ergeben;
c) eine Zusage, zu den Kosten des Gerichtshofs einen angemessenen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung im Benehmen mit der Regierung der Republik Nauru von Zeit zu Zeit festgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Namibiafrage. — Resolution 601(1987) vom 30. Oktober 1987

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 31. März 1987 (S/18767) und vom 27. Oktober 1987 (S/19234),
— nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rates der Vereinten Nationen,
— ferner nach Behandlung der Erklärung des Sekretärs für auswärtige Angelegenheiten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Theo-Ben Gurirab,
— unter Hinweis auf die Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145 (XXI) der Generalversammlung vom 27. Oktober 1966 wie auch auf die Resolution S-14/1 vom 20. September 1986,
— unter Hinweis auf seine Resolutionen 269(1969), 276(1970), 301(1971), 385(1976), 431(1978), 432(1978), 435(1978), 439(1978), 532(1983), 539(1983) und 566(1985) und in Bekräftigung derselben,

1. verurteilt das rassistische Südafrika nach-

drücklich wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und seiner hartnäckigen Weigerung, den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385(1976) und 435(1978), Folge zu leisten;

2. bekräftigt die rechtliche Direktverantwortung der Vereinten Nationen für Namibia;
3. bestätigt die in den Berichten des Generalsekretärs in den Dokumenten S/18767 vom 31. März 1987 und S/19234 vom 27. Oktober 1987 enthaltene Feststellung, daß alle die Durchführung seiner Resolution 435(1978) berührenden offenen Fragen nunmehr geklärt sind;
4. begrüßt die ausdrückliche Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, eine Vereinbarung über die Einstellung der Kampfhandlungen mit Südafrika zu unterzeichnen und einzuhalten, um den Weg für die Durchführung der Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats zu ebnen;
5. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, nunmehr die Einstellung der Kampfhandlungen zwischen Südafrika und der Südwestafrikanischen Volksorganisation in die Wege zu leiten, damit die erforderlichen administrativen und sonstigen praktischen Maßnahmen für die Dislozierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit getroffen werden können;
6. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern bei der Durchführung dieser Resolution jede erforderliche praktische Unterstützung zu leisten;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und seinen Bericht so bald wie möglich vorzulegen;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; −0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriffe Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 602(1987) vom 25. November 1987

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des in Dokument S/19278 vom 19. November 1987 enthaltenen Ersuchens des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen,
— nach Anhörung der Erklärung Seiner Exzellenz Venancio de Moura, Stellvertretender Minister für auswärtige Beziehungen der Volksrepublik Angola,
— ernstlich besorgt über die weiterhin anhaltenden Angriffshandlungen, die vom rassistischen Regime Südafrikas gegen die Volksrepublik Angola begangen werden,
— tief besorgt über die tragischen Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten auf Grund dieser Handlungen,
— ebenso ernstlich besorgt über die andauernde Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola durch das rassistische Südafrika,
— unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976), 428(1978), 447(1979), 454(1979), 475(1980), 545(1983), 546(1984), 567(1985), 571(1985), 574(1985) und 577(1985),
— ferner ernstlich besorgt darüber, daß die Fortdauer dieser Angriffshandlungen gegen Angola eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
— empört über die illegale Einreise des Oberhaupts des rassistischen südafrikanischen Regimes und einiger seiner Minister in die Volksrepublik Angola,
— im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit wirksamer Sofortmaßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, welche die Angriffshandlungen Südafrikas darstellen,

1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten und noch verstärkten Angriffshandlungen gegen die Volksrepublik Angola sowie wegen seiner anhaltenden Besetzung von Teilen dieses Staates, was eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellt;
2. verurteilt nachdrücklich die unter flagranter Verletzung der territorialen Integrität und Souveränität Angolas erfolgte illegale Einreise des Oberhaupts des rassistischen südafrikanischen Regimes und einiger seiner Minister in die Volksrepublik Angola;
3. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen der Benutzung des Territoriums Namibia als Sprungbrett für gegen Angola gerichtete Angriffs- und Destabilisierungshandlungen;
4. verlangt erneut, daß Südafrika seine Angriffshandlungen gegen die Volksrepublik Angola sofort einstellt und alle seine Streitkräfte, die angolanisches Hoheitsgebiet besetzt halten, bedingungslos abzieht und daß es die Souveränität, den Luftraum, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit Angolas strikt achtet;
5. beschließt, den Generalsekretär damit zu beauftragen, den Abzug der südafrikanischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola zu überwachen und dem Sicherheitsrat bis spätestens 10. Dezember 1987 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität der Volksrepublik Angola untergraben würde;
7. beschließt, nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution erneut zusammenzutreten;
8. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriffe Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 606(1987) vom 23. Dezember 1987

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 602 (1987), mit der er unter anderem den Generalsekretär beauftragt hat, den Abzug der südafrikanischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola zu überwachen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten,
— Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs (S/19359),
— ernstlich besorgt über die weitere Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets der Volksrepublik Angola durch die südafrikanischen Streitkräfte,

1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich deswegen, weil es Teile des Hoheitsgebiets der Volksrepublik Angola weiterhin besetzt hält und den Abzug seiner Truppen aus diesem Staat hinauszögert;
2. ersucht den Generalsekretär, den vollständigen Abzug der südafrikanischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola mit dem Ziel weiterzuverfolgen, von Südafrika einen Zeitplan für den vollständigen Abzug wie auch eine Bestätigung über dessen Abschluß zu erhalten;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution so bald wie möglich Bericht zu erstatten;
4. beschließt, mit dieser Sache befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 603(1987) vom 25. November 1987

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/19263),
> beschließt,
  a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
  b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1988, zu verlängern;
  c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 605(1987) vom 22. Dezember 1987

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des vom 11. Dezember 1987 datierten Schreibens des Ständigen Vertreters des Demokratischen Jemen bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arabischen Gruppe für den Monat Dezember,
— eingedenk der von der Charta der Vereinten Nationen anerkannten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten unveräußerlichen Rechte aller Völker,
— unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems, darunter seine Resolutionen 446(1979), 465(1980), 497(1981) und 592(1986),
— ebenfalls unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
— ernstlich besorgt und beunruhigt über die sich verschlechternde Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems,
— unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum unparteiischen Schutz der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilbevölkerung zu erwägen,
— in der Auffassung, daß die derzeitigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in den besetzten Gebieten unweigerlich schwerwiegende Folgen für die

Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten haben werden,

1. beklagt zutiefst die Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten verletzen, und insbesondere die Tatsache, daß die israelische Armee das Feuer eröffnet hat, wodurch wehrlose palästinensische Zivilpersonen getötet und verwundet wurden;
2. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;
3. fordert die Besatzungsmacht Israel erneut auf, sich sofort strikt an das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten und unverzüglich von seinen Politiken und Praktiken abzulassen, die gegen die Bestimmungen des Abkommens verstoßen;
4. fordert darüber hinaus, größte Zurückhaltung zu üben, um zur Herstellung des Friedens beizutragen;
5. betont die dringende Notwendigkeit, eine gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts zu erreichen;
6. ersucht den Generalsekretär, die gegenwärtige Situation in den besetzten Gebieten mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu prüfen und bis 20. Januar 1988 einen Bericht vorzulegen, der seine Empfehlungen über Mittel und Wege zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilpersonen enthält;
7. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; −0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 607(1988) vom 5. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 605 (1987) vom 22. Dezember 1987,
— mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten,
— unterrichtet über den Beschluß der Besatzungsmacht Israel, »mit der Ausweisung« palästinensischer Zivilisten in den besetzten Gebieten »fortzufahren«,
— unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und insbesondere dessen Artikel 47 und 49,

1. bekräftigt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf palästinensische und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;
2. ruft Israel auf, die Ausweisung palästinensischer Zivilisten aus den besetzten Gebieten zu unterlassen;
3. ersucht die Besatzungsmacht Israel nachdrücklich, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen einzuhalten;
4. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 608(1988) vom 14. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

— in Bekräftigung seiner Resolution 607 (1988) vom 5. Januar 1988,
— mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, daß die Besatzungsmacht Israel in Mißachtung der genannten Resolution palästinensische Zivilisten ausgewiesen hat,

1. fordert Israel auf, den Befehl zur Ausweisung palästinensischer Zivilisten aufzuheben und für die sofortige, sichere Rückkehr der bereits Ausgewiesenen in die besetzten palästinensischen Gebiete Sorge zu tragen;
2. ersucht Israel, unverzüglich von der Ausweisung weiterer palästinensischer Zivilisten aus den besetzten Gebieten abzulassen;
3. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; −0; =1: Vereinigte Staaten.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 604(1987) vom 14. Dezember 1987

Der Sicherheitsrat,

— angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 1987 (S/19304 mit Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,
— ebenfalls angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
— ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1987 hinaus auf Zypern zu belassen,
— in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1988 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1988 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Dezember 1987 (UN-Dok. S/19382)

Auf der 2779. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Dezember 1987 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Lage zwischen Irak und Iran‹ die folgende Erklärung ab:

»Im Anschluß an Konsultationen des Rates bin ich ermächtigt worden, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:
›Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis von der Lagebeurteilung, die der Generalsekretär im Anschluß an seine Konsultationen mit den Abgesandten Iraks und Irans betreffend die Durchführung der Resolution 598(1987) am 10. Dezember 1987 vor dem Sicherheitsrat abgegeben hat, wie auch von seiner Bitte um einen neuen und entschlossenen Vorstoß seitens des Rates. Sie äußern ihre tiefe Besorgnis über den schleppenden Verlauf dieser Konsultationen und das Ausbleiben echter Fortschritte dabei.
Entschlossen, den Konflikt so bald wie möglich einem Ende zuzuführen, erklären die Mitglieder des Sicherheitsrats erneut, daß sie zu Resolution 598(1987) als geschlossenes Ganzes stehen. Ebenso bekräftigen sie, daß die Durchführung dieser Resolution die einzige Grundlage für eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Beilegung des Konflikts ist.
Sie unterstützen den vom Sicherheitsrat gebilligten Rahmenplan des Generalsekretärs wie auch dessen Bemühungen um die Durchführung der Resolution 598(1987).
Sie halten es für unbedingt erforderlich, daß der Generalsekretär den ihm mit Resolution 598(1987) erteilten Auftrag weiter wahrnimmt.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklären ihre Entschlossenheit, in Übereinstimmung mit Ziffer 10 des Beschlußteils der Resolution 598(1987) weitere Schritte zu erwägen, die die Befolgung dieser Resolution sicherstellen sollen.‹«

Umfassendes Sicherheitssystem

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. — Resolution 42/93 vom 7. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 41/92 vom 4. Dezember 1986 mit dem Titel ›Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹,
— hervorhebend, daß die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit ihrer wirksameren Anwendung im Verhalten der Staaten auf allen Gebieten durch die großen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und wissenschaftlichen Fortschritte, die seit der Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen in der Welt stattgefunden haben, sowie durch die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart — die Beseitigung der Gefahr eines Weltkriegs, eines Atomkriegs —, noch größere Bedeutung erlangen,
— überzeugt, daß die Herausforderungen unserer Zeit im Atom- und Weltraumzeitalter, in dem die Unteilbarkeit von Frieden und Sicherheit in allen Teilen der Welt und die zunehmende Interdependenz der Nationen Gegebenheiten sind, eine Verstärkung der multilateralen Kooperation auf allen Gebieten sowie der Zusammenarbeit hinsichtlich der Mittel und Wege zur Implementierung des in der Charta vorgesehenen Sicherheitssystems unabdingbar machen,
— überzeugt von der Notwendigkeit der wirksamen universalen Anwendung des Grundsatzes der Nichtandrohung und

Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie von der wichtigen Funktion der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht,
- unter Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jedwede Einmischung seitens eines anderen Staates zu wählen,
- im Hinblick darauf, daß alle Nationen ein gemeinsames Interesse daran haben, durch gemeinsame Maßnahmen auf allen Gebieten einen wirksamen und umfassenden Sicherheitsansatz zu fördern, der die gemeinsame Sicherheit aller Nationen gewährleisten soll,
- überzeugt, daß sich die Staaten bei ihrem Vorgehen von einer neuen Denkweise leiten lassen sollten, die der Erkenntnis entspringt, daß sie nur miteinander und nicht als Gegner überleben können,
- betonend, daß die Staaten bei ihrem Herangehen an Sicherheitsprobleme universal akzeptierten humanen Werten und der Förderung des Primats des Rechts in den Beziehungen zwischen den Nationen im Sinne der Charta Vorrang einräumen sollten,
- mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung, daß es nur mit friedlichen politischen Mitteln durch die Stärkung internationaler Mechanismen, allen voran der Vereinten Nationen, möglich ist, jedem einzelnen Staat und allen Staaten zusammen zuverlässige Sicherheit zu gewährleisten,
- betonend, daß nach der Charta die universale und umfassende Sicherheit voraussetzt, daß alle an internationalen Beziehungen Beteiligten ohne Ausnahme in den kritischen, für die internationale Sicherheit wesentlichen und in Wechselbeziehung zueinander stehenden Bereichen der Abrüstung, der friedlichen Beilegung von Krisen und Konflikten, der wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit, der Erhaltung der Umwelt sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion gemeinsame Anstrengungen unternehmen,

1. bittet nachdrücklich alle Staaten, ihre Anstrengungen darauf zu konzentrieren, durch friedliche politische Mittel integrale universale Sicherheit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und in allen Bereichen der internationalen Beziehungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und im Rahmen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
2. erklärt erneut feierlich, daß das in der Charta verankerte kollektive Sicherheitssystem ein grundlegendes und unersetzliches Instrument für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
3. gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß es eine Fortsetzung und einen Ausbau eines in allen Richtungen und auf allen Ebenen stattfindenden effektiven Dialogs in den Vereinten Nationen und in anderen Foren geben sollte, um unter Berücksichtigung der Realitäten des Atom- und Weltraumzeitalters Unterschiede in den Konzeptionen auszugleichen und allgemein annehmbare Mittel und Wege zur Gewährleistung umfassender Sicherheit im Einklang mit der Charta zu prüfen;
4. erklärt, daß der Weg zur Sicherheit über praktische Maßnahmen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Staaten führt, die auf der Überwindung antagonistischer Denkansätze und einer Konsolidierung der Normen des zivilisierten Verhaltens sowie auf einem Klima der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Offenheit in den internationalen Beziehungen aufbauen;
5. erklärt erneut, daß alle Staaten sich strikt an die völkerrechtlichen Grundprinzipien zu halten haben, insbesondere die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in deren innere Angelegenheiten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Gleichheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Erfüllung der ihnen aus der Charta der Vereinten Nationen erwachsenden Verpflichtungen nach Treu und Glauben;
6. fordert alle Staaten auf, ihre Anstrengungen unter anderem auch in bilateralen und multilateralen Foren, die sich mit Abrüstungsfragen befassen, zu verdoppeln, um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern und es auf der Erde aufzuhalten und umzukehren, damit das Ausmaß der militärischen Konfrontation verringert und die weltweite Stabilität erhöht wird;
7. fordert die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres Mandats und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta vollen Gebrauch von den vorhandenen Mitteln zur friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten und Konflikten durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen, die Heranziehung Guter Dienste, einschließlich derer des Generalsekretärs, oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu machen;
8. fordert außerdem alle Staaten und die in Betracht kommenden Wirtschaftsforen auf, möglichst umfassenden Gebrauch von allen Gelegenheiten zu machen, die sich zur Förderung eines stabilen und ausgewogenen Weltwirtschaftsklimas bieten, und zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung zu verstärken und auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuarbeiten, indem sie die erforderlichen, allseitig annehmbaren Maßnahmen ausarbeiten, die die wirtschaftliche Entwicklung und eine gerechte Zusammenarbeit gewährleisten;
9. fordert ferner alle Staaten auf, auf humanitärem Gebiet verstärkt miteinander zusammenzuarbeiten und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen;
10. ist der Auffassung, daß die Interaktion im Umweltbereich zu einem wesentlichen Teil der umfassenden internationalen Sicherheit werden sollte;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Funktion und Leistungsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen als unverzichtbares Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken und zu erhöhen, mit dem Ziel, internationale Fragen zum Nutzen aller Staaten zu lösen und Garantien für die umfassende Sicherheit aller auf der Grundlage der Gleichberechtigung auszuarbeiten;
12. fordert außerdem die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen;
13. fordert internationale und nationale nichtstaatliche Organisationen sowie Persönlichkeiten des politischen und öffentlichen Lebens in allen Ländern auf, einen positiven Beitrag zur Entwicklung eines produktiven und sinnvollen internationalen Dialogs über die Mittel und Wege zur Förderung umfassender Sicherheit auf der Grundlage der Charta und im Rahmen der Vereinten Nationen zu leisten;
14. ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Veranstaltung eines Gedankenaustauschs zu diesem Thema unter den Mitgliedstaaten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu berichten;
15. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes ›Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹ in die Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +76; −12: Belgien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Israel, Japan, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigte Staaten; =63 (darunter Deutschland, Bundesrepublik).

Finanzkrise

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen. — Resolution 42/212 vom 21. Dezember 1987

Die Generalversammlung,
- unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere auf Artikel 17,
- sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986,
- tief beunruhigt über die derzeitige Finanzkrise, die dadurch ausgelöst worden ist, daß einige Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Charta nicht nachkommen, was eine Bedrohung der Zahlungsfähigkeit, der Stabilität und der Tätigkeit der Organisation darstellt,
- erneut erklärend, daß die Organisation in Übereinstimmung mit der Charta über eine solide, verläßliche und gesicherte finanzielle Grundlage verfügen muß,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen und von dem diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,
- sowie Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zur derzeitigen Finanzkrise der Vereinten Nationen geäußert haben,

1. erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu finanzieren, und ruft sie auf, ihre gesamten veranlagten Beiträge vollständig und rechtzeitig zu bezahlen;
2. schließt sich den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht über die derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen an;
3. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit dem Generalsekretär und den Vorsitzenden der Regionalgruppen weiter die Möglichkeit im Auge zu behalten, zu gegebener Zeit im Jahr 1988 die zweiundvierzigste Tagung der Versammlung zur Behandlung der finanziellen Lage der Organisation wiederaufzunehmen;
4. ersucht den Generalsekretär, allen Mitgliedstaaten die neuesten Informationen über das Ausmaß der derzeitigen Finanzkrise der Organisation mitzuteilen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zur finanziellen Lage der Organisation eine Zusammenfassung dieser Auffassungen zusammen mit einem aktualisierten Bericht über die finanzielle Lage der Organisation zur Behandlung durch die Generalversammlung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand vom 1. Januar 1988 wieder. Die erste Tabelle enthält die 159 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle informiert über die Verteilung der Mitgliedstaaten auf die fünf Regionalgruppen, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet haben; ihnen kommt beim Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Weltorganisation besondere Bedeutung zu.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem ›Monthly Bulletin of Statistics‹ der Vereinten Nationen vom Januar 1988 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1986 wieder.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 1988

1.	Ägypten	24.10.1945
2.	Äquatorialguinea	12.11.1968
3.	Äthiopien	13.11.1945
4.	Afghanistan	19.11.1946
5.	Albanien	14.12.1955
6.	Algerien	8.10.1962
7.	Angola	1.12.1976
8.	Antigua und Barbuda	11.11.1981
9.	Argentinien	24.10.1945
10.	Australien	1.11.1945
11.	Bahamas	18. 9.1973
12.	Bahrain	21. 9.1971
13.	Bangladesch	17. 9.1974
14.	Barbados	9.12.1966
15.	Belgien	27.12.1945
16.	Belize	25. 9.1981
17.	Benin	20. 9.1960
18.	Bhutan	21. 9.1971
19.	Birma	19. 4.1948
20.	Bjelorußland	24.10.1945
21.	Bolivien	14.11.1945
22.	Botswana	17.10.1966
23.	Brasilien	24.10.1945
24.	Brunei	21. 9.1984
25.	Bulgarien	14.12.1955
26.	Burkina Faso	20. 9.1960
27.	Burundi	18. 9.1962
28.	Chile	24.10.1945
29.	China	24.10.1945
30.	Costa Rica	2.11.1945
31.	Côte d'Ivoire	20. 9.1960
32.	Dänemark	24.10.1945
33.	Deutsche Demokratische Republik	18. 9.1973
34.	**Deutschland, Bundesrepublik**	18. 9.1973
35.	Dominica	18.12.1978
36.	Dominikanische Republik	24.10.1945
37.	Dschibuti	20. 9.1977
38.	Ecuador	21.12.1945
39.	El Salvador	24.10.1945
40.	Fidschi	13.10.1970
41.	Finnland	14.12.1955
42.	Frankreich	24.10.1945
43.	Gabun	20. 9.1960
44.	Gambia	21. 9.1965
45.	Ghana	8. 3.1957
46.	Grenada	17. 9.1974
47.	Griechenland	25.10.1945
48.	Großbritannien	24.10.1945
49.	Guatemala	21.11.1945
50.	Guinea	12.12.1958
51.	Guinea-Bissau	17. 9.1974
52.	Guyana	20. 9.1966
53.	Haiti	24.10.1945
54.	Honduras	17.12.1945
55.	Indien	30.10.1945
56.	Indonesien	28. 9.1950
57.	Irak	21.12.1945
58.	Iran	24.10.1945
59.	Irland	14.12.1955
60.	Island	19.11.1946
61.	Israel	11. 5.1949
62.	Italien	14.12.1955
63.	Jamaika	18. 9.1962
64.	Japan	18.12.1956
65.	Jemen (Arabische Republik)	30. 9.1947
66.	Jemen (Demokratischer)	14.12.1967
67.	Jordanien	14.12.1955
68.	Jugoslawien	24.10.1945
69.	Kamerun	20. 9.1960
70.	Kamputschea	14.12.1955
71.	Kanada	9.11.1945
72.	Kap Verde	16. 9.1975
73.	Katar	21. 9.1971
74.	Kenia	16.12.1963
75.	Kolumbien	5.11.1945
76.	Komoren	12.11.1975
77.	Kongo	20. 9.1960
78.	Kuba	24.10.1945
79.	Kuwait	14. 5.1963
80.	Laos	14.12.1955
81.	Lesotho	17.10.1966
82.	Libanon	24.10.1945
83.	Liberia	2.11.1945
84.	Libyen	14.12.1955
85.	Luxemburg	24.10.1945
86.	Madagaskar	20. 9.1960
87.	Malawi	1.12.1964
88.	Malaysia	17. 9.1957
89.	Malediven	21. 9.1965
90.	Mali	28. 9.1960
91.	Malta	1.12.1964
92.	Marokko	12.11.1956
93.	Mauretanien	27.10.1961
94.	Mauritius	24. 4.1968
95.	Mexiko	7.11.1945
96.	Mongolei	27.10.1961
97.	Mosambik	16. 9.1975
98.	Nepal	14.12.1955
99.	Neuseeland	24.10.1945
100.	Nicaragua	24.10.1945
101.	Niederlande	10.12.1945
102.	Niger	20. 9.1960
103.	Nigeria	7.10.1960
104.	Norwegen	27.11.1945
105.	Österreich	14.12.1955
106.	Oman	7.10.1971
107.	Pakistan	30. 9.1947
108.	Panama	13.11.1945
109.	Papua-Neuguinea	10.10.1975
110.	Paraguay	24.10.1945
111.	Peru	31.10.1945
112.	Philippinen	24.10.1945
113.	Polen	24.10.1945
114.	Portugal	14.12.1955
115.	Rumänien	14.12.1955
116.	Rwanda	18. 9.1962
117.	Salomonen	19. 9.1978
118.	Sambia	1.12.1964
119.	Samoa	15.12.1976
120.	São Tomé und Príncipe	16. 9.1975
121.	Saudi-Arabien	24.10.1945
122.	Schweden	19.11.1946
123.	Senegal	28. 9.1960
124.	Seschellen	21. 9.1976
125.	Sierra Leone	27. 9.1961
126.	Simbabwe	25. 8.1980
127.	Singapur	21. 9.1965
128.	Somalia	20. 9.1960
129.	Sowjetunion	24.10.1945
130.	Spanien	14.12.1955
131.	Sri Lanka	14.12.1955
132.	St.Christoph und Nevis	23. 9.1983
133.	St.Lucia	18. 9.1979
134.	St.Vincent und die Grenadinen	16. 9.1980
135.	Sudan	12.11.1956
136.	Südafrika	7.11.1945
137.	Suriname	4.12.1975
138.	Swasiland	24. 9.1968
139.	Syrien	24.10.1945
140.	Tansania	14.12.1961
141.	Thailand	16.12.1946
142.	Togo	20. 9.1960
143.	Trinidad und Tobago	18. 9.1962
144.	Tschad	20. 9.1960
145.	Tschechoslowakei	24.10.1945
146.	Türkei	24.10.1945
147.	Tunesien	12.11.1956
148.	Uganda	25.10.1962
149.	Ukraine	24.10.1945
150.	Ungarn	14.12.1955
151.	Uruguay	18.12.1945
152.	Vanuatu	15. 9.1981
153.	Venezuela	15.11.1945
154.	Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
155.	Vereinigte Staaten	24.10.1945
156.	Vietnam	20. 9.1977
157.	Zaire	20. 9.1960
158.	Zentralafrikanische Republik	20. 9.1960
159.	Zypern	20. 9.1960

SONSTIGE STAATEN

Andorra
Kiribati
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Liechtenstein
Monaco
Nauru
San Marino
Schweiz
Tonga
Tuvalu
Vatikanstadt

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH REGIONALGRUPPEN (Tabelle 2)

Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Gabun
13. Gambia
14. Ghana
15. Guinea
16. Guinea-Bissau
17. Kamerun
18. Kap Verde
19. Kenia
20. Komoren
21. Kongo
22. Lesotho
23. Liberia
24. Libyen
25. Madagaskar
26. Malawi
27. Mali
28. Marokko
29. Mauretanien
30. Mauritius
31. Mosambik
32. Niger
33. Nigeria
34. Rwanda
35. Sambia
36. São Tomé und Príncipe
37. Senegal
38. Seschellen
39. Sierra Leone
40. Simbabwe
41. Somalia
42. Sudan
43. Swasiland
44. Tansania
45. Togo
46. Tschad
47. Tunesien
48. Uganda
49. Zaire
50. Zentralafrikanische Republik

Asiatische Staaten

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Birma
6. Brunei
7. China
8. Fidschi
9. Indien
10. Indonesien
11. Irak
12. Iran
13. Japan
14. Jemen (Arabische Republik)
15. Jemen (Demokratischer)
16. Jordanien
17. Kamputschea
18. Katar
19. Kuwait
20. Laos
21. Libanon
22. Malaysia
23. Malediven
24. Mongolei
25. Nepal
26. Oman
27. Pakistan
28. Papua-Neuguinea
29. Philippinen
30. Salomonen
31. Samoa
32. Saudi-Arabien
33. Singapur
34. Sri Lanka
35. Syrien
36. Thailand
37. Vanuatu
38. Vereinigte Arabische Emirate
39. Vietnam
40. Zypern

Lateinamerikanische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Christoph und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

Osteuropäische Staaten

1. Bjelorußland
2. Bulgarien
3. Deutsche Demokratische Republik
4. Jugoslawien
5. Polen
6. Rumänien
7. Sowjetunion
8. Tschechoslowakei
9. Ukraine
10. Ungarn

Westeuropäische und andere Staaten

1. Australien
2. Belgien
3. Dänemark
4. **Deutschland, Bundesrepublik**
5. Finnland
6. Frankreich
7. Griechenland
8. Großbritannien
9. Irland
10. Island
11. Italien
12. Kanada
13. Luxemburg
14. Malta
15. Neuseeland
16. Niederlande
17. Norwegen
18. Österreiche
19. Portugal
20. Schweden
21. Spanien
22. Türkei *

Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Albanien
2. Israel
3. Südafrika
4. Vereinigte Staaten **

* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Miglied der asiatischen Regionalgruppe
** wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1.	Sowjetunion	22 402 200***
2.	Kanada	9 976 139
3.	China	9 596 961
4.	Vereinigte Staaten	9 372 614
5.	Brasilien	8 511 965
6.	Australien	7 686 848
7.	Indien	3 287 590
8.	Argentinien	2 766 889
9.	Sudan	2 505 813
10.	Algerien	2 381 741
11.	Zaire	2 345 409
12.	Saudi-Arabien	2 149 690
13.	Mexiko	1 972 547
14.	Indonesien	1 904 569
15.	Libyen	1 759 540
16.	Iran	1 648 000
17.	Mongolei	1 565 000
18.	Peru	1 285 216
19.	Tschad	1 284 000
20.	Niger	1 267 000
21.	Angola	1 246 700
22.	Mali	1 240 000
23.	Äthiopien	1 221 900
24.	Südafrika	1 221 037
25.	Kolumbien	1 138 914
26.	Bolivien	1 098 581
27.	Mauretanien	1 030 700
28.	Ägypten	1 001 449
29.	Tansania	945 087
30.	Nigeria	923 768
31.	Venezuela	912 050
	Namibia	824 292
32.	Mosambik	801 590
33.	Pakistan	796 095
34.	Türkei	780 576
35.	Chile	756 945
36.	Sambia	752 614
37.	Birma	676 552
38.	Afghanistan	647 497
39.	Somalia	637 657
40.	Zentralafrikanische Republik	622 984
41.	Ukraine	603 700***
42.	Madagaskar	587 041
43.	Kenia	582 646
44.	Botswana	581 730
45.	Frankreich	547 026
46.	Thailand	514 000
47.	Spanien	504 782
48.	Kamerun	475 442
49.	Papua-Neuguinea	461 691
50.	Schweden	449 964
51.	Marokko	446 550
52.	Irak	434 924
53.	Paraguay	406 752
54.	Simbabwe	390 580
55.	Japan	377 708
56.	Kongo	342 000
57.	Finnland	337 032
58.	Jemen (Demokratischer)	332 968
59.	Malaysia	329 749
60.	Vietnam	329 556
61.	Norwegen	324 219
62.	Côte d'Ivoire	322 463
63.	Polen	312 677
64.	Italien	301 225
65.	Philippinen	300 000
66.	Ecuador	283 561
67.	Burkina Faso	274 200
68.	Neuseeland	268 676
69.	Gabun	267 667
70.	Jugoslawien	255 804
71.	**Deutschland, Bundesrepublik**	248 577
72.	Guinea	245 857
73.	Großbritannien	244 046
74.	Ghana	238 537
75.	Rumänien	237 500
76.	Laos	236 800
77.	Uganda	236 036
	Korea	220 277
	Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538
	Korea (Republik)	98 484
78.	Guyana	214 969
79.	Oman	212 457
80.	Bjelorußland	207 600***
81.	Senegal	196 192
82.	Jemen (Arabische Republik)	195 000
83.	Syrien	185 180
84.	Kamputschea	181 035
85.	Uruguay	176 215
86.	Tunesien	163 610
87.	Suriname	163 265
88.	Bangladesch	143 998
89.	Nepal	140 797
90.	Griechenland	131 944
91.	Nicaragua	130 000
92.	Tschechoslowakei	127 869
93.	Malawi	118 484
94.	Benin	112 622
95.	Honduras	112 088

96.	Liberia	111 369
97.	Bulgarien	110 912
98.	Kuba	110 861
99.	Guatemala	108 889
100.	Deutsche Demokratische Republik	108 178
101.	Island	103 000
102.	Jordanien	97 740
103.	Ungarn	93 030
104.	Portugal	92 082
105.	Österreich	83 849
106.	Vereinigte Arabische Emirate	83 600
107.	Panama	77 082
108.	Sierra Leone	71 740
109.	Irland	70 283
110.	Sri Lanka	65 610
111.	Togo	56 785
112.	Costa Rica	50 700
113.	Dominikanische Republik	48 734
114.	Bhutan	47 000
115.	Dänemark	43 069
	Schweiz	41 293
116.	Niederlande	40 844
117.	Guinea-Bissau	36 125
118.	Belgien	30 513
119.	Lesotho	30 355
120.	Albanien	28 748
121.	Salomonen	28 446
122.	Äquatorialguinea	28 051
123.	Burundi	27 834
124.	Haiti	27 750
125.	Rwanda	26 338
126.	Belize	22 965
127.	Dschibuti	22 000
128.	El Salvador	21 041
129.	Israel	20 770
130.	Fidschi	18 274
131.	Kuwait	17 818
132.	Swasiland	17 363
133.	Vanuatu	14 763
134.	Bahamas	13 935
135.	Gambia	11 295
136.	Katar	11 000
137.	Jamaika	10 991
138.	Libanon	10 400
139.	Zypern	9 251
140.	Brunei	5 765
141.	Trinidad und Tobago	5 130
142.	Kap Verde	4 033
143.	Samoa	2 842
144.	Luxemburg	2 586
145.	Komoren	2 171
146.	Mauritius	2 045
147.	São Tomé und Príncipe	964
148.	Dominica	751
149.	Bahrain	622
150.	St. Lucia	616
151.	Singapur	581
152.	Antigua und Barbuda	440
153.	Barbados	431
154.	St. Vincent und die Grenadinen	388
155.	Grenada	344
156.	Malta	316
157.	Malediven	298
158.	Seschellen	280
159.	St. Christoph und Nevis	262

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

1.	China	1 072 220
2.	Indien	766 140
3.	Sowjetunion	280 140***
4.	Vereinigte Staaten	241 600
5.	Indonesien	166 940
6.	Brasilien	138 490
7.	Japan	121 490
8.	Bangladesch	100 620
9.	Pakistan	99 160
10.	Nigeria	98 520
11.	Mexiko	79 560
	Korea	62 450
	Korea (Demokratische Volksrepublik) 20 880	
	Korea (Republik) 41 570	
12.	**Deutschland, Bundesrepublik**	61 050
13.	Vietnam	60 920
14.	Italien	57 220
15.	Großbritannien	56 760
16.	Philippinen	56 000
17.	Frankreich	55 390
18.	Thailand	52 650
19.	Ukraine	50 980***
20.	Türkei	50 300
21.	Iran	49 760
22.	Ägypten	49 610
23.	Äthiopien	44 930
24.	Birma	39 410
25.	Spanien	38 670
26.	Polen	37 460
27.	Südafrika	33 220
28.	Argentinien	31 030
29.	Zaire	30 850
30.	Kolumbien	29 190
31.	Kanada	25 610
32.	Jugoslawien	23 270
33.	Rumänien	23 170
34.	Marokko	22 480
35.	Tansania	22 460
36.	Algerien	22 420
37.	Sudan	22 180
38.	Kenia	21 160
39.	Peru	20 210
40.	Afghanistan	18 610
41.	Venezuela	17 790
42.	Nepal	17 130
43.	Deutsche Demokratische Republik	16 620
44.	Irak	16 450
45.	Sri Lanka	16 120
46.	Malaysia	16 110
47.	Uganda	16 020
48.	Australien	15 970
49.	Tschechoslowakei	15 530
50.	Niederlande	14 560
51.	Mosambik	14 170
52.	Ghana	14 040
53.	Chile	12 330
54.	Saudi-Arabien	12 010
55.	Ungarn	10 630
56.	Syrien	10 610
57.	Kamerun	10 450
58.	Madagaskar	10 300
59.	Portugal	10 290
60.	Kuba	10 250
61.	Côte d'Ivoire	10 160
62.	Bjelorußland	10 000***
63.	Griechenland	9 970
64.	Belgien	9 910
65.	Ecuador	9 650
66.	Angola	8 980
67.	Bulgarien	8 960
68.	Mali	8 440
69.	Simbabwe	8 410
70.	Schweden	8 370
71.	Guatemala	8 190
72.	Österreich	7 560
73.	Kamputschea	7 490
74.	Malawi	7 280
75.	Tunesien	7 230
76.	Jemen (Arabische Republik)	7 050
77.	Sambia	6 900
78.	Burkina Faso	6 750
79.	Niger	6 700
80.	Senegal	6 610
81.	Bolivien	6 550
	Schweiz	6 500
82.	Dominikanische Republik	6 420
83.	Rwanda	6 270
84.	Guinea	6 220
85.	Haiti	5 360
86.	Tschad	5 140
87.	Dänemark	5 120
88.	Finnland	4 920
89.	El Salvador	4 910
90.	Burundi	4 850
91.	Somalia	4 760
92.	Honduras	4 510
93.	Israel	4 300
94.	Laos	4 220
95.	Norwegen	4 170
96.	Benin	4 040
97.	Paraguay	3 810
98.	Libyen	3 740
99.	Sierra Leone	3 670
100.	Jordanien	3 660
101.	Irland	3 540
102.	Papua-Neuguinea	3 400
103.	Nicaragua	3 380
104.	Neuseeland	3 250
105.	Uruguay	2 980
106.	Togo	3 050
107.	Albanien	3 020
108.	Zentralafrikanische Republik	2 740
109.	Libanon	2 710
110.	Costa Rica	2 670
111.	Singapur	2 590
112.	Jamaika	2 370
113.	Jemen (Demokratischer)	2 360
114.	Panama	2 230
115.	Liberia	2 220
116.	Oman	2 100
117.	Mauretanien	1 950
118.	Mongolei	1 940
119.	Kongo	1 790
120.	Kuwait	1 790
	Namibia	1 590
121.	Lesotho	1 560
122.	Bhutan	1 450
123.	Vereinigte Arabische Emirate	1 380
124.	Trinidad und Tobago	1 200
125.	Gabun	1 170
126.	Botswana	1 130
127.	Mauritius	990
128.	Guyana	970
129.	Guinea-Bissau	910
130.	Fidschi	700
131.	Swasiland	670
132.	Zypern	670
133.	Gambia	660
134.	Komoren	480
135.	Dschibuti	460
136.	Bahrain	410
137.	Äquatorialguinea	400
138.	Malta	380
139.	Suriname	380
140.	Luxemburg	360
141.	Kap Verde	330
142.	Katar	330
143.	Salomonen	280
144.	Barbados	250
145.	Bahamas	240
146.	Brunei	240
147.	Island	240
148.	Malediven	190
149.	Belize	170
150.	Samoa	160
151.	St. Lucia	140
152.	Vanuatu	140
153.	Grenada	110
154.	São Tomé und Príncipe	110
155.	St. Vincent und die Grenadinen	100
156.	Antigua und Barbuda	80
157.	Dominica	80
158.	Seschellen	70
159.	St. Christoph und Nevis	50

*** Die für die Sowjetunion angegebenen Zahlen in den Tabellen 3 und 4 gelten für die Gesamtheit der Unionsrepubliken einschließlich der in Tabelle 3 unter den Nummern 41 und 80 beziehungsweise in Tabelle 4 unter den Nummern 19 und 62 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Bjelorußland. Da diese eigenständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

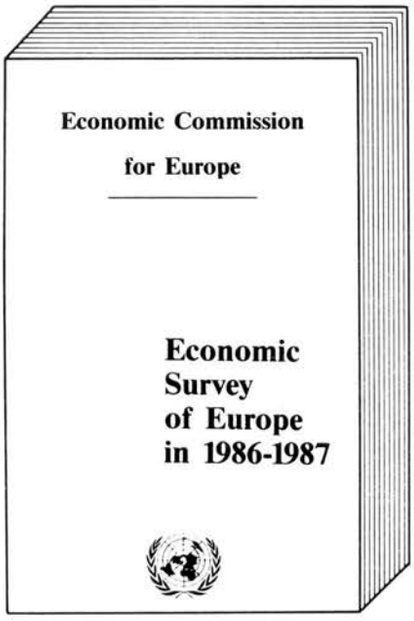

UNITED NATIONS
ECONOMIC COMMISSION
FOR EUROPE

Economic Survey of Europe in 1986-1987

Softcover: 360 pages (30×21 cm).
Sales No.: E.87.II.E.1.
ISBN 92-1-116386-2.
Price: US$ 60,00.
Note: available on standing order.
Back Issues 1945-1985 on microfiche.
Inquire for printed copies or reprint on demand.

- Internationally recognized review of economic developments in Europe and North America;
- With its authoritative analysis of Eastern Europe and the Soviet Union, the *Survey* is the only publication which gives a comprehensive account of current economic developments in Europe as a whole;
- Full review of recent developments and short run prospects in North America, Western Europe, Eastern Europe and the Soviet Union;
- Special chapters on East-West trade and financial relations;
- Graphs, charts, tables; statistical appendix covering 40 pages.

UNIQUE INFORMATION FROM
UNITED NATIONS PUBLICATIONS

VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN:

TATSACHEN, ZAHLEN UND HINTERGRUNDINFORMATION

Eine Fülle von Material und Informationen für Forscher, Akademiker, Studenten, Lehrer, Beamte, Fachleute aus Industrie und Handel und Personen, die sich mit den Problemen unserer Zeit beschäftigen.

Abrüstung
Bevölkerungswissenschaft
Drogenprobleme
Energie
Entkolonialisierung
Forstwesen
Frauenfragen
Industrie
Kinder und Jugend
Menschenrechte
Öffentliche Verwaltung
Politische Angelegenheiten
Recht
Sozialwissenschaften
Statistik
Umweltschutz
Verkehrswesen
Wirtschaft und Entwicklung

VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Ihre Quelle für Informationen –

Zu sehr günstigen Preisen!